

# darmstädter studenten zeitung

1F 2824 F

DM 1.-

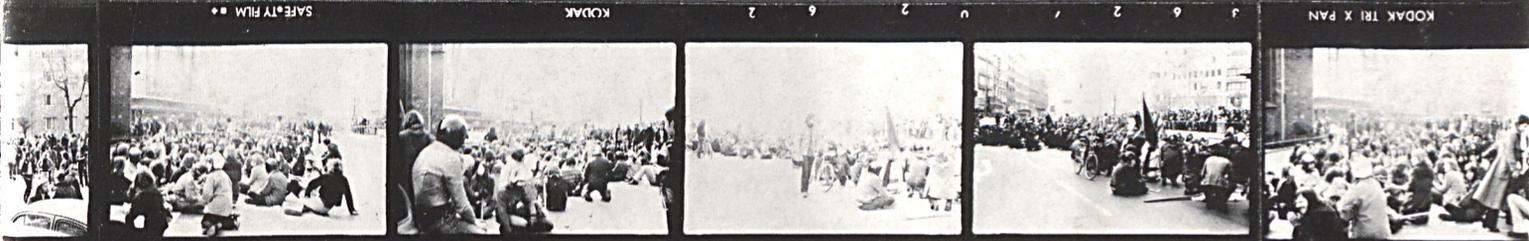
Hochschulangehörige  
DM 0,30

März/April 1973  
21. Jahrgang

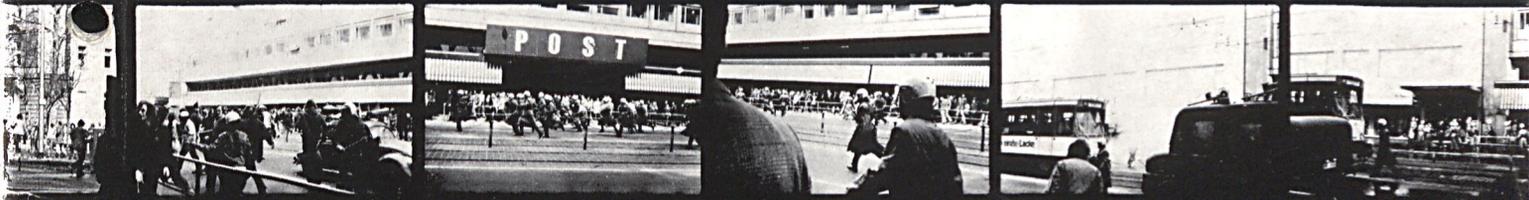
**Nr. 133**



inhalt: berufsverbot - politische prozesse - wohnungskampf in frankfurt -



peter brückner zum linken widerstand - bürgerlicher rechtsstaat - inhalt:



berufsverbot - politische prozesse - wohnungskampf in frankfurt - peter



brückner zum linken widerstand - bürgerlicher rechtsstaat - inhalt:



**Politische Justiz**

# POST



# Inhalt

- 2 **betrifft: dsz**
- 3 **Wohnungskampf in Frankfurt**
- 9 **„Westend ist überall“**  
Foto-Dokumentation zum Wohnungskampf in Frankfurt am Beispiel des Kettenhofweg 51
- **Freiheit, Gleichheit, Privateigentum!**  
Geschichte und Funktion des Rechtsstaates
- 21 Urs Allemann/Chr. Schneider  
**„Genossen gemeint sind wir!“**  
Teach-In-Beitrag aus Hannover
- 24 Peter Brückner  
**Opposition als „Resistance“**  
Ein politisch-psychologischer Beitrag zur RAF-Diskussion
- 35 **Einige Erscheinungsformen politischer Justiz in der BRD**
- 40 **Berufsverbot**



## Getreuer Kämpfer seines Herrn

Die „darmstädter studentenzeitung“ erscheint einmal alle zwei Monate.  
Verleger: Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt und Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt (Körperschaften des öffentlichen Rechts).  
Anschrift von Redaktion und Verlag:

61 Darmstadt, Hochschulstraße 1, Telefon 16/25 17, 33 09.

Verantwortlich: Otto Denk.

Verkaufspreis: DM 1,-, Hochschulangehörige DM 0,30; Jahresabonnement incl. Postzeitungsversand DM 6,00 (Ausland DM 7,70). Konto: Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt 541397.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Redaktion.  
Für unverlangt eingesandte Bücher, Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.

Anzeigen: Jan Kettmann, 61 Darmstadt, Hindenburgstraße 42, Tel. 8 55 43. Konten: Stadtparkasse Darmstadt 10000 335, Postscheckamt Ffm 80597.

Beilagenhinweis: Deutsche Volkszeitung, Werbeantwortkarte.

Satz und Druck: Ph. Reinheimer, Darmstadt.

Fotos: Offermann; ASTa Ffm.

darmstädter  
studenten  
zeitung  
Nr. 133

## **betrifft: dsz**

**Der Klassenkampf ist nicht nur in der gesellschaftlichen Wirklichkeit, sondern auch der allgemein anerkannten Rechtsordnung weder eine geeignete noch erlaubte Methode der Auseinandersetzung; der Staatsmacht verbleibt die Aufgabe, zur Versachlichung der industriellen Konflikte beizutragen.**

**Benda, Präsident des Bundesverfassungsgerichts**

Für diese Ausgabe war ursprünglich geplant, am Beispiel der politischen Prozesse — vor allem gegen Mitglieder der „Roten-Armee-Fraktion“ — eine Auseinandersetzung mit den Formen politischer Justiz und ihren materiellen Grundlagen zu führen. Diese Kritik des kapitalistischen Rechtsstaates erreichte eine neue Aktualität durch die brutale Gewaltdemonstration bürgerlicher Macht im Zusammenhang mit der Räumung des besetzten Hauses Kettenhofweg 51 in Frankfurt.

Hier wurde — zumindest für die Teilnehmer der Protestdemonstrationen — öffentlich, was sonst verborgen in den Gefängniszellen und Gerichtssälen unserer „freiheitlichen Demokratie“ sich Geltung verschafft. Daß gerade denen, die polizeistaatliche Willkür unmittelbar selbst erfahren, die verfälschende und verdrehende Berichterstattung der offiziellen Presse als Handlangerdienst fürs Kapital erschien, findet seinen Ausdruck auch in diesem Heft.

Wenn in einigen Stellen der Eindruck von „Massenmedien als Drahtzieher“ entstehen kann, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß „der gut vorbereitete Boden der Rezeptionsstrukturen“ auf dem die antikommunistische (und ebenso auch die faschistische) Ideologie gedeiht, allein Ergebnis der Tätigkeit von Medien sei. Vielmehr entspringt das falsche Bewußtsein, die Unfähigkeit das Wesen kapitalistischer Gesellschaft zu begreifen der Natur der Warenproduktion selbst. Die hiervon bestimmte öffentliche Meinung wird von den Medien lediglich ihrer Funktion als „Meinungshändler“ gemäß möglichst gewinnbringend verkauft.

Das Wesen der Warenproduktion erzeugt sowohl den Rechtsstaat als Bedingung seiner Existenz, als auch den Widerstand kommunistischer Politik. Dies wird in zwei Hintergrundartikeln (Brückner: Opposition als „Resistance“ und Freiheit, Gleichheit, Privateigentum!) dargestellt. Die Erscheinungsformen gegenwärtiger Unterdrückung sozialistischer Individuen und Gruppen sind Gegenstand weiterer Beiträge: Das Frankfurter Anwaltskollektiv stellt die Praxis der Klassenjustiz gegen linke Oppositionelle dar, im Beitrag „Berufsverbot“ werden die differenzierten Formen und Präventivmaßnahmen zur Reinerhaltung des Staatsapparates, aber auch deren geschichtliche Vorläufer (Drittes Reich) untersucht.

Der Versuch der Diffamierung linker Presse, wie er jüngst von OB Sabais unternommen wurde, konnte leider in diesem Heft nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird darauf zurückzukommen sein.

# Wohnungskampf in Frankfurt

Es ist offensichtlich zur gängigen Praxis in der Demonstrationsberichterstattung der bürgerlichen Presse geworden, dem Leser einen bunt gemixten Cocktail vorzusetzen, der sehr einfach durch Abfragen einer Checkliste hergestellt werden kann: Krawall? Straßenschlacht? Schlagstockeinsatz? Wasserwerfer? Barrikaden? Bürgerkrieg? Steine? ... etc. Die Würze wird von der Obrigkeit gratis dazu geliefert: „Eisenplatten aus gestanztem Gußstahl“, „Platten, schlimmer als Dum-Dum-Geschosse“, „Durch Spitzhacken zertrümmerte Polizeischilder“ ... etc. Anwesenheit des Reporters am Ort des Geschehens ist dabei nicht unbedingt erforderlich, der Phantasie sind hingegen keine Grenzen gesetzt.

Eine kleine Einschränkung muß allerdings gemacht werden, obgleich sie für den Leser etwa des Darmstädter Echos nicht wichtig sein soll, sofern er nicht zufällig die Ereignisse direkt miterleben konnte: Übereinstimmung zwischen Zeitungsbericht und „zugrundeliegendem“ Geschehen sind völlig zufällig und nicht beabsichtigt.

Beabsichtigt ist allerdings die Wirkung beim Leser, die durch derartige Berichte ausgelöst wird – besonders wenn es um einen Konflikt wie den Frankfurter Wohnungskampf geht, der in der Bevölkerung spontane Solidarisierung geweckt hat. Die Verhaltenssteuerung der „breiten Masse der Bevölkerung“ gehört ja noch ins Aufgabengebiet jener Presse, die gerade in Westdeutschland in ein überzeugendes Unisono der Erhaltung bürgerlicher Werte einstimmt und deshalb mit Recht bürgerliche Presse genannt wird. Es ist nicht rechtens, daß dieselbe Presse sich anmaßt, einvernehmend jene Leute „Bürger“ zu nennen, deren soziale Lage alles andere ist als die eines „Bürgers“ – und die gerade gegen jene Bürger – im historisch wahrsten Sinne des Wortes – kämpfen, die als die Charaktermasken des Geldkapitals den Menschen in den Frankfurter Wohnvierteln durch Spekula-

tion ihre Wohnungen rauben. Diese Presse steigt dort in die Arena, wo einer jener bürgerlichen Werte in Gefahr gerät. nämlich die Autonomie der „Volksvertreter“ gegenüber dem Volk und ihre Abhängigkeit gegenüber jenen, die zwar nicht Millionen zählen, aber Millionen zahlen können. Dies zu wahren in „unserer Demokratie“ gegenüber einem Häuserrat, der den Kampf der Menschen um ihre Wohnungen organisiert, der keinen Magistrat braucht, weil jener eh nur als Interessengegner auftritt, dies zu wahren ist die Aufgabe der Presse. Darin liegt auch die gesellschaftliche Relevanz der bürgerlichen Presse – gesellschaftlich relevant für jene, die diese Gesellschaft nach wie vor beherrschen und organisieren, deren (Spekulations)treiben in Frankfurt aber wieder einmal mehr zeigt, daß die Macht des großen Geldes allein die Nöte verursacht, mit denen sich heute Tausende Frankfurter und die Menschen in vielen anderen Städten herumschlagen.

Daß sich „normale“, friedliche „Bürger“ mit den kämpfenden Genossen im Frankfurter Westend solidarisieren, ist für die gesamte Presse Grund genug, alles daranzusetzen, um – strategisch agierend – diese Solidarisierung zu untergraben und Loyalität zum herrschenden System zu rekonstruieren. Ihr Mittel ist die frei erfindende, aber gezielt suggerierende und hetzende „Berichterstattung“. Wir werden unten noch einige Beispiele dazu bringen. Wie weit damit die Brücke zwischen Frankfurter Bevölkerung und den kämpfenden Mietern und Besetzern wieder zerschlagen werden kann, ist noch offen. Was hier nachgezeichnet werden soll, ist die Auseinandersetzung in Frankfurt, wie sie um die Wohnungsprobleme Tausender Frankfurter geführt wird, deren Ausgang ständig davon abhängt, welche der kämpfenden Seiten sich die Massenbasis in der Bevölkerung sichern kann.

Wenn sich heute Tausende von Frankfurtern auf die Seite der „jungen Leute“, bzw. des Häuserrates und der Stadtteilgruppen stellen, so liegt das neben der Selbstentlarvung der in Frankfurt regierenden SPD, die ihre Wohnungs-Politik nur noch militärisch gegen die Bevölkerung durchsetzt, vor allem daran, daß allen die Forderungen der Genossen verständlich sein können: es soll Schluß gemacht werden mit der Spekulation in den Frankfurter Wohnvierteln Westend, Nordend

und Bornheim. Es wird nicht mehr akzeptiert, daß leerstehende Häuser bei der herrschenden Wohnungsnot ungenutzt bleiben bis sie verrotten sind, dann abgerissen werden und Büropaläste und Luxuswohnungen, die keiner bezahlen kann, an ihre Stelle gesetzt werden. Diese Häuser werden besetzt. Wuchermieten, wie sie die Spekulanten besonders von ausländischen Familien erpressen, werden nicht mehr gezahlt. Über 300 Familien nehmen schon teil am Mietstreik. Sie zahlen entweder nur 10% ihres Lohnes oder gar keine Miete mehr an die Spekulanten.

Die Mieterhöhungen der Wohnungsgesellschaften werden nicht mehr akzeptiert. Kürzlich haben 4000 Mieter die Mieterhöhung durch eine solche Gesellschaft abgelehnt. Die Mieten steigen für alle; viele sind von Räumungen bedroht, weil die Spekulanten Wohnhäuser abreißen lassen wollen. Der Unmut ist allgemein und er hat sich mit der Entwicklung der Kämpfe bis zur Wut gesteigert. Denn Schritt um Schritt in der Auseinandersetzung wurde deutlicher, wer der Gegner ist, wo Magistrat und SPD stehen, mit welchen Mitteln sie die Mieter bekämpfen. Die Geschichte der Mieterstreiks im Westend aus der Sicht der kämpfenden Familien und Genossen kennzeichnet die Situation am besten:

## Lucky Mietstreik

Angefangen haben die Streiks im August 1971. Eine Handvoll italienischer Genossen der unione inquilina (Mieterunion) hatten wochenlang Ausländerquartiere in den Westendaltbauten und Wohnheimen besucht, um mit den Familien über die beschissene Wohnsituation zu diskutieren. Und die ist fast immer dieselbe: auf legale und/oder illegale Weise hat man die deutschen Mieter aus dem Haus getrieben. Bekommt der Spekulant nicht gleich eine Abrißgenehmigung, so pfercht er einfach ausländische Arbeiterfamilien, pro Zimmer eine, in das Haus, erhöht die Mieten um einige 100% und weigert sich, die am Haus notwendigen Reparaturen ausführen zu lassen. Der Hausbesitzer und Spekulant braucht nur noch die Wuchermieten einzutreiben und hat dafür oft seine Schlägertruppe bereit. Manche Hausbesitzer haben so gute Beziehungen, daß ihnen sogar die Polizei bei der Wuchermieteneintreibung hilft.

Nach einiger Zeit, wenn das Haus durch die Überbelegung und auf Grund nicht durchgeführter Reparaturen völlig verwohnt ist, geht es den ausländischen Mietern wie den deutschen: sie werden rausgeworfen. Die Deutschen werden in die Betonwüsten der Vorstädte gesteckt, die Ausländer in noch schlimmere Drecklöcher verfrachtet, oder sie kommen in Wohnheime, die Familie schlüpft bei Verwandten unter – die Enge wird noch unerträglicher.

In der Ulmenstraße 20 begann am 10. August 1971 der Kampf, der erste Mietstreik. Als die Bewohner rausgeworfen werden sollten, behängten sie ihr Haus – einen früheren Pferdestall der Barone von Rothschild (!) – mit Transparenten, sie verteilten Flugblätter und organisierten eine Pressekonferenz. Die Zeitungen entdeckten ihr soziales Herz und bewunderten die „Solidarität der türkischen, italienischen und jugoslawischen Hausbewohner“.

Einen Monat später traten die Bewohner der Altkönigstraße 16 ebenfalls in einen Mietstreik, als der Hauseigentümer Stieglitz den türkischen Arbeitern und deutschen Studenten gekündigt hatte. Er wollte das Haus abreißen lassen. Um die Bewohner schneller zu vertreiben, ließ er mitten in den Wohnungen die Türen zumauern. Nach anfänglichem Zögern wurden diese Mauern eingerissen, der Schutt weggeräumt, Transparente und Bilder an das Haus gehängt, Flugblätter geschrieben. Auch hier kritisierte die Presse die „vorzeitige (!) Vernichtung von Wohnraum“ und berichtete verwundert, daß erstmals eine komplette Hausgemeinschaft die Miete auf 10% des Lohns reduzierte.

Die Presse vergab sich nichts, denn bis dahin waren die Aktionen mehr oder weniger kuriose Einzelfälle, denen die Bevölkerung eher skeptisch gegenüberstand. Der Gedanke an Transparente und Flugblätter oder gar Mietstreik war zu fremd und derartige Aktionen noch zu selten praktiziert, als daß sie von den Menschen im Viertel als reale Möglichkeit akzeptiert worden wären. Daß man was machen **müßte**, war ihnen klar, aber daß man was machen **könnte**. . .!?

Erst zwei weitere Mietstreiks brachten besonders bei den ausländischen Familien den Umschwung.

Der Mietstreik wurde jetzt überall diskutiert. Es war jetzt auch nicht mehr so abwegig, daß manche Familie ernsthaft ebenfalls an Mietstreik dachte. 200 bis 300 Markzahlen die ausländischen Arbeiter oft für ein kaputtes Altbauzimmer, mehr als die Hälfte ihres Lohns also für eine „Wohnung“, in der die Familie zusammengepfercht ist. Da zwingt allein die Situation direkt zu der Überlegung, ob man es nicht den Mietstreikern nachmachen sollte. Und so wuchs allmählich die Zahl der Mietstreikhäuser immer mehr an. Mitte 1972 waren es bereits 100 Häuser, die bestreikt wurden. Ähnlich häuften sich allerdings auch die Probleme. Heute stehen etwa 140 Prozesse gegen Mietstreikende in Frankfurt an. Die Spekulanten setzen weiter Justiz, Polizei und Schlägertrupps gegen die Streikenden und die Hausbesetzer ein. Es gibt das Problem, wie die Solidarität und der Kontakt zwischen den Häusern zu verstärken ist. Denn wenn Hausbewohner gegen die Kündigung oder gegen zu hohe Mieten kämpfen, dann haben sie zwar alle dasselbe Problem, aber sie haben zunächst so viele verschiedene Gegner, wie es Spekulanten gibt. Jedes Hauskollektiv fühlt sich zunächst einmal allein in **seinem** Kampf gegen **seinen** Vermieter. Wenn einem Haus der Prozeß gemacht wird oder wenn es im Auftrag des Eigentümers von der Polizei überfallen wird, dann liegt es gar nicht so direkt auf der Hand, daß sich der Kollege von nebenan solidarisiert, denn sein Gegner ist meist ein ganz anderer Spekulant.

Die italienischen Kollegen und Genossen haben trotzdem die Isolierung der einzelnen Häuser überwunden. Sie treffen sich mindestens einmal in der Woche, und immer kommen fünfzig und mehr Arbeiter zu den Versammlungen. Sie versammeln sich, weil sie sinnlich konkret erfahren haben, daß es einen gemeinsamen Gegner aller Mietstreiker gibt, gegen den man sich zusammenschließen muß und kann: das Gericht, das sie im Auftrage dieser Spekulanten dauernd terrorisiert, die Stadt und der Oberbürgermeister, die sie im Interesse derselben Spekulanten mit Zuckerbrot und Peitsche einzuwickeln und einzuschüchtern versuchen.

Die herrschende kapitalistische Ordnung bedeutet für die Bewohner im Frankfurter Westen (und natürlich nicht nur für diese), Mieten zu zahlen, bis sie es nicht mehr können, um dann rauszufliegen. Will man

nicht rausfliegen und soll es einem außerdem noch besser gehen, so muß man gegen die Hausbesitzer und Spekulanten kämpfen. Nur sind die Herren Selmi, Marciewitz, Neufeld und andere nicht so einfach zu greifen. Sie lassen Lohnabhängige und andere Handlanger für sich kämpfen, ohne sich die Hände schmutzig zu machen. Und so lange der Kampf gegen die Spekulanten geführt wird, müssen diese, um ihre Macht zu erhalten immer wieder beweisen, daß sie es sind, die das Heft in der Hand halten, daß sie es sind, die ein ganzes Instrumentarium von Machtmitteln für ihre Zwecke einsetzen können – von Magistratsbeschlüssen bis zu Knüppelaktionen. Und je härter der Kampf geführt wird, desto umfassender und eindeutiger müssen diese Machtmittel eingesetzt werden. Selbst die „linke“ Frankfurter SPD ist nur so lange links, wie bloß über Bodenreformen **geredet wird**, so lange, wie keiner die Wahlversprechen von vor der Kommunalwahl hinterher einklagt. Sobald aber eine eindeutige Entscheidung für oder gegen die Spekulanten zu fällen ist, hat sich diese SPD, die in Frankfurt die Mehrheit des Magistrats und den OB stellt, noch kein einziges Mal auf die Seite der Mieter gestellt.

Vielmehr setzt sie die Polizei ausschließlich **gegen** die Mieter ein, wenn sie von den Hausbesitzern gerufen wird. Wie sagte OB Sabais in Darmstadt noch beim Merck-Streik?: „Die Polizei wird von denen gerufen, die sich bedroht fühlen.“ Dem wäre hinzuzufügen, daß die SPD-Stadtregerungen sie allerdings nur schicken, wenn sich Spekulanten und Kapital bedroht fühlen. Gegen die Bedrohung der Mieter durch die Polizei müssen sich die Mieter selbst schützen.

Hierzu einige Beispiele aus dem Frankfurter Wohnungskampf, die verallgemeinert sind:

### Profit-Rocker im Westend

**Mieterstreik Altkönigstraße 10:** Als die Bewohner nachts die vermauerten Türen aufbrechen, erscheinen die Bullen mit dem Eigentümer Stieglitz. Sie ermitteln zwölf Monate lang gegen die Türken und Deutschen wegen „Sachbeschädigung“. Bullen dringen am nächsten Tag, nach Proklamation des Streiks, in die Räume der Mieter ohne Durchsuchungsbefehl zusammen mit dem Eigentümer ein und

reißen Plakate und Transparente weg — dies insgesamt dreimal. Als Stieglitz später bewohnte Zimmer und eine Küche demolieren läßt, unternimmt die Polizei nichts.

**Friedrichstraße 3:** Bei Proklamierung des Mieterstreiks erscheinen 30 Bullen. Sie verbieten das Beschriften des Abbruchhauses. Ein Kleinbus mit der Schlägerbande des Hausbesitzers fährt vor, sie regeln das Haus ab, reißen die Transparente herunter, bedrohen die Mieter im Haus und schlagen einen Genossen, der über die Mauer zu den Mietern will. Die 30 Bullen sehen zu. Die Frankfurter Rundschau berichtet in großen Schlagzeilen genau das Gegenteil: „Polizei erzwingt Beratern Zugang zu den Mietern.“

**Corneliusstraße 24:** Der Eigentümer des besetzten Hauses ruft bei der Polizei an und behauptet, er habe erfahren, das Haus sei ein internationales Waffen- und Rauschgiftzentrum. Die Bullen glauben diesem Spekulant, der zugleich Eigentümer der Friedrichstraße 37 ist, sofort. Sie umstellen früh am Morgen das Haus, stürmen es mit Maschinenpistolen und kugelsicheren Westen — und finden natürlich nichts.

Diesen Beispielen ließe sich eine ganze Reihe weiterer anhängen. Sie bezeichnen den Terror, dem die Bewohner ausgesetzt sind, sobald sie die Wuchermieten nicht mehr bezahlen oder die Häuser nicht widerstandslos dem Abbruch freigeben wollen.

Doch die Presse veröffentlicht wenig über diesen Terror, den die wahren Terroristen, die Bullen und die Justiz im Auftrag der Hausbesitzer und Spekulanten ausüben. Sie wird dafür später umso mehr schreiben und hetzen gegen diejenigen, die zu Steinen greifen, wenn sie sich gegen die Bullen verteidigen müssen, weil sie keine andere Waffe haben. Deren Wut über den täglich erlittenen Terror irgendwann raus muß und bei den Bullen wohl nicht gerade die Falschen trifft. Denn die Bullen lernen wohl erst dann — wie die Erfahrungen zeigen — ihre Lage als Lohnabhängige begreifen, wenn sie in der Konfrontation gestanden haben. Solange sie ohne Widerstand ihre in den Kasernen aufgeladenen Aggressionen an den Mieter ablassen können (und die Polizeiführung weiß das und will das),

werden sie nicht lernen, Rückgrat gegenüber ihren Auftraggebern zu entwickeln, wird der Gummiknüppel weiterhin Rückgratersatz für sie bleiben.

Wie gesagt, solange es irgend geht, wird verschwiegen, was dieses System, bzw. seine Bewahrer, den OB, den Magistrat und die SPD in Mißkredit bringen könnte: daß die schönen Reden der SPD vor der Kommunalwahl eben nur Worte bleiben und im übrigen alles so funktioniert, wie es dieses System verlangt — auch und gerade die SPD. Im Konflikt um die Wohnhäuser im Westend steckt eine Sprengkraft, die der SPD arg bedrohlich werden kann. Eine gerade erst in der Entwicklung begriffene neue Version alter Ideologie — das Gerede von der „Lebensqualität“ — ist schon im status nascendi am vermodern. Denn je mehr die Probleme des Wohnens in den Städten sich in Kämpfen der Betroffenen niederschlagen und damit die Realität sich gegen die Lügen der veröffentlichten Meinung durchzusetzen beginnt, desto deutlicher wird, wie sehr sich diese Lebensbedingungen in den Städten von jenen Fiktionen unterscheiden, die die SPD in den Begriff von der „besseren Lebensqualität“ hineinpackt. Die Wirksamkeit entsprechender SPD-Programme zur Verbesserung der „Lebensqualität“ ist allein ideologisch meßbar — inwieweit nämlich die Bevölkerung noch auf derartige schillernde Illusionen hereinfällt. An der Realität ändern derartige Programme rein gar nichts.

Ihr Sinn ist es, der Bevölkerung das Unerträgliche durch die Vermittlung von Hoffnungsillusionen erträglich **erscheinen** zu lassen. Solange die Menschen nicht aus dem Zirkel von Wuchermieten — Illusionen Vertrösten-auf-die-nächste-Wahl ausbrechen und zu kämpfen beginnen, merkt keiner so recht, daß die SPD zwar noch kein Leichnam ist, aber umso mehr entsetzlich stinkt. Sie stinkt nach dem großen Geld, in dessen Netzen sie zapfelt. Je deutlicher ihr die Frage gestellt wird, wie sie das, was Arndt verschleiern ein „politisches Problem“ nennt, lösen will, gibt sie bereits die Antwort:

Soziale Konflikte löst die SPD (nicht nur) in Frankfurt militärisch. Der Polizeiterror gegen Mieter, gegen Arbeiter und Studenten, die ihre Wohnungsprobleme gegen die Spekulanten selbst lösen, ist der SPD erstes und letztes Mittel, wenn

sie praktisch werden muß — und nicht allein auf dem Papier bleiben bzw. der Bevölkerung die Köpfe vollsäuseln kann.

Man sollte glauben, daß nicht noch offensichtlicher gemacht werden kann, auf welcher Seite die SPD steht, als das durch die Polizeieinsätze der letzten Wochen in Frankfurt geschehen ist. Es war nicht einmal notwendig, die Polizei geringfügig zu provozieren; das Bedürfnis der Mietstreiker und Hausbesitzer, mit der Bevölkerung in der Innenstadt friedlich zu diskutieren, war für die Stadt politische Provokation genug und reichte aus als Grund für den Polizeieinsatz. Wenn dennoch genügend Teile der Bevölkerung über den „Terror der Demonstranten“ schimpfen, zeigt das, daß es selbst in derart offensichtlichen Situationen SPD, Magistrat und den Spekulanten gelingt, eine entsprechende Meinung über den ihnen zur Verfügung stehenden Apparat wirksam unter Volk zu bringen.

Dreist, ihrer Macht zur Beherrschung der „öffentlichen Meinung“ bewußt, erlaubt es sich die Presse, selbst Erscheinungsformen der Demonstrationen und Kämpfe beliebig zu verzerren — ganz zu schweigen von der gänzlichen Unterdrückung von Hintergrundinformationen über die „Lebensqualität“ in den Wohnvierteln. Können: daß sie jenen Passanten, die von den Bullen in die Kaufhäuser geprügelt wurden, die mit stinkender, schmieriger Mainbrühe aus den Wasserwerfern bespritzt wurden oder das ganze einfach nur gesehen haben, kurzerhand das Gegenteil wird einreden können. Und es waren sehr viele, die am Mittwoch, dem 29. 3. 73 auf der Zeil von den Bullen überrascht wurden.

Der Hausbesitzer und Spekulant Marciewitz, der im Westend inzwischen fast einen ganzen Straßenblock am Kettenhofweg in seine Hände und zum Teil leerspekuliert, bzw. ein Bürohochhaus hinspekuliert hat, hatte verfügen lassen, daß an diesem Mittwoch das besetzte Haus Kettenhofweg 51 geräumt werden solle. Die Justiz half dem Spekulant mit dem Gerichtsvollzieher — wider Erwarten zunächst ohne Polizei. Dieser wurde von 1000 Demonstranten wieder nach Hause geschickt. Die Demonstranten bildeten anschließend einen Zug in Richtung Innenstadt. Sie demonstrierten, daß die zehn Bewohner des Kettenhofweges 51

nicht isoliert den Spekulanten ausgeliefert sind, daß das Problem viel allgemeiner ist, daß die Stadt im Interesse der Spekulanten systematisch brauchbaren und notwendigen Wohnraum zerstört. Sie riefen Sprechchöre und sangen Lieder gegen das Bündnis von Rathaus und Spekulation. Polizeipräsident Müller nannte das „bürgerkriegsähnliche Zustände“ und ließ den Zug auf der Zeil von seinen Truppen ohne jede Vorwarnung kurzerhand auflösen. Die Bullen prügeln wahllos Unbeteiligte und Demonstranten und verfolgten die Menschen – gleichgültig ob Demonstrant oder Passant – bis in die Hauptpost und in die Kaufhäuser. Heuchlerisch begründeten die Herren im Rathaus diesen Polizeiterror mit dem kurzen Sitzstreik an der Hauptwache, währenddessen sie zum Beispiel dem Multimillionär Göbel erlauben, zum Bau seines Westend-Center-Geldscheffelhäuses eine ganze Straße eine Woche lang zu sperren. Die Demonstranten zogen nach der Auflösung des Zuges eilig in den Kettenhofweg zurück, weil sie eine Blitz-Räumungs-Aktion erwarteten. Sie bauten in aller Eile viel zu schwache Barrikaden. Und wieder kamen die Bullen, wieder ohne Vorwarnung. Zwei Wasserwerfer durchbrachen die Barrikaden, die Bullen begannen ihre Knüppelorgie, die sie zeitweise auf das halbe Westend ausweiteten. Doch diesmal gelang es, den Bullen einen Strich durch die Rechnung zu machen, die offensichtlich glaubten, mit Polizeiterror könnten sie das Westend befrieden. Gegen die unglaubliche Brutalität des Polizeieinsatzes setzten sich die Demonstranten mit Steinen zur Wehr und erreichten einen Teilerfolg: das Haus wurde vorerst nicht geräumt. Der Magistrat verfolgte während der Schlacht mit wachsendem Unbehagen das nicht mehr kontrollierbare Wüten seiner eigenen Truppen. Denn man hatte im Westend begriffen, daß der Kettenhofweg ein Exempel für eine gewaltsame Räumungswelle sein sollte; und der Magistrat stellte fest, daß er den Konflikt, den er begrenzen wollte, ausgedehnt hatte. Er hatte sich in seine eigene politische Niederlage hineingeknüppelt.

## Bürgerkrieg?

Während die Bevölkerung im Viertel sich während der Schlacht aktiv mit den Demonstranten solidarisierte, während auch in breiteren Kreisen der Frankfurter Bevölkerung verstanden wurde, daß sich

die Demonstranten legitim zur Wehr gesetzt hatten, wurde von den Hilfstruppen des Magistrats, der Presse, bereits der erste Versuch gestartet, das lädierte Image der Obrigkeit wieder aufzubessern und die Demonstranten wieder in jene Ecke zurückzutreiben, wo sie nach dem Willen von Spekulanten und Magistrat möglichst niedergehalten werden sollen: in die Ecke der politischen Wirkungslosigkeit. Der OB und die Presse griffen zum stets Bewährten und ließen wieder einmal das liberale Gezeter gegen „die Gewalt“ vom Stapel, wobei sie gleich die Definition dessen, was Gewalt sei, mitlieferten und zum Maßstab nahmen. Für sie ist der Terror der Bullen in den letzten Jahren keine Gewalt, genausowenig die Hetze, die sie täglich gegen Minderheiten und politisch aktive Gruppen loslassen; für sie ist die Denunziation von Gewalt ein taktisch einzusetzendes politisches Kalkül, um ihre Herrschaft abzusichern. Dies wird scheinheilig in den Schleier der Gewaltlosigkeit gehüllt, obwohl schon jedes Schulkind die „Drei Gewalten“ auswendig lernt, die aber wohl nur so heißen, jedoch keine Gewalt sind?!

Für die Mietstreiker ist die Gewalt in Form von Wuchermieten, Räumungsklagen, Polizeiterror Realität und wenn ihre Reaktionen darauf gewaltsam ausgefallen, ist das allenfalls ein Indiz dafür, welche Gewalt täglich auf sie ausgeübt wird. Viele Frankfurter haben sich mit den Aktionen der Miestreiker voll und ganz identifiziert und nicht die Arndt'sche repressive Differenzierung vorgenommen zwischen „berechtigten Interessen“ und „kriminellen Aktionen“, die den Leuten nur wieder ihre Handlungsmöglichkeiten nehmen soll.

Daran konnte auch die Reaktion der Presse nichts ändern, die die Demonstration global zu diffamieren und verhetzen suchte:

*„500 Polizisten und etwa 1000 linksradikale Demonstranten prallten gestern in Frankfurt in blutigen Straßenschlachten aufeinander. Die Kommunisten in graugrünen Parkas oder dunklen Lederjacken mit Sturzhelmen bombardierten die Polizisten mit pfundschweren Pflastersteinen und Eisenklammern. 16 Beamte brachen blutüberströmt zusammen.“*

So der Bild-Jargon.

Bei den folgenden Demonstrationen kristallisierte sich allerdings eine Linie

der Bekämpfung des Wohnungskampfes im Westend heraus, die etwas wirkungsvoller für die De-Solidarisierung der Bevölkerung – dem wesentlichen Ziel der Bemühungen der SPD und ihres Oberbürgermeisters – zu sein schien:

## Eine Attrappe wird präpariert

Auch der Magistrat hatte gesehen, wie groß die öffentliche Solidarität auch ungerade nach der Verteidigung des Kettenhofweges 51 war und begriff, daß die beabsichtigte Isolierung und damit Vernichtung des Wohnungskampfes der Genossen im Westend nicht über die Diffamierung und Kriminalisierung der Demonstrationen **in ihrer Gesamtheit** zu erreichen war. Man begann mit einer Spaltungstaktik. Mit einem Male gab es in den offiziellen Verlautbarungen die große Masse der Demonstranten, die nur friedlich demonstrieren wollten, und die kleinere Gruppe der Krawallmacher – die zu allem Überfluß auch noch von außerhalb kämen.

In letzterer lokalisierte man jetzt den Sündenbock, auf den es dreinzuschlagen galt. Von Demonstration zu Demonstration wurde die Gruppe genauer abgegrenzt und das Interpretationsraster, das die immer neuen „Krawalle“ als verursacht durch jene „Politrocker“ erklären sollte, den Leuten eingehämmert. Diese wurden diffamiert, für die anderen hoffte Arndt, „daß die Solidarisierung der gewaltlosen Demonstranten mit der Polizei nun endlich beginnt“. Beides ist gleich ungeheuerlich unverschämt, da diese Teile- und Herrschetaktik lediglich die im Wohnungskampf unverschleiert zutage getretenen Fronten neuerlich durch die Konstruktion eines künstlich geschaffenen Gegners verschleiern soll. Diese totale Verkehrung der Fronten konnte allerdings nur mit Unterstützung der Presse vollzogen werden, die nichts Besseres zu tun hatte, als mit der Hetze gegen „terroristische Demonstranten“ dem Magistrat, OB und der SPD kräftig unter die Arme zu greifen.

Jeder Demonstrationsteilnehmer hatte sich sicher nach der großen Mieterdemonstration am Samstag, dem 31. 3. 1973 gefragt, wie wohl die Polizeiführung den völlig unvermittelten Polizeieinsatz an der Hauptwache begründen wollte, dem nicht die geringste Provokation von seiten der Demonstranten vorangegangen war.

## Sozialistisches Jahrbuch 4

Gegen die **Psychiatrie**. – Kuba: **Heberto Padilla**, ein Fall. – Jacques Valier, **Kuba 1968–71**. – Fred Halliday, **Der Aufstand in Ceylon**. – Interview mit **Bernadette Devlin**. – **Klaus Hartung**, der Prozeß gegen Dieter Kunzelmann. – **Regis Debray**, Was wir von den Tupamaros lernen können.

Herausg. von **Wolfgang Dreßen**. ROTBUCH 41. 192 Seiten. DM 6,50

Ch. Bettelheim /  
M.-A. Macciocchi u. a.

## China 1972

**Ökonomie, Betrieb und Erziehung seit der Kulturrevolution**

Anhand von Dokumenten, Interviews und Protokollen aus dem heutigen China wird das Funktionieren der chinesischen Massendemokratie, der Alltag in Betrieb und Schule dargestellt.

ROTBUCH 42. 160 Seiten. DM 6,50

Pino Ferraris

## Die 100 Tage von Reggio

**Bericht über einen Aufstand in Süditalien**

Ferraris zeigt – wie Marx am Beispiel der Pariser Kommune – die konkreten Ursachen der Revolte in Reggio: den Musterfall eines Aufstandes, demgegenüber die Linke nicht einmal Begriffe entwickeln konnte und der so von den Faschisten übernommen wurde.

ROTBUCH 35. 112 Seiten. DM 4,50

D. Guérin / E. Mandel

## Einführung in die Geschichte des amerikanischen Monopolkapitals

In diesem verständlichen Schulungstext wird die politische Ökonomie des Monopolkapitalismus nicht über einen fertigen marxistischen Begriffsapparat vermittelt, sondern durch praktische, anschauliche Beispiele aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben.

ROTBUCH 37. 144 Seiten. DM 6,50

Arno Münster

## Chile – friedlicher Weg?

**Historischer Bericht und politische Analyse**

Der Bericht liefert historische und gegenwärtige Materialien gegen zu schnelle Antworten auf die Frage, ob die Revolution in Chile friedlich verwirklicht wird oder ob die bewaffnete Auseinandersetzung noch aussteht.

ROTBUCH 44. 160 Seiten. DM 6,50

Jährlich etwa 8 neue ROTBÜCHER. Jedes ROTBUCH im Abonnement 1 Mark billiger. Abonnieren Sie in Ihrer Buchhandlung oder direkt: Verlag Klaus Wagenbach, 1 Berlin 31, Jenaer Str. 9. Falls Sie unsere Bücher in einer Buchhandlung nicht erhalten, schreiben Sie uns, wir nennen Ihnen eine andere.

# WAGENBACH

Die Bullen begannen nämlich ohne jegliche Vorwarnung und ohne sichtbaren Grund eine Seite des Fußgängerweges auf der Zeil, wo sehr viele unbeteiligte Passanten standen, mit Wasserwerfen und Knüppeleinsatz zu räumen. Von der Hauptwache erschallten wütende Sprechchöre. Daraufhin wurde unter übelsten Knüppeleinsätzen und Kesseltreiben Stück für Stück die Hauptwache bis zum Goetheplatz hinauf geräumt. Alle Demonstranten, Passanten, Körperbehinderte, Kinder, Straßenverkäufer etc., die sich dort aufhielten, wurden Opfer der Knüppelei.

Die Bullen handelten sich schließlich die Gegenwehr der Demonstranten durch Steinwürfe ein. Polizeiführung, Magistrat und Presse jedoch berichteten tags darauf von abenteuerlich anmutender Ausrüstung der Demonstranten, die waffenstarr aufgetreten sein müßten, die Straße blockiert hätten (die allerdings schon viel früher von den Bullen abgesperrt worden war), die beim Kranzler Scheiben eingeworfen hätten (was Kranzler hinterher dementierte) etc. etc. Die Schreiber derartiger Berichte können unmöglich an der Frankfurter Hauptwache gewesen sein; denn die Reporter, die da waren, sind zum großen Teil selbst von Bullen verprügelt worden. Wenn sich das nicht mehr in den Reportagen wiederfinden läßt, ist das bezeichnend für die Pressefreiheit in den Redaktionsstuben.

Kennzeichnend für die weiteren Wohnungskampfdemonstrationen war, daß das Syndikat aus Magistrat, OB und Presse sich aus jeder Demonstration entweder periphere Vorfälle herauspickte, aufbauscht, den wesentlichen Inhalt der Demonstration damit erdrückte und den Kampf zu verhetzen suchte, oder gar, daß dieses Profitrocker-Syndikat zur Durchführung des Wohnungskampfes von oben im Dienste der Spekulanten die Anlässe zur Verhetzung der Demonstranten gar selber produzierte. Diese Eigenproduktionen in Sachen Krawall posaunten sie dann selbst noch propagandistisch aus, als die Provokation der Demonstranten. Ein Beispiel, wie die Bullen Krawalle produzierten, um sie später den Demonstranten in die Schuhe zu schieben, folgt unten. Für den ersten Fall hingegen ist die Ausschlagung des Zusammenstoßes mit Rudi Arndt am 4. 4. 1973 bezeichnend: Die militärische Besetzung des Westend durch Bullen nachts ab 2.00 Uhr, ausgerüstet mit Maschinenpistolen, Feuer-

wehrschräuchen, Flutlichtanlagen, gepanzerten Wagen, die Alarmbereitschaft in den Krankenhäusern entlarvte deutlich wie nie zuvor, daß Frankfurts sozialdemagogische Partei bereit war, gar ein Blutbad in Kauf zu nehmen, wenn es um die Befriedigung der Spekulantenwünsche geht, daß diese sozialdemagogische Partei letztlich nur noch in der Lage ist, soziale Konflikte militärisch zu lösen.

Dieses häßliche Bild war notwendig, um den Spekulanten Marciewitz und Neufeld Genüge zu tun, es mußte aber so schnell wie möglich wieder weg. Dazu schob man den schwarzen Peter schnell weiter. Das häßliche Bild mußte durch ein noch häßlicheres übertüncht werden, das dem Gegner angelastet werden konnte. Dieses noch häßlichere Bild produzierte wiederum jener, der schon für den täglichen Polizeiterror, wie er oben in wenigen Beispielen angedeutet wurde, verantwortlich ist, jenen Terror, der durchaus an den Terror der Nazis gegenüber der Bevölkerung im Dritten Reich erinnert: OB Rudi Arndt. Dieser Zyniker wagte es, denjenigen, denen er gerade 12 Stunden vorher durch polizeiliche Räumung die Wohnung gewaltsam genommen und zerstört hatte, und deren Wut er zu verantworten hat, zu sagen: „Diese haßerfüllten Gesichter habe ich zum ersten Mal am 2. März 1933 gesehen, als die SA meinen Vater niederstachen“ – als er am Rande der zu Ende gehenden Kundgebung von einigen Demonstranten bedrängt wurde. Dabei haben sie ihm nicht einmal ein blaues Auge geschlagen, nur gestützt mußte der schlappe Rudi werden, als er bei seinem „geordneten Rückzug“ auf 150 m aus der Puste geraten war, während sich die Demonstranten schon fast wieder daran gewöhnt hatten, von seinen prügelnden Bullen gehetzt zu werden.

## Die liberale Hetzpresse

Die Frankfurter Rundschau, die manche noch immer zu Unrecht auf Grund langlebiger Ideologien für eine linksliberale Zeitung halten, stellte sich in dieser Situation eindeutig auf die Seite jener, die den Häuserkampf der Westend-Mieter diffamieren und bekämpfen. Sie packte in ihrer Abendausgabe in eine zehn Zentimeter hohe Schlagzeile über die ganze Breite: „Rudi Arndt will Haß nicht mit Gewalt beantworten!“ Das ist jedoch weder großzügig noch sozial, sondern übelste Verdrehung eines Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs – und

das ist typisch für den „Wohnungskampf“ der Frankfurter Sozialdemagogen und ihrer Presse.

Unter diesem Balken hatte die Rundschau ihre Seiten derart mit verschleierter Hetze gegen die Demonstranten vollgetankt, daß sie über Demonstration und Kundgebung an der Hauptwache kein inhaltliches Wort verlor. Genau aber in dieser Kundgebung berichteten Mietstreiker, Hausbesetzer, Passanten und aus dem Kettenhofweg Geräumte über die Lebensbedingungen in ihren Häusern, über den Kampf, den sie gegen Bullen, Magistrat, Justiz und Spekulanten führen. Aus diesen Berichten stammt das Material dieses Artikels, jedoch waren die vorgebrachten Beispiele noch weitaus umfangreicher und vielfältiger als hier wiedergegeben werden kann. Die Rundschau hingegen hatte dafür nur einen einzigen hämischen Satz übrig: jene „wühlten in der Vergangenheit.“

Längst hat es inzwischen die Presse geschafft, den **Inhalt** von Demonstrationen in Frankfurt, die Berichte aus den Mietstreikhäusern, aus den Sanierungsvierteln, die solidarische Meinung von Teilen der Bevölkerung und die der Demonstranten fast völlig aus ihren Berichten herauszuhalten, allenfalls bringt sie Peripheres und Belangloses, Formales oder gar Erfundenes, bzw. die Zweckmeldungen von Polizeiführung und Magistrat füllen die Zeilen. Und es fällt dann sehr schwer, mit einem Artikel wie dem vorliegenden all das zurechtzurücken, was die Presse mit brutaler, gewaltsamer Phantasie den uninformierten Lesern als „Information“ verkauft. Es gibt in Westdeutschland keine wirksame (nicht einmal liberale) oppositionelle Presse. In gefächerter Konformität setzt sie im konkreten Frankfurter Fall die Kriminalisierungs- und Verhetzungskampagne des Magistrats um. Die Bullen können Giftstoffe und Tränengas in das Wasser der Wasserwerfer mischen (wie von Ärzten am Samstag dem 7. 4. 73 festgestellt), sie können zivile Greiftrupps bilden und beliebig Leute verhaften (ebenfalls am 7. 4. 73). Sie können immer wieder Knüppelorgien durchführen — immer wieder sind es aber die Demonstranten, die für „Krawalle“ und Gewalt verantwortlich gemacht werden. Die Rundschau empört sich über die „Brutalität“, mit der ein Bulle in den Arsch getreten wird, ignoriert jedoch die Brutalität der „Staatsgewalt“ (ähnlich wurde kürzlich wieder einmal über Vietnam berichtet: Die

angeblichen Folterungen amerikanischer Bomberpiloten in der nordvietnamesischen Gefangenschaft wurden lautstark als Verstoß gegen die Menschenrechte denunziert. Daß aber diese Piloten mit dem Abwurf von Bomben auf nordvietnamesisches Territorium bereits gegen die Menschenrechte verstoßen hatten, ließ man stillschweigend unter den Tisch fallen.)

Eine kleine Ausnahme bildet der Hessische Rundfunk gegenüber der vereinheitlichten Presse, der ab und zu versucht, den wirklichen Vorfällen durch die Verschleierung der Polizeiführung hindurch auf die Spur zu kommen.

Wie dort am Montag, dem 9. 4. 73 berichtet wurde, hat die Polizei auf der Demonstration am vorausgegangenen Samstag zum ersten Mal in Frankfurt in großem Umfang den Einsatz von zivilen Greiftrupps getestet. Es wurden also nicht nur die üblichen Heere von Polizeispitzeln und Fotografen eingesetzt, deren Arbeitsergebnisse später oft Grundlage für Berufsverbot, Ausweisungen etc. werden (das wissen inzwischen die Demonstranten und versuchen deshalb diese Aufnahmen zu verhindern — nicht allerdings aus dem Grund, wie ihn die Polizeiführung dauernd suggeriert, um geplante „Straftaten“ ungestört durchführen zu können), sondern diesmal war die Aufgabe der Zivilbullen zusätzlich die Durchführung umfangreicher Festnahmen. Selbst in Berlin, dessen Polizei ob ihrer Brutalität besonders bekannt ist, werden solche Einsätze nicht mehr durchgeführt, weil man an ihrer Legalität zweifelt. Ein Reporter des HR brachte in der genannten Zeitfunksendung eine Zusammenstellung von Vorfällen, die — jeweils belegt durch mehrere Zeugen — dokumentiert, daß die Zivilbullen als anonyme Schläger und nicht als ordentliche „Beamte“ gewirkt haben.

Mehrfach sind diese „Zivilisten“ nach der Auflösung der Demonstration in kleine Gruppen abziehender Demonstranten gestürzt und haben einige von diesen willkürlich festgenommen. Darunter waren auch Passanten — die jetzt wegen Landfriedensbruch angeklagt werden! Polizeipräsident Müller wick in dieser Sendung des HR Fragen nach einer Stellungnahme aus. Er mußte im Gegenteil bestätigen, daß umfassende Einsätze von Zivilbullen erfolgt waren, die den Auftrag hatten, nach Abschluß der Demonstration Festnahmen vorzunehmen. Müller sagte: „Festnahmen von Straftätern“ — die

Demonstration war jedoch bis zum Einsatz der Zivilbullen friedlich verlaufen. Daß trotzdem die Greiftrupps in Aktion traten, zeigt, daß **diese** Provokationen notwendig waren, um die vom Magistrat gewünschten „bürgerkriegsähnlichen Zustände“ zu inszenieren.

Denn die Tumulte, die durch die Zivilbullen entstanden, dienten wiederum als Vorwand für den massiven Einsatz der Bereitschaftspolizei. So entstanden die „Krawalle“, nicht aber durch die Provokation der sogenannten — allerdings, was die Bekleidung betrifft, etwas präpotenten — „Politrocker“.

Die Deklaration „Politrocker“ ist inzwischen ein Superhit geworden. Längst versteht man darunter nicht mehr eine kleine lockere Gruppierung von — bei Demonstranten — vermummten (Taschentücher gegen Tränengas) und behelmten (gegen Bullenhiebe) Jugendlichen mit schwarzen Fahnen. Inzwischen seien jene „Politrocker“ bereits eine feste „paramilitärische Organisation, die dem Staat ans Leder will“ (Münchens Oberbulle Schreiber) in der Frankfurter Rundschau v. 19. 4. 73) Das Darmstädter Echo sieht sie in projektiven Wahnvorstellungen gar als reisende Schlägertruppe, die jede Demonstration zum Anlaß für Gewalttaten nimmt.

Trotz der offensichtlich abstrusen Identifikation von Anarchisten und fester Organisation, oder Frankfurter Anarchos und Bonner „KPD“-Rathausbesetzern ahnen die Herrschenden eines recht gut, was sich völlig verzerrt auch im hysterischen Gezeter der CDU vor einem „heißen Sommer“ ausdrückt, daß anders als im Substitutionalismus der ML-Druck- und Verlagsbewegung der letzten Jahre sich in den Betrieben, in den Wohnsiedlungen, in den Unis und Schulen Anfänge von Realbewegungen abzeichnen, für deren Bekämpfung schon jetzt das geeignete Werkzeug bereitgelegt wird.

Als Schlußbemerkung dieses Beitrages bleibt nur, demjenigen zu empfehlen, der nicht begreifen kann, daß Demonstranten sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Kräften gegen den Bullenterror wehren: er möge an einer jener Frankfurter Demonstrationen teilnehmen, auf denen die Polizei demonstriert, wie man Straßenschlachten initiiert, und später die Presse demonstriert, wie man diese Schlachten den Demonstranten in die Schuhe schiebt. Zur weitergehenden Analyse liefern die folgenden Artikel hinreichend Materialien.



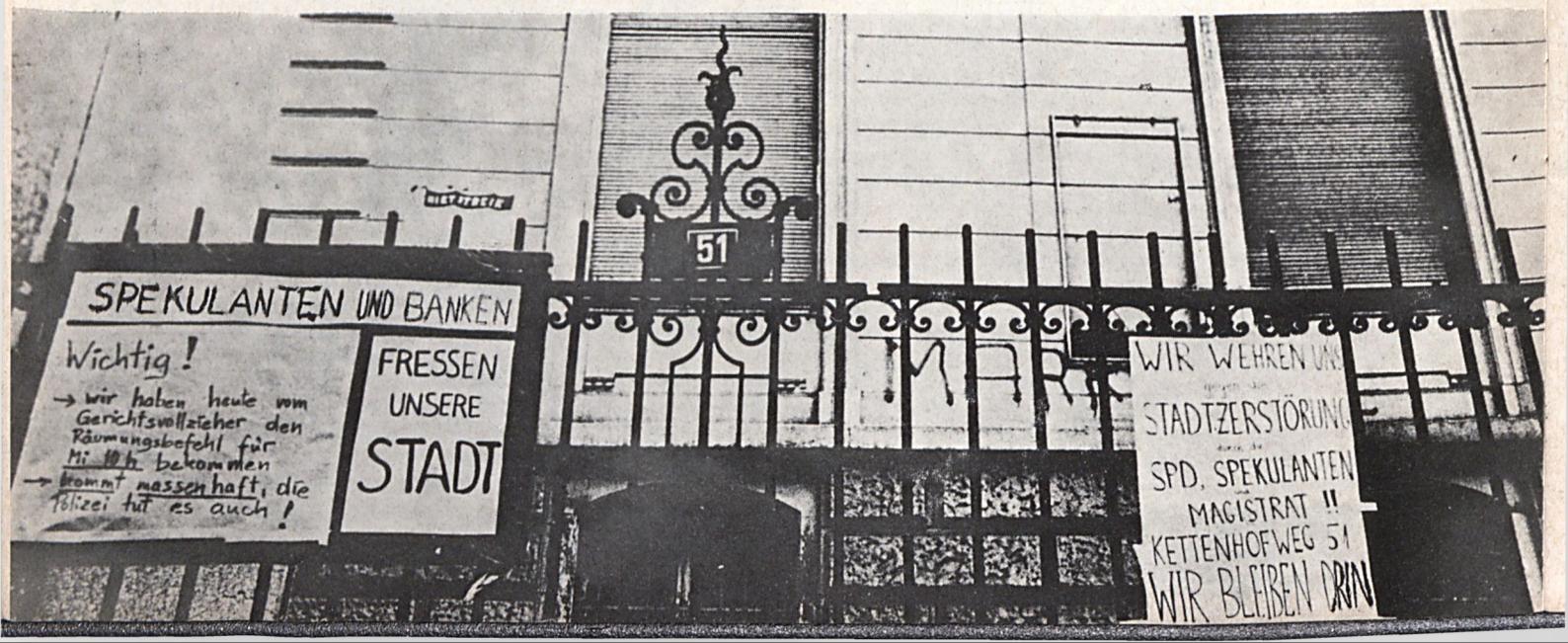
WESTEND  
IST  
"ÜBERALL!"



**51** Jeder kennt mittlerweile die Situation im Westend und in den anderen Frankfurter Stadtteilen: Zerstörung von Wohnraum, Vertreibung der Bevölkerung aus den alten Stadtvierteln, Errichtung von Bürohochhäusern und teuren Zweitwohnungen für die Bosse in der Innenstadt und sterilen und teuren Wohnsilos am Stadtrand. In den Altbauten werden die Bewohner von den Spekulanten wie Vieh zusammengepfercht und müssen die Hälfte ihres Lohns für Wuchermieten bezahlen. Reparaturen werden nicht ausgeführt, um für die dadurch verkommenen Häuser die Abbruchgenehmigung zu erhalten.

Die Mieter und Hausbesetzer haben sich dort im Kampf gegen Mietwucher und Spekulation zusammengeschlossen.

Die Solidarisierung der Bevölkerung mit diesem Kampf soll durch gezielte Hetze und Kriminalisierung von Seiten der bürgerlichen Presse verhindert werden. Durch massiven Polizeieinsatz soll dieser Kampf erstickt und der kapitalistischen Wohnpolitik der Weg freigeräumt werden.

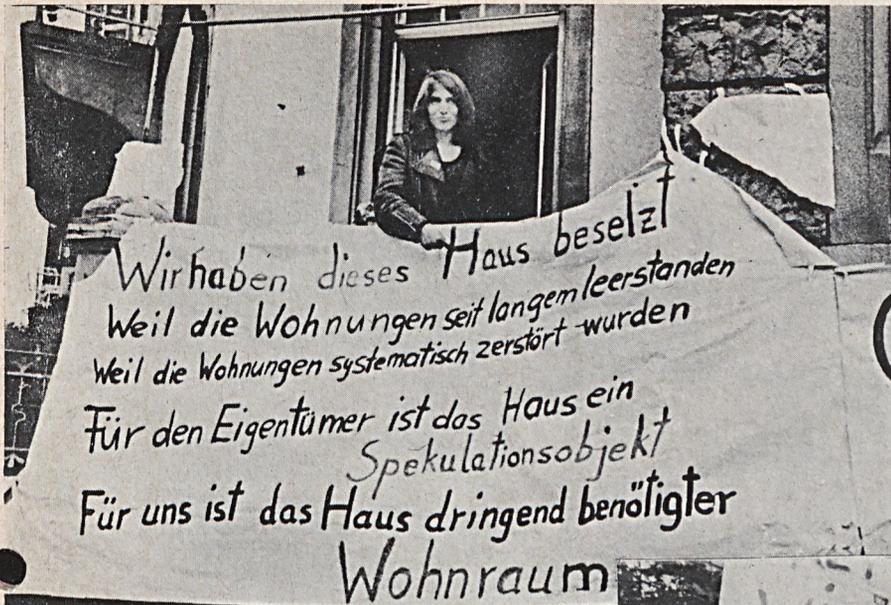


**SPEKULANTEN UND BANKEN**

**Wichtig!**  
 → wir haben heute vom  
 Gerichtsvollzieher den  
 Räumungsbefehl für  
 Mi 10 h bekommen  
 → kommt massenhaft, die  
 Polizei tut es auch!

**FRESSEN  
 UNSERE  
 STADT**

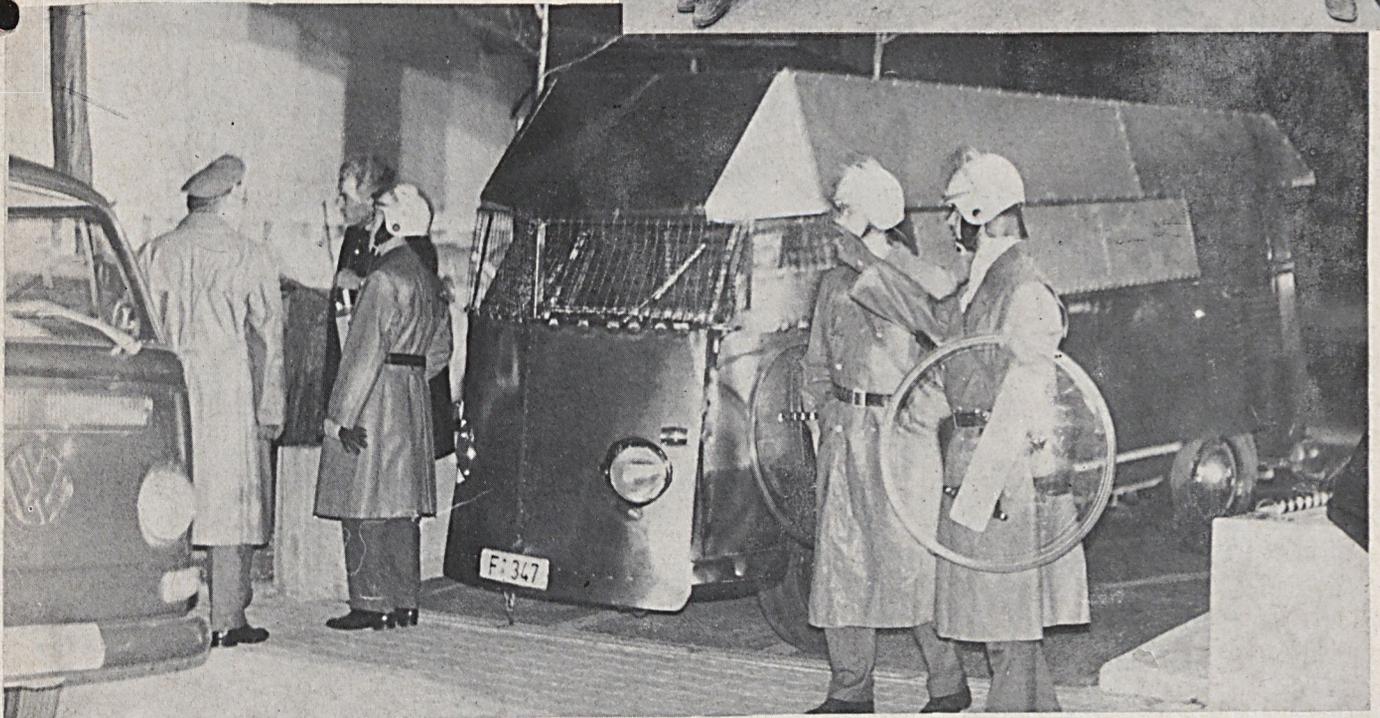
**WIR WEHREN UNS  
 GEGEN DIE  
 STADTZERSTÖRUNG  
 DURCH  
 SPD, SPEKULANTEN  
 MAGISTRAT !!  
 KETTENHOFWEG 51  
 WIR BLEIBEN DRIN**

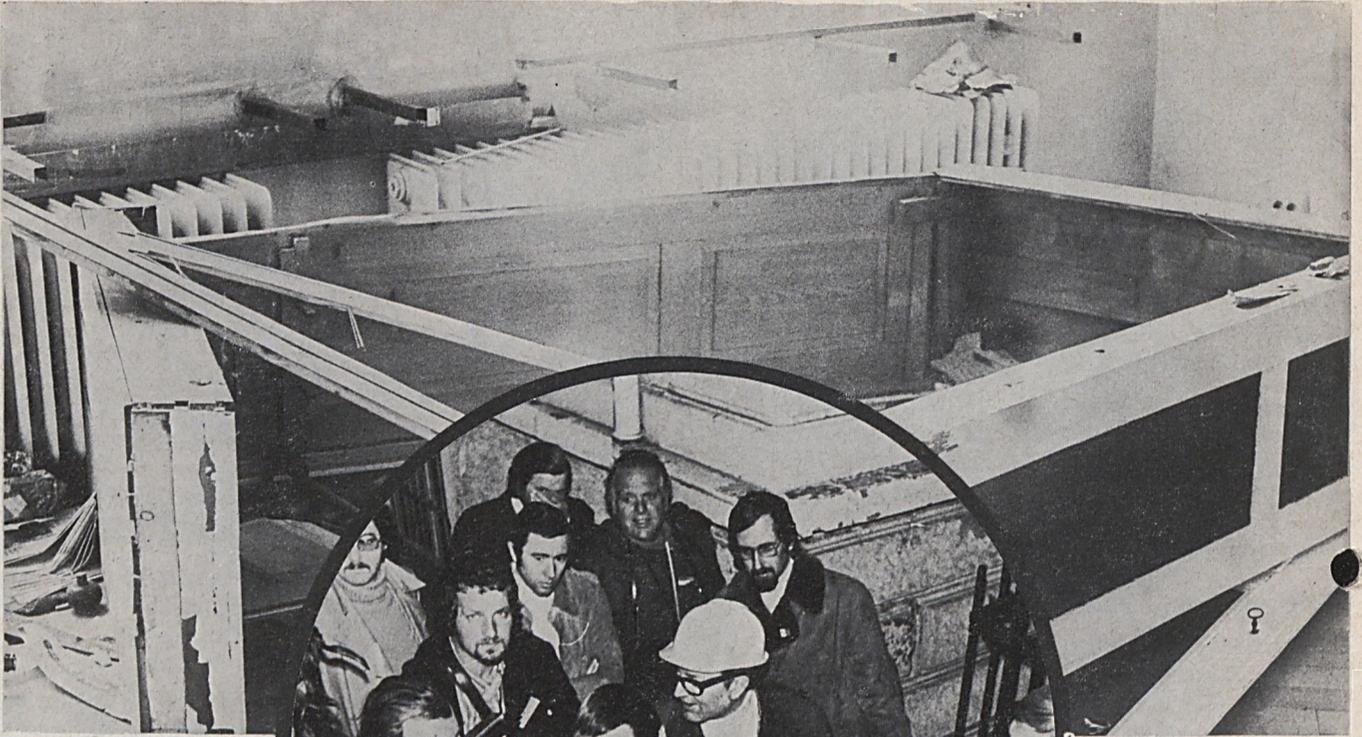


**2.00 Uhr:** Der Telefonanschluß des besetzten Hauses wird gekappt, die Krankenhäuser auf Alarmstufe I gesetzt.

**4.00 Uhr:** Sieben Hundertschaften Polizei umstellen den Kettenhofweg 51. Die Gegend um das Haus wird mit Scheinwerfern ausgeleuchtet, Feuerwehrschräume werden an Hydranten angeschlossen, Spezialtruppen in Asbestanzügen und Maschinenpistolen im Anschlag werden vor dem Haus postiert, Leute mit Äxten und Schlagstöcken sowie Motorsägen machen sich bereit.

Den Bewohnern wird ein Hausdurchsuchungsbefehl präsentiert – Vorwand: Es bestehe der dringende Verdacht, daß im Haus Molotowcocktails lagerten . . .





Kissel, Präsident des Oberlandesgerichtes: „Zum Rechtsschutz des Staatsbürgers gehört auch die Vollstreckung gerichtlicher Urteile . . . , und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser Anspruch in eine

Zeitströmung paßt oder nicht, ob er dem einen oder anderen unsozial erscheint . . . .“

Es ist vollstreckt. Polizeipräsident Müller reibt sich die Hände.





„Den bedingungslosen Haß in manchen Gesichtern sah ich schon einmal bei SA-Leuten, die am 2. Mai 1933 meinen Vater niederstachen.“  
OB Arndt  
am 4. April 1973  
an der Hauptwache.



# DER KETTENHOFWEG WAR NUR DER ANFANG!

- 4 besetzte Häuser sollen demnächst zwangsweise geräumt werden
- 82 Verfahren gegen Teilnehmer an den Demonstrationen stehen an
- zur Zeit laufen 150 Mietprozesse
- 2000 Frankfurter Familien befinden sich im Mietstreik



DER WOHNUNGSKAMPF  
GEHT WEITER!



Man kann es der FAZ nachfühlen, wenn sie im Zusammenhang mit den Demonstrationen von Tausenden — in Frankfurt gegen Mietwucher, in Bonn gegen den Besuch Thieus — besorgt mahnt: „Erst muß die Verbindlichkeit von Gesetz und Ordnung feststehen, ehe man den Mißstand prüft, auf den die Tat des Rechtsbrechers aufmerksam macht.“ (FAZ vom 13. 4. 73). Wenn die FAZ mit Rechtsbrecher auch nicht diejenigen meint, die das Recht auf menschenwürdige Wohnung mit dem Einsatz von 700 schwerbewaffneten Polizisten brechen, die das Recht auf Demonstrationsfreiheit durch Polizeischläger auflösen lassen, so befürchtet sie mit Recht, daß die Mehrheit der Bevölkerung den aufmarschierenden Ordnungskräften nicht länger den Rücken für die Knüppel beugt. Sie bangt mit Recht um die Zukunft von geordnetem Wasserwerfereinsatz, von geordneten Tränengaskommandos, von ordentlich studierenden Studenten und ordentlich arbeitenden Arbeitern; vor allem wohl um ordentliche Profite.

Zu Recht weist sie darauf hin, daß es wichtig wäre, „zu erkennen, daß es auf der Straße nicht um den Hausbesitzer und seine Gewinn Spekulation geht, sondern um die Geltung der Rechtsordnung, in diesem Falle die Durchsetzung eines Gerichtsurteils und die Aufrechterhaltung der Konventionen... Niemals hätte ein Mißstand in der Universität, in der Baupolitik der großen Städte, in Persien oder Vietnam rechtfertigen dürfen, daß bei Protesten die Spielregeln der Verfassung für den politischen Kampf teilweise außer Kraft gesetzt werden.“ All den von „Mißständen“ Betroffenen gibt die FAZ den zynischen Rat, anstatt mit Demonstrationen die Ordnung dieses Landes zu stören, doch das Bundesverfassungsgericht anzurufen, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Dieser Rat wird seine Wirkung nicht verfehlen, denn noch funktioniert die Ideologie des Rechtsstaates, wie sie einer seiner hervorragenden Vertreter — der Verfassungsrechtler Smend — formulierte: „Er (der Bürger) erfährt an einer mög-

licherweise auch ihn einmal betreffenden sehr konkreten Lage, daß er nicht nur ein Sandkorn in einer anonymen Massengesellschaft, sondern eine ganz persönlich in ihrer Würde grundsätzlich geschützte Person ist.“

Noch ist die Aura weitgehend intakt, die die oberste Wahrerin rechtsstaatlicher Werte, das Bundesverfassungsgericht umgibt: der angeblich über jeder Politik und jedem gesellschaftlichen Interesse stehenden Verfassungshüterin. Daß schon allein aufgrund des Wahlverfahrens (die Richter werden teils durch den Wahlmännernausschuß des Bundestages, teils durch den Bundesrat gewählt) sowie durch die in § 3 BVGG festgesetzten Kriterien der Zusammensetzung der Senate (3 Bundesrichter und 5 Politiker) der politische Charakter der Besetzung dieses Gerichts ganz offensichtlich ist, hindert die bürgerliche Presse nicht, streng an der Ideologie von der unpolitischen Verfassungshüterin festzuhalten: *Obwohl also Politiker die Richterwahlen vornehmen, wird nie auch nur der Eindruck erweckt werden dürfen, es handele sich dabei um politische Entscheidungen.*“ (Welt vom 8. 12. 71)

Das solcherart in den Rang der absolut neutralen Institution erhobene BVG und besonders sein Präsident Benda verdienen deshalb nähere Betrachtung.

# Freiheit, Gleichheit, Privateigentum!

## Ein „akzeptabler liberaler“ Mann

Hilfreich leistet Benda in seinem Buch „Industrielle Herrschaft und sozialer Staat“ Unterstützung bei dem Versuch, den bürgerlichen Spruch „jedem sein Recht“ auf seinen Sinn hin zu untersuchen. Die Direktheit und Offenheit seiner Argumentation verblüfft nicht nur, er erweist sich damit auch der Aufgabe gewachsen, die der damalige Bundesminister Schmücker anlässlich der Schlüsselübergabe für das neue Gebäude des BVG 1969 bezeichnet hatte: „Gerade heute, in einer Zeit der Unruhe, die alles in Frage zu stellen bereit ist, von Sitte und Religion bis zur Ordnung und Recht, wird dieses Gericht als Hort der Rechtsordnung von großen Aufgaben bedrängt.“

Als Einführung in die Gedankenwelt des Benda und um seinen Wunsch nach sachlicher Auseinandersetzung zu zeigen, mag folgendes dienen: „Wenn bei dem Sozialpartner darüber Einverständnis erzielt werden könnte, daß die freie Unternehmerwirtschaft den höchsten Lebensstandard für alle hervorzubringen vermag, dann wäre der Weg frei für eine von ideologischem Ballast befreite Auseinandersetzung.“ (S. 208)

Das hohe Lied der Sozialpartnerschaft singend weist er dann sogleich den einen Partner in die Schranken. „Der soziale Nachholbedarf der Arbeitnehmer ist weitgehend gedeckt.“ (S. 236) Nachdem er damit die Belange von über 80% der Bevölkerung aufs Rechte gewürdigt hat, sorgt er sich um die restlichen 20%.

„Es kann durchaus gefragt werden, ob sich nicht auch das Risiko größerer Arbeitskämpfe in einer modernen Industriegesellschaft derartig gesteigert hat, daß die schädlichen Auswirkungen die erreichbaren sozialen Vorteile nicht mehr aufwiegen können. Hieraus folgt, daß der Staat mit gesetzlichen Mitteln gegen Arbeitskämpfe dann vorgehen kann, wenn diese in erheblicher Weise die Belange der Allgemeinheit berühren.“ (S. 259).

Fatalerweise wurde einst das Arbeitskampfrecht verfassungsrechtlich verankert, aber Benda, der oberste Verfassungsrichter meint, „daß der Bundesgesetzgeber vor diesen Bestimmungen nicht Halt machen müßte.“

Benda weiß nicht nur, wie man Schaden von der „Industriegesellschaft“ wenden, sondern auch, wie man ihren Nutzen, zumindest den der 20% mehr kann. Er hält die gesetzliche Einführung der Zwangsschlichtung für verfassungsrechtlich zulässig, und bedauert, daß diese bisher nicht erfolgt sei:

„Es ist kaum anzunehmen, daß die betonte Zurückhaltung des Gesetzgebers sich auf die Dauer auszahlen wird.“ (S. 279). Der mit den Stimmen der SPD gewählte BVG-Präsident hat auch konkrete Vorschläge zur Hand, wie sich's auszahlen könnte: „Indem ein Niveau der Lohnhöhe oder andere Arbeitnehmerrechte festgelegt wird, das nicht überschritten werden darf.“ (S. 232).

Nach dieser Dokumentation der Neutralität und Interessenunabhängigkeit Bendas werden sicherlich auch die letzten Zweifler an der Eignung Bendas für das Amt des Präsidenten des BVG verstummen müssen. Bietet er doch zudem zuverlässige Gewähr dafür, bei den in Gegenwart und Zukunft zunehmend anfallenden Entscheidungen über Notstandsmaßnahmen und Maßnahmen im Vorfeld des Notstands, wie Parteiverbote, offene Einführung von Vorbeugehaft, NichtEinstellung von linken Beamten und Streikverbote den Text der Verfassung bis auf die äußerst mögliche Ausdehnung zu strapazieren.

Auch das Grundgesetz scheint ihm in vielen Punkten überholt. Artikel 15 des Grundgesetzes, die Sozialisierungsmächtigung von Schlüsselindustrien, erkennt er als eine Jugendsünde derer, die den Artikel beschlossen. „Die Sozialisierung ist nicht nur kein geeignetes Mittel, wirtschaftliche Herrschaftsverhältnisse zu überwinden, sondern sie ist auch überflüssig“ (S. 384). Die These von der rechtlichen Überholtheit des Sozialisierungsartikels wird dann so erläutert: „Artikel 15 ist nicht die konsequente Konkretisierung der Sozialstaatsidee, sondern steht zu dieser eher im Widerspruch.“ (S. 364).

Wie die Sozialstaatsklausel – Art. 20 GG – richtig interpretiert werden müsse, um die Interessen aller zu schonen, macht er im folgenden deutlich, wenn er sagt, jede Auslegung der Sozialstaatsklausel sei falsch, „die auf eine Beseitigung der sich nach ökonomischen Gesetzen, d. h. nach Wettbewerbsgrundsätzen richtenden Marktwirtschaft und des frei sich selbst verantwortenden Unternehmertums hinauslaufen würde.“ (S. 174)

In seinem Druckwerk „Die Notstandsverfassung“ verweist er als Beleg für die Notwendigkeit und den Vorteil einer Notstandsverfassung für Westdeutschland auf die seiner Ansicht nach positiven Erfahrungen, die die Weimarer Republik mit Art. 49 der Weimarer Verfassung gemacht hat: „Die kommunistischen Aufstände im Ruhrgebiet und in Mittelddeutschland konnten nur niedergeschla-

gen werden, weil der Staatsführung ein machtvolles Instrument zur Bewältigung innerer Notstände zur Verfügung stand...“ S. 20.

Die mit der Notstandsgesetzgebung verbundene Aufhebung von Grundrechten steht bei Benda, dem ehemaligen Chef des Abhörungsausschusses durchaus im Einklang mit seinem Demokratieverständnis. Manche liberale, die Sache nicht so recht durchschauende Kritiker belehrt er am Beispiel des Streikrechts: „Die kritiklose Übernahme der Behauptung, daß eine Notstandsverfassung das Streikrecht beschränke, hat nur Bedeutung, wenn man die dahinter stehende Auffassung über die in der Normalsituation bestehende Rechtslage für richtig hält“ (S. 13).

Doch nicht nur auf dem Gebiet der dritten Gewalt der Rechtsprechung hat sich der Präsident des BVG hervorgetan, auch der wirkungsvolle Einsatz der zweiten Gewalt, der Exekutive, ist ihm geläufig. Als Planer für Einsätze des Bundesgrenzschutzes, der Polizeitruppe im Inneren, leistete er gute Vorarbeit für die von seinem Amtsnachfolger Genscher konsequent in die Tat umgesetzte neue Konzeption des Bundesgrenzschutzes. Eingedenk der positiven Erfolge mit dem Art. 48 der Weimarer Verfassung bei der Unterdrückung kommunistischer Aufstände im Ruhrgebiet machte er sich stark für eine personelle Verstärkung des Bundesgrenzschutzes durch Einberufung von Wehrpflichtigen und die Stationierung von Bundesgrenzschutzeinheiten im Landesinneren: „Diesen Umstand, daß wir dann Leute zum Beispiel in der Nähe von Ballungsräumen haben, könnten wir im Falle eines Notstands nutzen.“ (Spiegel 41/68).

**Wenn bislang in der Öffentlichkeit falsche Vorstellungen, also Ideologien über die Art der Rechtsprechung am Bundesverfassungsgericht herrschten, wenn das Institut der Verfassungsbeschwerde, das formal jedem Bürger die Möglichkeit geben soll, durch Anrufung des Verfassungsgerichtes die Grundrechte auch für ihn unmittelbare Wirklichkeit werden zu lassen, die Illusion von Gerechtigkeit im kapitalistischen Staat nährte, so schafft der oberste Verfassungsrichter hier Klarheit.**

Nach dem Studium seiner Werke verflüchtigen sich auch die Nebelschwaden, die einer der Beweihräucherer des BVG, Smend, in einen Festvortrag erzeugte: „Es (das BVG, d. Verf.) kämpft um die Herrschaft des Rech-

ten und Guten, indem es diese höchsten irdischen Werte ausdrücklich zur Grundlage seiner Entscheidungen macht.“

In der Person des „akzeptablen, liberalen“ (Ehmke) BVG-Präsidenten manifestiert sich offensichtlich ein Widerspruch zu älteren liberalen Theorien von Rechtssprechung. Nach Montesquieu z. B. sind die Richter nichts weiter als „der Mund, der die Worte des Gesetzes verkündet, unbelebte Wesen“. (Zit. nach Kühnl, Formen bürgerlicher Herrschaft, S. 35).

## Wachsen und Werden des bürgerlichen Rechts

Wie schon die anfangs zitierten „Spielregeln der Verfassung“ zeigen, geht es in bürgerlichen Verfassungen, und darin unterscheidet sich die westdeutsche nur unwesentlich von der anderer kapitalistischer Gesellschaften, um die formale Absicherung der Grundrechte.

Mit der großen, bürgerlichen, der französischen Revolution von 1793 wurde erstmals in einer Verfassung festgelegt: „Das Eigentumsrecht ist dasjenige jedes Bürgers, beliebig sein Vermögen, sein Einkommen, die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes zu genießen und über sie zu verfügen.“ Um dieser Eigentumsgarantie den nötigen Nachdruck zu verleihen, beschloß der Konvent im gleichen Jahr die Einführung der Todesstrafe für jeden, der Maßnahmen gegen das Wirtschaftseigentum verlangte.

Die formale Stellung des Wirtschaftseigentums im System des bürgerlichen Rechtsstaats, die bürgerliche Ideologie gern mit den Begriffen menschlicher Freiheit und Würde paaren, war allerdings erst Produkt des Klassenkampfes zwischen Bürgertum und Feudaladel. In diesem Kampf bildeten sich formale Grundsätze des Rechtsstaates heraus, die auch heute in ideologischen Auseinandersetzungen auf die Ebene des Überzeitlichen und Unantastbaren gehoben werden.

**Doch gerade die Geschichte der Etablierung dieser Werte zeigt ihre Herkunft ebenso wie ihre Funktion. Verknüpft mit der Macht des Bürgertums sind sie sowohl Produkt als auch Voraussetzung für die politische Herrschaft einer Klasse – der Bourgeoisie.**

Auf dem Weg seiner politischen Emanzipation durchlief das Bürgertum, schematisiert, drei

Stufen zur Errichtung der bürgerlichen Herrschaft.

Zur ersten Entwicklungsstufe: Durch den sich entfaltenden Fernhandel kamen gegen Ende des Mittelalters mehrere Städte, zunächst in Oberitalien, dann auch in Mitteleuropa zu politischer Bedeutung. Träger dieser neuen Entwicklung war die neue Schicht der Händler und Kaufleute. Der Reichtum aus der neuen ökonomischen Entwicklung konzentrierte sich zunächst in Städten, die verkehrsmäßig besonders günstig lagen. In den Städten entwickelte sich auf dieser Grundlage eine neue Kultur, eine bürgerliche Kultur der Händler und Kaufleute. Sie verstanden sich bald als besonderer politischer Stand mit eigenen neuen politischen Ansprüchen. In Städten, in denen das Bürgertum zum mächtigsten Stand wurde, setzte es sich gegen die überkommenen Strukturen und Gewalten durch und brachte es entweder zu einem Kompromiß mit diesen Gewalten, zu einer Funktionentrennung zwischen der herkömmlichen und den neuen bürgerlichen Gewalten oder aber gar zu einer gänzlichen Beseitigung der herkömmlichen fürstlichen oder bischöflichen Gewalt; so entstanden die Städte mit rein bürgerlicher Patrizier-Ordnung.

Die zweite Stufe der bürgerlichen Entwicklung setzte bei uns in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit der Errichtung der Territorialherrschaften ein. Mit ihnen begannen sich bürgerliche Interessen über die Mauern der Städte hinaus in größeren geographischen Gebieten durchzusetzen, vor allem das Interesse an der Sicherheit der Handelswege.

Die herkömmliche Struktur der Herrschaft war bestimmt durch das aus dem Mittelalter überkommene Feudalsystem. Dieses Herrschaftssystem beruhte auf Beziehungen zwischen Lehnsherr und Vasallen. Es entwickelte sich im Laufe des Mittelalters zu immer komplizierteren Verflechtungen. Hatte es noch ausgereicht für die relativ statische und überwiegend für den lokalen Bedarf produzierende Ökonomie früherer Zeit, so wurde es unzureichend, sobald ein über weite Strecken sich ausbreitender Handel entstand. Aus dem bürgerlichen Interesse an der Sicherheit der Handelsverbindungen heraus wurde die Herrschaft auf eine neue Basis gestellt. Sie sollte sich nicht mehr auf persönliche Bindungen zwischen Vasallen und Lehnsherrn stützen, sondern auf einen Rechtstitel, bezogen auf ein bestimmtes geographisches Gebiet. Das Territorium wurde also jetzt zum primären Objekt der Herrschaft, wurde vor allem Gegenstand des Schutzes

und der Sicherheit, die der Landesherr gewährte. Die Territorialherrschaften waren also die Antwort auf das bürgerliche Verlangen nach Sicherheit im Land.

Im Innern zeichneten sich diese Territorien in der Folgezeit durch die ständestaatliche Ordnung aus, einem Kompromiß zwischen dem bürgerlichen Anspruch auf Freiheit von den herkömmlichen Gewalten und dem traditionellen Anspruch auf ständische Gliederung, der sich durch mehrere Jahrhunderte hindurch hielt. Dieser Staat war gekennzeichnet durch eine Pluralität der Rechtssysteme, vor allem zweier nebeneinander existierender, relativ unabhängiger Ordnungen. Der Ständestaat bot dem Bürgertum einen gewissen Freiraum für die Verfolgung seiner Interessen. Er wurde zunächst zum Ausbau des Handels genutzt — später aber auch zum Aufbau einer freien, nicht ständisch oder innungsmäßig gebundenen Produktion, entwickelt nach ähnlich rationalen Kategorien, wie sie der Handel erforderte — es entstand die Manufaktur-Produktion.

Mit Hilfe der wirtschaftlichen Tätigkeit in Handel und Produktion konnte das Bürgertum seine Macht im Ständestaat nach und nach immer weiter ausdehnen. Der Absolutismus, die letzte der drei Entwicklungsstufen, war das Ergebnis einer Koalition der Interessen des Fürsten mit denen des Bürgertums. Der Fürst versprach sich von der Auflösung der intermediären ständischen Gliederungen die absolute politische Macht, das Bürgertum erwartete für sich die Vorteile einer — wenn auch noch durch Untertanenschaft bestimmten — Rechtsgleichheit.

**Der Absolutismus war so der letzte Schritt in der Entwicklung des Bürgertums vor der Erringung seiner politischen Macht. Jede Stufe dieser Entwicklung brachte das Bürgertum der Befestigung und Ausweitung seiner Macht näher und bedeutete zugleich eine Erweiterung des Bereiches des freien Handels. Auf ihn war das Bürgertum angewiesen, denn der Markt war die Voraussetzung der bürgerlichen Form des Erwerbs. Trotz der Mängel durch die politische Herrschaft des Fürsten und der damit verbundenen Unberechenbarkeit war der Markt zur bestimmenden Kategorie des gesellschaftlichen Verkehrs geworden. Die Prinzipien des Marktes waren eben exakt gerade die Prinzipien, die das Bürgertum in seiner Rechtsordnung etablieren wollte.**

Die Raison des Rechts war also die Ratio-

nalität des Markts. Eine auf der Rationalität des Markts bestehende Rechtsordnung mußte zunächst die gleiche Chance für alle schaffen, mußte also Rechtsgleichheit herstellen. Sie mußte sich an Individuen orientieren und nicht mehr an einzelnen Gruppen wie etwa Stände. Und sie mußte verlässlich sein und Berechenbarkeit schaffen, damit jeder am Markt Beteiligte seine Chancen voraussehen konnte. Wie sich aus alledem ergibt, mußte die allgemeinste Bestimmung dieses Rechts seine Formalität sein. Diese Formalität tritt in drei verschiedenen Versionen auf: das erste formale Kriterium des Rechts ist seine Allgemeinheit: es mußte allgemeines, nämlich gleiches Recht sein. Das zweite formale Kriterium: es mußte striktes Recht sein; nur strikt formulierte Rechtsnormen konnten die Berechenbarkeit herstellen, die der Markt benötigte. Und das dritte formale Kriterium ist die Unverbrüchlichkeit der Geltung des Rechts. Es darf durch keine Instanz durchbrochen werden. Recht sollte also nur noch in Form der von diesen Kriterien bestimmten Gesetze gelten.

Dieses Recht sollte also das Freiheitsrecht, die Garantie für die Freiheit jedes einzelnen sein, nichts anders als der Inbegriff der immer genauer herauszufindenden Regeln des gesellschaftlichen Lebens. Es war die Grundkategorie der Funktionszusammenhänge der bürgerlichen Gesellschaft; Freiheit also durch formales Recht. Das Recht verstand sich also als Inbegriff der natürlichen Regeln des gesellschaftlichen Verkehrs. Seine Kompletierung, sein Fortschritt versprach die Herstellung der vollendeten menschlichen Freiheiten.

**Das Bild der Rechtsperson mußte ebenfalls dieser Rationalität entsprechen; es mußte letztlich das Bild des am Handel teilhabenden Individuums sein. Die Rechtsperson war daher gekennzeichnet durch ihren Eigennutz (denn nur dann konnte das System der Konkurrenz funktionieren); die Rechtsperson mußte klug und informiert sein (nur dann hatte sie Chancen, sich durchzusetzen). Und sie mußte von allen Bindungen (außer eben der rechtlichen) frei sein. Der eigentliche Rechtsteilnehmer war also eigentlich der Bürger, der frei war durch Besitz und Eigentum oder aber durch Wissen und Bildung.**

### Konkurrenz der Gleichen

„Wen wirtschaftlicher Zwang in ewiger Abhängigkeit festhält und zur Tagelöhner-

arbeit verurteilt, der ist über die öffentlichen Angelegenheiten nicht besser aufgeklärt als die Kinder, und er ist nicht interessierter als ein Ausländer an der nationalen Wohlfahrt, deren Elemente er nicht kennt und an deren Vorteilen er nur indirekt teilnimmt.“ Es ist also eine weitere Bedingung für die Teilnahme an politischen Entscheidungen nötig. „Diese Bedingung ist die Freizeit, die unentbehrlich ist, um die Aufklärung und um das rechte Urteil zu gewinnen. Das Eigentum allein verschafft die Freizeit, das Eigentum allein macht den Menschen fähig, politische Rechte auszuüben.“ Benjamin Constants, zitiert nach Kühnl, S. 32.

Für alle bürgerlichen Theoretiker ist von Anfang an selbstverständlich, daß der Hauptzweck des Staates in der Aufrechterhaltung des Privateigentums liegt. Denn Eigentum bietet seinem Eigentümer Freiheit von der Arbeit und Verfügungsgewalt über die Arbeit anderer, und hierin liegt das Wesen aller gesellschaftlichen Herrschaft, welche Form sie auch immer annehmen mag.

Mit der Etablierung der bürgerlichen Gesellschaft konnte sich jenes System der Rechtsstaatlichkeit durchsetzen, das den Bürgern als überzeitliches und ewiges Gesetz guten menschlichen Zusammenlebens erschien. Tatsächlich wurde jedoch dieser Schein von der geschichtlichen Entwicklung eklatant widerlegt. Je weiter die bürgerliche Gesellschaft sich entwickelte, desto stärker lösten die rechtsstaatlichen Grundsätze sich auf. Diese Entwicklung ist nicht zufällig: Sie ist ein Ausdruck der Widersprüchlichkeit der kapitalistisch organisierten Ökonomie.

Die formale Gleichheit der am Markt Teilhabenden ist das Grundprinzip des Marktes, doch die Konkurrenz, für die sie die Basis sein soll, muß selbst zwangsläufig diese Gleichheit aufheben: Der im Konkurrenzkampf Erfolgreiche akkumuliert Kapital, er gewinnt ökonomische Macht und vergrößert damit die reale Ungleichheit permanent. Der kapitalistische Markt ist daher stets instabil; die Marktprinzipien führen notwendigerweise zu ihrer eigenen Auflösung. In diesem Prozeß muß das bürgerliche Recht immer wieder gebeugt und gestreckt werden.

Mit dem fortschreitenden Konzentrationsprozeß und der damit einhergehenden, wachsend auseinanderklaffenden realen Ungleichheit wirkte auch die förmliche Gleichheit selbst hemmend auf den Gesamtprozeß zurück.

An die Stelle allgemeiner Regeln traten die „weichen Formulierungen“ und die General-

klauseln; beide ermöglichten per Interpretation auch die formale Ungleichbehandlung des wirklich Ungleichen aufgrund formal derselben Bestimmungen. Und erst im letzten Stadium der Entwicklung wurde eine förmliche Ungleichbehandlung zugelassen: zum Beispiel in der Weltwirtschaftskrise die Befreiung der damals bedeutenden Darmstädter Bank von den allgemeinen Gesetzesbestimmungen der Konkursordnungen, und heute in der systematischen Subventionspolitik. Bereits eingetretene oder befürchtete Krisenverhältnisse machen diese systematischen Stützungsmaßnahmen notwendig.

Das Bürgertum verdankt seine wirtschaftliche und daher auch seine politische Macht nicht einer tatsächlichen, auch nur relativen Gleichheit aller Menschen, sondern einer prinzipiellen Ungleichheit: der besonderen Ungleichheit zwischen Kapital besitzenden Bürgern und besitzlosen Massen. Die bürgerliche Klasse konnte erst zur Herrschaft gelangen, nachdem diese Klassengliederung ausreichend geprägt war, d. h. nachdem in einem langen, schmerzhaften und gewaltsamen Prozeß die Lösung der Massen von der Teilhabe an Produktionsmitteln, an Grund und Boden und handwerklichen Betrieben hinreichend erfolgt war. Denn erst als die überwiegende Mehrheit nichts besaß als ihre Arbeitskraft und daher gezwungen war, zur Erhaltung ihres Lebens ihre Arbeitskraft in den gesellschaftlichen Verkehr einzubringen, wurde es möglich, bei Bezahlung des Werts ihrer Arbeitskraft neues Kapital für das Bürgertum hervorbringen zu lassen.

### Der freie Arbeitsvertrag

Die „Befreiung“ aller Menschen konnte also die Herrschaft der bürgerlichen Gesellschaft nur dann etablieren und erhalten, wenn die formal für alle gleiche Befreiung für die verschiedenen Klassen von unterschiedlicher inhaltlicher Bedeutung war: für das Bürgertum die Befreiung von ständischen Bindungen in der Ausübung von Handel und Gewerbe, für die Proletarier die Befreiung von ihren Rechten auf Bodennutzung gegenüber ihrem Grundherrn, von ihrem Recht auf dessen oder der kommunalen Fürsorge in Notlagen (vgl. Bennhold, Rote Robe Nr. 2/71, S. 50f).

**„Die Eigentumsverhältnisse haben sich derart entpersonalisiert, daß der Arbeiter, der unmittelbare Produzent, nicht mit Haut und Haaren, Leib und Seele als Sklave dem Herrn oder als Leibeigener dem Feudalherrn gehört, sondern durch**

freien Arbeitsvertrag seine Arbeitskraft als Ware verkauft. Diese Entpersonalisierung von Wirtschaft ist ein erster Schritt wirklicher Emanzipation. Er macht die ambivalente Freiheit des freien Arbeiters aus, der frei ist von der persönlichen Knechtschaft, der Leibeigenschaft, und der frei ist von allen materiellen Subsistenzmitteln, so daß diese Freiheit die Gewalt und den Zwang auf ihn ausübt, seine Arbeitskraft als Ware auf dem Markt zu verdingen zu müssen.“ (Vgl. Krahl, Konstitution und Klassenkampf, S. 386)

Gerade die persönliche, juristische Freiheit des Arbeiters ist eine entscheidende Voraussetzung des Kapitalismus. Sie eröffnet die Möglichkeit, die Arbeitskraft als Ware zu behandeln, die den kapitalistischen Marktgesetzen unterworfen wird. In juristischer Hinsicht heißt das, Gültigkeit des bürgerlichen Kaufvertrages auch für Käufer und Verkäufer der Ware Arbeitskraft.

Für die bürgerlich-liberale Ideologie ist der Vertrag diejenige Rechtsform, die den Interessenausgleich der frei einander gegenüberstehenden Warenbesitzer gewährleistet. Da auch der Besitzer der Ware Arbeitskraft, der Arbeiter, als juristisch freie Person auf dem Markt erscheint, wird auch seinem Vertrag die Ideologie des freien und gleichen Tausches übergestülpt.

Daß dabei Vertragsfreiheit im Arbeitsvertrag zum Vertragsdiktat des Kapitalisten wird, wenn dem rechtlich freien Arbeiter keine andere Wahl bleibt, als seine Arbeitskraft immer wieder zu verkaufen, kümmert die liberale Ideologie dabei nicht. So lautet beispielsweise bis heute § 105 der GewO:

*„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.“* (zit. nach Schmidt, Rote Robe, Nr. 2/71 S. 61)

Formale Statuierungen dieser Art drücken den Klassencharakter des bürgerlichen Rechts aus. Sie sind zum einen nicht in der Lage, den wirklichen Inhalt des Arbeitsvertrages zu erklären, zum anderen erfüllen sie die Funktion, das Herrschaftsverhältnis zu verschleiern, das mit dem „frei“ geschlossenen Arbeitsvertrag beginnt.

Indem die Ware Arbeitskraft als Ware auf dem Markt erscheint, vollzieht sich ihr Kauf und Verkauf getreu den Gesetzen des Warenaustausches. Hier, in der Zirkulationssphäre, können die bürgerlichen Freiheitsrechte für sich Geltung beanspruchen:

**„Die Sphäre der Zirkulation oder des Warenaustausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der Tat ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte... Freiheit! Denn Käufer und Verkäufer einer Ware z. B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. Der Kontrakt ist das Endresultat, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben. Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent für Äquivalent. Eigentum! Denn jeder verfügt nur über das Seine.“** (Marx, Das Kapital, S. 189).

Mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages scheinen Freiheit und Gleichheit verwirklicht — jedoch nur in der bürgerlichen Ideologie, die die Konsumtion der Ware Arbeitskraft außerhalb des Marktes nicht sehen will und nicht sehen kann:

Die Arbeitskraft besitzt einen doppelten Wert: Neben dem Tauschwert, den der Kapitalist beim Abschluß des Arbeitsvertrages als Lohn vereinbart, besitzt sie einen Gebrauchswert. Der Tauschwert der Arbeitskraft wird gesetzt innerhalb der Zirkulationssphäre nach den Gesetzen des Warenaustausches. Er ist bestimmt durch die Quantität an Arbeit, die zur Reproduktion der Arbeitskraft notwendig ist (Unterhaltskosten des Arbeiters im weitesten Sinne). Dem Kapitalisten aber nützt nur der Gebrauchswert der Arbeitskraft.

**Der spezifische Gebrauchswert der Ware Arbeitskraft liegt jedoch darin, „Quelle von Wert zu sein und von mehr Wert, als sie selbst hat. Dies ist der spezifische Dienst, den der Kapitalist von ihr erwartet. Und er verföhrt dabei den ewigen Gesetzen des Warenaustausches gemäß. In der Tat, der Verkäufer der Arbeitskraft wie der Verkäufer jeder anderen Ware, realisiert ihren Tauschwert und veräußert ihren Gebrauchswert. . . Der Geldbesitzer hat den Tageswert der Arbeitskraft bezahlt, ihm gehört daher ihr Gebrauch, während des Tages, die tagelange Arbeit. Der Umstand, daß die tägliche Erhaltung der Arbeitskraft nur einen halben Arbeitstag kostet, obgleich die Arbeitskraft einen ganzen Tag wirken, arbeiten kann, daß daher der Wert, den ihr Gebrauch während eines Tages schafft, doppelt so groß ist, als ihr eigener**

**Tauschwert, ist ein besonderes Glück für den Käufer, aber durchaus kein Unrecht für den Verkäufer.**

(Marx, Das Kapital, S. 208).

### Mehr Wert . . .

Die Mehrwertproduktion durch Ausbeutung des Arbeiters ist der Hebel aller kapitalistischen Entwicklung. Dieser Mehrwert bildet den „direkten Zweck und bestimmendes Motiv der Produktion“. (Marx)

Ein Teil des Mehrwerts wird vom Kapitalisten konsumiert, ein anderer Teil wird akkumuliert, d. h. in Kapital verwandelt, zum Kauf von zusätzlichen Produktionsmitteln und Arbeitskräften.

Kapitalakkumulation (Neubildung von Kapital) bedeutet also Kapitalisierung des Mehrwerts, (Profit), und wird ständig erzwungen durch den Mechanismus der Konkurrenz. So ist nach Marx „nicht der einzelne Gewinn, sondern die rastlose Bewegung des Gewinns“ unmittelbarer Zweck der kapitalistischen Produktion.

Der Austausch von gleichwertigen Waren (für Arbeitskraft Lohn) erweist sich nun als bloßer Schein. Denn der gegen Arbeitskraft ausgetauschte Kapitalteil ist selbst nur ein Teil des Mehrwerts, den die im vorausgegangenen Austausch gekaufte Arbeitskraft erzeugte. So werden nicht nur mit dem Arbeitsprodukt des Arbeiters neue Arbeitskräfte erworben, diese müssen ihrerseits durch ihre Arbeitsleistung ihren Kaufpreis ersetzen, mehr noch, Mehrwert schaffen.

„In allen Fällen hat die Arbeiterklasse durch ihre diesjährige Mehrarbeit das Kapital geschaffen, das im nächsten Jahr zuschüssige Arbeit beschäftigen wird. Das ist es, was man nennt: Kapital durch Kapital erzeugen.“ (Marx, Das Kapital S. 608).

Ursprünglich erschien das Eigentumsrecht gegründet auf eigene Arbeit und so wird es uns täglich aufs Neue vorgebetet: Leistungsgesellschaft. Unter der Prämisse des bürgerlichen Rechts können sich nur gleichberechtigte Warenbesitzer gegenüberstehen; dies läßt die Annahme berechtigt erscheinen, ist doch das einzige Mittel zur Aneignung fremder Ware der Verkauf der eigenen und diese doch nur durch Arbeit herstellbar.

Soweit der Schein, das Wesen dieses Verhältnisses sieht ganz anders aus:

**„Eigentum erscheint jetzt auf Seite des Kapitalisten als das Recht, fremde unbezahlte Arbeit oder ihr Produkt, auf Seite**

**des Arbeiters als Unmöglichkeit, sich sein eignes Produkt anzueignen. Die Scheidung zwischen Eigentum und Arbeit wird zur notwendigen Konsequenz eines Gesetzes, das scheinbar von ihrer Identität ausging.**“ (Marx, Das Kapital S. 610)

### ... weniger wert

„Wenn . . . der Bourgeois den Kommunisten erklärt: indem ihr meine Existenz als Bourgeois aufhebt, hebt ihr meine Existenz als Individuum auf, wenn er so sich als Bourgeois mit sich als Individuum identifiziert, so ist daran wenigstens die Offenherzigkeit und Unverschämtheit anzuerkennen. Für den Bourgeois ist dies wirklich der Fall; er glaubt nur insofern Individuum zu sein, als er Bourgeois ist.“

Sobald aber die Theoretiker der Bourgeoisie hereinkommen und dieser Behauptung einen allgemeinen Ausdruck geben, das Eigentum des Bourgeois mit der Individualität rechtfertigen wollen, fängt der Unsinn erst an, feierlich und heilig zu werden.“ (Deutsche Ideologie S. 210f)

Auch wenn der hiesige OB nicht gerade ein Theoretiker genannt werden kann, verdient er es doch, an dieser Stelle zitiert zu werden: „Wir sind für Privateigentum . . . , weil Eigentumslosigkeit totale Manipulierbarkeit des Menschen durch die Macht bedeutet.“ (DE vom 21. 4. 73)

Der eben zu Wort gekommene Herr darf nun keineswegs als Exponent bürgerlicher Ideologie verstanden werden, dies würde seiner (durchaus untergeordneten) Rolle auch in keiner Weise gerecht. Er reiht sich vielmehr ein in die Schlange derer, die über die ganze Epoche bürgerlicher Herrschaft Rechtfertigungs- und Einvernahnungsversuche ergießen. Die meisten seiner Mitstreiter verstehen es allerdings, sich deutlicher auszudrücken. Er steht mit ihnen für die Kontinuität bürgerlicher Herrschaftssicherung in der der Faschismus lediglich eine der Krisensituation entsprechende offene Gewaltförmigkeit darstellt. Die bürgerlichen Verfassungen und juristischen Kommentare aus Vergangenheit und Gegenwart sind in dieser Hinsicht wahre Fundgruben.

So heißt es zum Beispiel in der Stein-Hardenbergschen Reform von 1808: „Es ist dem Staat und seinen einzelnen Gliedern am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gang zu überlassen, . . . keine in ihrem Entstehen, ihrem Betreiben und in

ihrem Ausbreiten zu beschränken.“ BVG-Präsident Benda formulierte 1962: Der Staat muß im Rahmen der Sozialstaatsklausel darauf achten, daß er „die Gegebenheiten wirtschaftlicher Tätigkeit und die wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit“ berücksichtigt.

Die größte Gefahr für die „wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit“ liegt im organisierten Klassenkampf der Arbeiterklasse. Dieses wohl wissend, erklärte die französische Bourgeoisie durch Dekret 1791, daß, wenn *Bürger, die zum selben Beruf, Gewerbe, Handwerk gehören, zusammen beratschlagten und gemeinsame Abmachungen träfen, die darauf abzielen, die Leistungen ihres Gewerbes oder ihrer Arbeit zu verweigern oder nur zu einem bestimmten Preis zu gewährend, so sind besagte Beratungen und Abmachungen . . . als verfassungswidrig und als Attentate auf die Freiheit und die Menschenrechte zu erklären.*“ (zit. nach Marx, Das Kapital S. 679)

Benda dagegen muß angesichts der aufziehenden Krise etwas handlungsorientierter schreiben: „Der Staat (kann) mit gesetzlichen Mitteln gegen Arbeitskämpfe dann vorgehen, wenn diese in erheblicher Weise die Belange der Allgemeinheit berühren.“ (Benda, Industrielle Herrschaft und sozialer Staat S. 259)

Und an anderer Stelle denkt er noch weiter — an den Notstand, zu dessen hervorragenden Planern er gehört. „Der Gesetzgeber oder Notstandsgesetzgeber wäre unter dem Druck der tatsächlichen Ereignisse wahrscheinlich gezwungen . . . , Arbeitskämpfe zu beschränken oder sogar zu verbieten.“ (Benda, die Notstandsverfassung S. 12)

Daß diese Vorgehensweise allein nicht ausreichend die Bedingungen für erfolgreiche Kapitalverwertung sichert, daß neben die gewaltsame Befriedung auch die durch Sozialmaßnahmen treten muß, das erkannte schon Wilhelm I. 1881, zu einer Zeit als gerade die Sozialistengesetze erlassen waren. In seiner Thronrede sprach er das offen aus: „ . . . Diese Heilung wird nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialistischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohls der Arbeiter zu machen sein.“ (zit. nach Schmidt NRF Nr. 1/72 S. 62)

Am treffendsten allerdings und am kürzesten versteht nur ein Kapitalist selbst all diese Bemühungen zusammenzufassen. Auch im Zusammenhang mit „sozialistischen Ausschreitungen“ sprach am 21. Februar 1969, wenige Wochen vor dem Mordanschlag an

Rudi Dutschke, Franz Amrehn vom Balkon des Schöneberger Rathauses in Berlin:

„Das gefährliche Rüpelspiel der Randalierer muß jetzt ein Ende haben. . . Wir haben es satt, daß unser Geschäftsleben dauernd gestört wird. . .“



Der nachstehende Beitrag ist der Abdruck einer Rede, gehalten vor über einem Jahr, am 25. Januar 1972, auf einem Teach-In des Komitees „Solidarität mit Peter Brückner“ in Hannover. Er hat an Aktualität nichts eingebüßt: im Gegenteil. Wer gerade in den letzten Wochen die Berichterstattung der bürgerlichen Presse – und nicht etwa nur ihres reaktionärsten

Flügels – über den Wohnungskampf in Frankfurt verfolgt hat, der konnte von ‚BILD‘ bis ‚Frankfurter Rundschau‘ in den Lügen, Verzerrungen und Auslassungen eben jenes Prinzip wiederfinden, daß im Folgenden deutlich wird: Kriminalisierung und Diffamierung einer sozialistischen Opposition anstelle einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit politischen Zielen.

# „Genossen gemeint sind wir!“

Urs Allemann  
Christian Schneider

Seit 2 Jahren wird in der BRD unter sozialliberalem Patronat eine systematische Progomhetze gegen ein Phantom entfacht: die Baader-Meinhof-Gruppe.

Eine entscheidende Rolle beim Vorbereiten und Organisieren der kollektiven Hatz kommt dabei naturgemäß den Massenmedien zu. Es genügt, sich einmal etwas genauer anzuschauen, in welcher Weise die Zeitungen – und nicht etwa die des Springer-Konzerns allein – in den letzten Tagen den Ruhland-Prozeß und die in diesem Prozeß produzierten phantastischen Verdächtigungen, Gerüchte und Behauptungen rezipiert und kommentiert haben, um ansatzweise die Strategie der Massenmedien in ihrer Funktion als verlängerter Arm der Exekutive bestimmen zu können.

I.

Zunächst einmal wird die Baader-Meinhof-Gruppe als ein Ensemble beschrieben, in dem die vielfältigen Erscheinungsformen des Abnormen und Schmutzigen: Kriminalität, sexuelle Ausschweifung, Alkoholismus und Rauschgiftkonsum sich in abscheulichster Weise zu einem Konglomerat des Bösen verbunden haben. Daß es sich hier schlichtweg um einen Haufen Verbrecher handle, nicht etwa um eine politische Organisation, mit deren politischen Zielen eine inhaltliche Auseinandersetzung erforderlich sein könnte, möchte die FAZ via Sprachregelung im voraus dekretieren. Dieses seriöse Blatt schlägt – stell-

vertretend für andere – ausdrücklich vor, die Leute um Baader und Meinhof als eine „Bande“ zu bezeichnen, als eine „kriminelle Vereinigung“, die „den verharmlosenden, sogar beschönigenden Titel einer ‚Gruppe‘ ganz offenkundig nicht mehr verdient.“ (FAZ, 21. 1. 72)

Daß solches Gangstertum auch in den sexuellen Veraltensweisen sich niederschlagen muß, versteht sich; die Erinnerung an andere „Polit-Gangster“ drängt sich auf, die, die 1967 sich Kommune nannten, und darauf spielt denn auch die Schlagzeile der HAMBURGER MORGENPOST vom letzten Donnerstag an: „Die Chefin war für alle da“ heißt es dort, und: „Im Bett macht Ulrike Meinhof ihren Männern Mut“. Die beiden Fotos darunter, eins von Ulrike, eines von Peter Brückner machen dann plausibel, daß auch der Professor irgendwie in die Vögelei verwickelt gewesen sein muß, was bei einem, der sich mit Psychoanalyse beschäftigt und Bücher über „Schülerliebe“ schreibt, ja auch kaum überrascht.

Dann natürlich der Alkohol: bis zum Erbrechen werden in allen Berichten Histörchen wiedergekaut, wie Komplize Jansen im Suff einen Unfall gebaut haben soll und wie Ruhland selbst nach dem Einbruch in – soll man es glauben? – ein Rathaus eine Flasche Weinbrand ausgetrunken hat – zur Hälfte, fast ganz oder ganz, je nach der Seriosität der Zeitung. Der Genialität der WELT-Redakteure freilich bleibt es vorbehalten, auch noch aus dem Rauschgift-Motiv etwas für die Baader-Meinhof-Kampagne herauszuschlagen, indem in einem ganz anderen Kontext, den Bericht über angebliche Banküberfälle, geschickt das Ruhland-Wort hineinmontiert wird, Haschisch rege an. Dann

kann die Skrupellosigkeit der Bande freilich nicht mehr überraschen: Lehrer, Ärzte und Pfarrer haben's ja immer gesagt.

Diese Beispiele mögen komisch klingen – zur Heiterkeit besteht jedoch kein Anlaß. Zu finster sind die Zwecke, die die Inszenierung dieses Spuks verfolgt. Hier wird systematisch an jene unterdrückten Bedürfnisse der Massen appelliert, die unter den repressiven Bedingungen der autoritären Gesellschaft zur Befriedigung nie zugelassen werden dürfen aber gleichwohl existieren, hier wird systematisch ein Klima kollektiver Geilheit – Substitut für das Interesse an der Sache selber – produziert und gleichzeitig die Reproduktion der Verdrängung ermöglicht, das Ableiten des freigesetzten Bedürfnis-Potentials in Aggressivität. Die soziale Integration der „guten Bürger“ – und dieses imaginäre Kollektiv kennt in der Tat keine Klassengrenzen mehr, umfaßt Proletariat und „Mittelschichten“ gleichermaßen – soll dadurch hergestellt werden, daß der Inhalt der eigenen, freilich immer schon verdrängten und entstellten Bedürfnisse auf eine Minorität projiziert wird, auf die dann – faschistoide Verzerrung von Solidarität – der ganze Haß gemeinsam sich entladen kann, der eigentlich jenen gilt, die die Verlängerung des Verzichts auf freie Bedürfnisentfaltung zu einem Zeitpunkt erzwingen, wo sie historisch längst möglich wäre. Die Strategie der Massenmedien besteht in diesem Zusammenhang also einfach darin, solche Minoritäten, solche out-groups – und da ist die Baader-Meinhof-Gruppe nur ein Beispiel – als mögliche Objekte von Projektion und Aggression zu produzieren. Sollte diese Rechnung aufgehen, sollte es der Presse wirklich

gelingen, die solchermaßen disponibel gemachte Öffentlichkeit — und mit „Öffentlichkeit“ ist unterm Spätkapitalismus nicht mehr gemeint als eben jenes imaginäre Kollektiv der „guten Bürger“ — zum kollektiven Hatzsubjekt umzufunktionieren, das für beliebige administrative Zwecke fungibilisiert werden kann, dann hätten die Sorgen jenes Kommentators der HAZ ein Ende, der da klagt: „Wären die Bundesbürger wirklich ein einig Volk von Jägern, die seit Jahren gejagten Hasen wären längst zur Strecke gebracht.“

## II.

Mobilisiert werden soll aber auch das bei den Massen vermutete Ressentiment gegen die Intellektuellen. Darauf zielt etwa die WELT, wenn sie die Baader-Meinhof-Gruppe als „intellektuelle und politische Schickeria“, ihre angeblichen Helfer als „Sympathisanten-Intelligentsia“ diffamiert. Zum Mittel, diese Ressentiments wirksam werden zu lassen, wird der Presse die Figur des Karl-Heinz Ruhland. Ruhland, laut HAMBURGER MORGENPOST „nur ein kleiner Mann mit Rot-schopf“, eher unpolitisch, „friedlich-freundlich“ (FRANKFURTER RUND-SCHAU), ein bisschen naiv wohl, aber dann doch humorig und gewitzt und überhaupt, wie das HAMBURGER ABENDBLATT herausstellt, ein „waschechter Berliner“, er ist selbst im Grunde ein Opfer, „offensichtlich einer dieser nützlichen Idioten, deren sich die rote Intelligentsia bediente um ihre Pläne ausführen zu können.“ (HAMBURGER ABENDBLATT). Dieser Ruhland, dieser kleine Autoschlosser ist der Handwerker, der für die theoretisierenden Herrenöhnchen die Drecksarbeit machen muß. In dieser Rolle wird er der Masse der sogenannten „kleinen Leute“ als Identifikationsobjekt präsentiert. Suggestiert wird — und das soll gar nicht an erster Stelle die Baader-Meinhof-Gruppe treffen, sondern die Ansätze sozialistischer Politik überhaupt — daß das kapitalistische Ausbeutungsverhältnis, unter dessen Herrschaft der, der körperlich arbeiten muß, Tag für Tag am eigenen Leib erfährt, daß er der Dumme ist, in

den Organisationen der Linken potenziert wiederkehre. Jeder Proletarier soll sich als potentiell Opfer jener bürgerlichen Intellektuellen begreifen lernen, die in seinem Namen zu sprechen nur behaupten.

Das erschreckendste Beispiel dafür, wie das Unbehagen der Massen der Theorie gegenüber instrumentalisiert werden soll, liefert vielleicht das HAMBURGER ABENDBLATT. Daß Ruhland letzten Endes auf der richtigen Seite steht, nur halt verführt worden ist, wird dort schon aus der Tatsache abgeleitet, daß er Schwierigkeiten mit der deutschen Grammatik hat. Verstümmelte Sprache wird so zur Erkennungs-marke nicht intellektuell zersetzter Zuverlässigkeit.

Die Strategie der Presse zielt darüber hinaus darauf, das antitheoretische Ressentiment mit dem gegen die feinen Leute, die honorigen Kreise etc. zu verbinden. Dabei werden existierende Momente eines freilich latenten Klassenbewußtseins der Arbeiter, das berechtigte Gefühl „derer da unten“, von der bürgerlichen Klasse beschissen zu werden, aufgegriffen und perfid in ihr Gegenteil verkehrt. Gerade in denen sollen die Massen den wahren „Klassenfeind“ sehen, die sich am nachdrücklichsten für ihre Emanzipation eingesetzt haben. Sie gilt es im Bund mit der geballten Macht von Staat und Polizei zu verfolgen. Jenes Photo im HAMBURGER ABENDBLATT, das vorn ebenso fröhlich wie effizient wirkende Bullen und im Hintergrund strahlende Bauarbeiter mit ihren schmucken Helmen zeigt, dokumentiert imperativisch die Einheit der Interessen von Proletariat und Staatsgewalt.

## III.

Das so aufbereitete psychische Material wird nun von der Presse benutzt, um ausgehend von dem Anlaß, den die Existenz der Baader-Meinhof-Gruppe gibt, die Hatz auf jene zu organisieren, die es wirklich zu treffen gilt. Das sind zunächst einmal jene von Ruhland belasteten, als „direkte Helfershelfer“ apostrophierten einzelnen

Personen, die dann freilich mit dem immer wiederkehrenden Verweis auf ihre soziale Position nur als momentan bekannte Exponenten bestimmter Gruppen der Bevölkerung verstanden werden. Prägnant faßt die als liberal sich verstehende SZ in einer Balkenüberschrift zusammen: „Angebliche Randfiguren: Vom Professor zum Priester, vom Journalisten zum Ingenieur“. Suggestiert wird hiermit, daß in diesem Prozeß der Falsche auf der Anklagebank sitzt, daß vielmehr jene die wirklichen Hauptfiguren sind, die unter dem Etikett der „gutbürgerlichen“ oder „honorigen Kreise“ zusammengefaßt werden. Hauptfiguren sind sie allerdings eben nicht als Individuen, auch nicht wirklich als Repräsentanten einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht — das Stereotyp der „gutbürgerlichen Kreise“ hat lediglich propagandistischen Sinn, dient nur dazu, existierende Ressentiments in den Massen aufzugreifen — sondern als Repräsentanten einer bestimmten politischen Theorie.

Es ist die ganze politische Linke der BRD, die hier zum Objekt der breit angelegten Hetzkampagne der Massenmedien wird. Dies enthüllen schon beiläufige Formulierungen, Andeutungen und Analogien: so die Verwendung des Schrecknamens Lenin in fast allen Zeitungsberichten, die Erwähnung Berlins als „ideologisches Zentrum“ der Baader-Meinhof-Gruppe in Springers WELT, wobei vermittelt der Reminiszenzen an die Rolle Berlins in der Studentenbewegung unschwer die Verbindung zur gesamten Linken sich herstellt, der Hinweis, daß die Konfrontation Brückners mit Ruhland just an dem Tag stattfinden werde, an dem — laut DKP-Kalender — vor 54 Jahren die Rote Armee gegründet wurde. In demselben Blatt wird Brückner unterstellt, sich öffentlich über „Vorzüge des politischen Systems der ‚DDR‘“ geäußert zu haben, was nonchalant mit dem Hinweis verbunden wird, daß er aus Dresden stamme und „dort einen Teil der Entwicklung der gegenwärtigen ‚DDR‘ miterlebt“ habe, „ehe er in die BRD kam“.

Diese Äußerungen gewinnen ihre suggestive Kraft dadurch, daß sie auf immer schon vorhandene, sedimentierte Vorurteile sich beziehen können.

Sie knüpfen an der praktisch ungebrochenen Kontinuität einer Vorurteilsstruktur an, die sich für Deutschland historisch über die Bolschewikenfurcht nach dem 1. Weltkrieg, den Antisemitismus in der Zeit des Faschismus und den Antikommunismus der fünfziger Jahre hergestellt hat. Auf dem gut vorbereiteten Boden solcher Rezeptionsstrukturen läßt sich der Zirkel der prospektiven Opfer leicht erweitern: durch fadenscheinig konstruierte Beziehungen zu den verdächtigten Prominenten gerät alles in die Schußlinie, was unbequem ist — so die Universität Bremen, zu deren Berufungskommission Brückner gehören soll, der liberale Sender Radio Bremen, dessen Regieassistent G. von einem mit der Baader-Meinhof-Gruppe in Verbindung gebracht wird, das Modell der antiautoritären Kinderläden, indem man Monika Seifert zur Komplizin Ulrike Meinhof abstempelt, usw.

Offenbar wird die Tendenz zur Liquidation der Linken überhaupt in einem Kommentar von Herbert Kremp, dem Chefredakteur der WELT. Zunächst warnt er davor, es von Intellektuellen, „politisierenden Soziologen“ usw. sich ausreden zu lassen, daß es bei der Baader-Meinhof-Gruppe um Kriminelle sich handle. Weiter heißt es, daß „zwischen der Baader-Meinhof-Gruppe und den vermuteten Helferskreisen eine geistige und gesinnungsmäßige Verwandtschaft“ bestehe, woraus der Schluß gezogen wird, daß die eigentliche Gefahr nicht die Gruppe selber, sondern der „böllernde Schreibtischhelfer“, der sozialistische Theoretiker ist: „Wir haben es primär nicht mit Kriminalität zu tun, sondern mit etwas ungleich Gefährlicherem: mit einer extremistischen Ideologie, die unter Umständen jede verbrecherische Handlung zu rechtfertigen vermag, zu legitimieren bereit ist.“

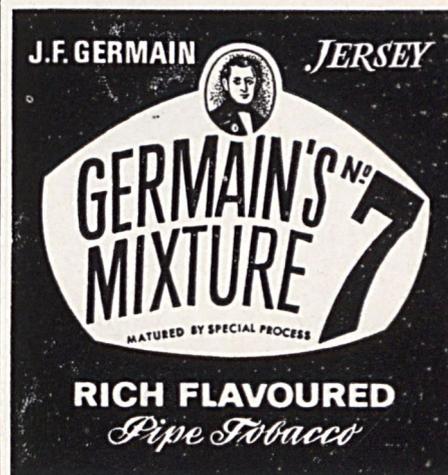
#### IV.

Sich durchhaltendes Moment aller Presseberichterstattung ist die Darstellung des Ruhland-Prozesses als Schauprozeß. Zwar ist Ruhland offiziell

der Angeklagte, in Wirklichkeit aber fungiert er als Kronzeuge in einem ganz anderen Prozeß: gegen die Baader-Meinhof-Gruppe, ihre Helfer, gegen die gesamte kritische Intelligenz. Genauso, nämlich als behutsam zu behandelnder Zeuge der Anklage, wird er denn auch von der Presse eingestuft. Die eigentlich kriminellen Vergehen Ruhlands, der laut HAMBURGER MORGENPOST „ein durch und durch freundlicher Zeitgenosse“ ist, und der es so naiv-unschuldig versteht, „einen Gerichtssaal in gute Laune zu versetzen“, werden vor dem Hintergrund der künftig zu erwartenden Prozesse gegen die politischen Täter verniedlicht, erscheinen harmlos gegen das Verbrechen der „extremistischen Ideologie“. So wird denn hier schon die Prozeßstrategie für die Zukunft eingeübt und vorgeführt. Lobend erwähnt die SZ das „Zusammenspiel von Vorsitzendem und Angeklagtem“, das auch dem Reiz-Reaktions-Schema gemäß perfekt abläuft: „Senatspräsident Franz Weber braucht aus den Akten nur Stichworten zu geben, und schon sprudelt es aus dem Angeklagten heraus“. Es handelt sich, wie die FRANKFURTER RUNDSCHAU bemerkt, um ein „juristisches Schaustück“, worin es nicht ums Ermitteln von Schuld oder Unschuld des Angeklagten, überhaupt nicht mehr ums Ermitteln geht, sondern darum, bereits Feststehendes in einem Rollenspiel in die Öffentlichkeit zu bringen. FRANKFURTER RUNDSCHAU: Die Details werden durchgegangen „als bespreche ein netter Lehrer mit einem sympathischen Schüler ein längst bekanntes Stück!“ Dem entspricht sprachlich die in fast allen Zeitungen zu beobachtende indikativische Darstellung von Sachverhalten, die zunächst einmal nur Behauptungen oder Vermutungen sind. Das heißt: was ein wirklicher Prozeß zu beweisen hätte, ist in der Darstellung der Presse in dem Augenblick, in dem es als Vermutung ausgesprochen wird, auch schon der Fall. Konkret bedeutet das für die von Ruhland Belasteten eine faktische Vorverurteilung, für die die Medien das Placet der Bevölkerung nicht nur einholen, sondern allererst produzieren, Verurteilung, die selbst durch eine etwaige offizielle Rehabilitierung der Belasteten in der sogenannten öffentlichen Meinung nicht revozierbar ist.

Ziel der gesamten Berichterstattung über den Prozeß ist es also: das, was der Schauprozeß will, publizistisch weiterzuvermitteln und so Programmschwingung zu erzeugen. Die Presse wird damit faktisch zum verlängerten Arm der Exekutive, sorgt für das Bewußtsein der Notwendigkeit administrativer und juristischer Maßnahmen gegen bestimmte, austauschbare Zielgruppen. Diese Tendenz kommt exemplarisch zum Ausdruck in der Schlußzeile eines HAMBURGER ABENDBLATT-Kommentares: „Aber sie alle (d. h. die Zeugen und ‚Hintermänner‘, d. Verf.) sind noch auf freiem Fuß“.

**Genossen: GEMEINT SIND WIR!**



# Opposition als ‚Resistance‘

Peter Brückner



Der folgende politisch-psychologische Beitrag zur RAF-Diskussion skizziert in seinem ersten Abschnitt (S. 26) einen vielfältig sichtbar gewordenen Wandel in der linken Opposition kapitalistischer Gesellschaften. Einige KP's und sozialistische Parteien, auch Gewerkschaften — früher einmal *G e g e n m a c h t*, keine (bloß) parlamentarische Opposition, deren Chef in England sogar ein Gehalt von der Regierung bezieht, scheinen sich zu ‚parlamentarisieren‘ und geraten in den Verdacht integrativen, systemstabilisierenden Verhaltens. (Ein Beispiel dafür wäre die Politik der KPF im Algerienkrieg und im Pariser Mai 1968). Inwiefern sie die Arbeiterklasse politisch konsequent und revolutionär vertreten und ihre Emanzipation als Klasse fördern, ist umstritten. Im Zusammenhang damit, als organisierte Kritik, treten neue linke Gruppierungen, Kräfte, „Strömungen“ auf, die Funktionen einer *F u n d a m e n t a l - O p p o s i t i o n* übernehmen, und deren Vorstellung von Klassenkampf gewisse Verwandtschaften mit der *R é s i s t a n c e* zeigt, wie sie sich in einigen Ländern während des 2. Weltkriegs, unter der Besetzung durch deutsche Armeen, ausgebildet hatte. Es ist zu prüfen, ob wir nicht in der „Roten Armee Fraktion“ eine Entsprechung zu diesen gauchistischen Gruppierungen und ihrer neuen Militanz, etwa in Frankreich und Italien, sehen sollten — aber entstanden unter den besonderen Bedingungen der BRD und der Studentenbewegung; mit allen Problemen der politischen, rationalen und moralischen Kontrolle von Gewalt und Illegalität

belastet, die eine Isolierung von der Bevölkerung für sozialrevolutionäre Einzelne mit sich bringt. Ein Unterschied zu militanten Gruppierungen anderer Länder liegt in der ‚externen Lokalisation‘ aller Aktivitäten der RAF, d. h. in ihrer geografischen (und z. T. inhaltlichen) Entfernung von der Fabrik und den Arbeitskämpfen, aber auch vom Reproduktionsbereich, in dem gauchistische Gruppierungen einen zweiten Brennpunkt revolutionärer Arbeit eröffnet haben (Stadtteil-Basisarbeit, Mieterstreiks usw.). Die Erörterung der RAF in der Bundesrepublik war — innerhalb der Linken — lange Zeit hindurch von der Frage beherrscht, ob sie, die RAF, nicht bestimmte gewaltförmige und administrative Maßnahmen der Regierungsgewalt ausgelöst, provoziert habe, die leicht die gesamte sozialistische Politik in der BRD gefährden können. Die RAF hätte dieser Politik dann geschadet. Fragt man aber, wie im zweiten Abschnitt dieser Untersuchung (S. 29) nach der jüngeren Geschichte des politischen Staats, der sich wandelnden Ordnungsfunktion, die er innehat, so wird alsbald deutlich, daß längst eingerichtete Apparate außerökonomischer Zwangsgewalt anlässlich der RAF-Fahndung nur öffentlich sichtbar geworden sind; daß der Druck der Staatsgewalt auf die Linke in der BRD ganz andere — und gewichtigere — Ursachen hat als den Entschluß einiger Genossen, sich zu illegalisieren. Der Vorwurf, die RAF sei als Provokateur ‚objektiv konterrevolutionär‘, ist entweder von Angst diktiert oder töricht — wenn nicht schlicht Parteiengizänk.

## Politisch-psychologische Anmerkungen zur Roten-Armee-Fraktion

Wer sich mit der ‚revolutionären Militanz‘ einiger Gruppierungen politisch wie psychologisch auseinandersetzt, und sich im gesellschaftlich-historischen Bezugsrahmen kommunistischer Politik orientieren will, stößt zwangsläufig auf einen bewegenden Umstand: die ökonomisch-politische Analyse der Gegenwart, ich nenne als theoretische Basis das „Kapital“ (und die ‚Grundrisse...‘), muß durch eine ökonomisch-anthropologische Analyse ergänzt werden — ich nenne als theoretische Basis die ‚Ökonomisch-Philosophischen Manuskripte aus dem Jahre 1844‘. Im dritten Abschnitt der Untersuchung (S. 31), der die Frage der Revolution und Emanzipation auf dem Hintergrund der ‚präventiven Konterrevolution‘ im Weltmaßstab betrachtet, gehe

ich auf diese Grundlagen-Probleme so weit ein, als es für das Verständnis der militanten Gruppierungen (und der Prozesse, die ihnen gemacht werden) wichtig ist. Wer mit einer allzuschlüssigen und schnellen Antwort auf die genannten Probleme zögert, spürt die Vielschichtigkeit der politischen Situation besonders deutlich, in der wir unsere politischen Ziele organisieren müssen. Seine Zweifel an der Vernünftigkeit, Angemessenheit und Machbarkeit jener Weise von Militanz, wie sie Mitglieder der „Roten Armee Fraktion“ anstrebten, werden nicht geringer; aber auch nicht seine Einwände gegen legalistische und ‚etatistische‘ (staatsgesinnte, ordnungsstiftende) Veränderungen kommunistischer Politik in Europa.

# I. Radikalisierung der Fundamental-Opposition

In einigen Industrienationen hat sich die Erscheinungsform der Klassenkämpfe seit jüngerer Zeit gewandelt. Meist im Widerspruch gegen seine überlieferten Typen von Organisation: KP's, Sozialistische Parteien, Gewerkschaften, entstanden (und entstehen noch) Gruppierungen, die man am besten als **gauchistische** bezeichnen könnte; ihrem Selbstverständnis nach als Antwort auf integrative (system-stabilisierende, 'revisionistische') Veränderungen in Arbeiterpartei und Gewerkschaft – in mehr als einer Hinsicht Fraktionen der „objektiven Polarisierung im Weltmaßstab“<sup>1)</sup>, und damit den revolutionären Bewegungen in Lateinamerika, Ostasien, Nahem Osten verbunden. An der unerfreulichen Haltung etwa der KPF im französischen Indochina- und später im Algerienkrieg, wo sie den Protest mehr oder weniger den linken Intellektuellen überließ, wäre **einer** der Entstehungsgründe gauchistischer Gruppierungen zu belegen, also nicht nur an ihrer kontraemanzipativen Innenpolitik, für jedermann sichtbar im französischen Mai des Jahres 1968<sup>2)</sup>. „Polarisierung im Weltmaßstab“: auch in den ‚maoistischen‘ Gruppen sensu strictiori (Anm. d. Red. im strengsten Sinne) drückt sich radikalisierte und militante Kritik an der kommunistischen Orthodoxie aus; im Bezugsrahmen der Distanzierung von ökonomisch-politischer Entwicklung (und Außenpolitik) namentlich der UdSSR – in einer manchmal befremdlichen Über-Identifizierung mit den KP's der Volksrepubliken China und Albanien. Gauchistische Gruppierungen antworten jedoch nicht nur auf Transformationen innerhalb der KP's und Gewerkschaften. Die Erscheinungsform der Klassenkämpfe ändert sich ja auch auf der Seite der herrschenden Klassen – in der Regression auf Formen offener Gewaltförmigkeit, von der das Bürgertum hoffte, sie in der Zerstörung der feudalistischen Gesellschaft überwunden zu haben<sup>3)</sup>. Vielfältig reflektiert sich in ihrer Theorie und Praxis der Legitimationsverlust staatlicher Autorität; die moralische Verkommenheit institutionalisierter Politik ist evident, ihre Institutionen haben ihre frühere Würde längst verloren<sup>4)</sup>. Daß sich etwa im gleichen Zeitraum – im vergangenen Jahrzehnt – auch die Formen, in denen sich progressive, radikaldemokratische ‚Fraktionen‘ des Bürgertums organisieren und politisieren, methodisch (oder taktisch) in Richtung auf eine Fundamental-Opposition verändert haben: ich erinnere an die Bürgerrechtsbewegung in den USA, an die ‚Ostermarschierer‘, an gewisse Bürger-Initiativen, an ihre Konzepte lokaler und dezentraler, auf Selbstorganisation gestellter praktisch-emanzipativer Kritik an Lebensverhältnissen kapitalistischer Gesellschaften, sei hier nur erwähnt<sup>5)</sup>.

Die Auseinandersetzung mit der „Roten Armee Fraktion“ (RAF) als militanter Gruppierung kann sich vorläufig auf positionelle Vergleiche mit der eingangs skizzierten Radikalisierung von kommunistischer Fundamental-Opposition beschränken, und zwar anhand ihrer Praxis.

Das Konzept des „Betriebs-Guerilla's“ von **Lotta continua**<sup>6)</sup>, der praktischen Intervention in Arbeitskämpfe von **Potere operaio**<sup>7)</sup>, Strategie und Taktik der **Gauche prolétarienne** (die Entführung von Betriebsleitern, handfeste Auseinandersetzungen mit Meistern und desgleichen einbeschließend<sup>8)</sup> haben,

bei z. Tt. tiefgreifenden Differenzen in der Theorie und in der Führung von Klassenkämpfen, eines gemeinsam: die Militarisierung der Arbeitskämpfe **in der Fabrik**. Ein Stück weit hat daran noch die Aktivität der **RGO** in der Bundesrepublik („Rote oder „Revolutionäre Gewerkschafts-Opposition“) teil, wengleich viel stärker legalistisch und traditionalistisch<sup>9)</sup> gestaltet. Diese Militanz findet sehr verschiedene Ausdrucksformen<sup>10)</sup>, aber sie trifft ihren Gegner in der Produktionssphäre an: Unternehmer, Führungskräfte sämtlicher Betriebsebenen – die Fabrik ist Organisation des Feindes, noch der Meister ein „Kollaborateur“, der Werkschutz (nicht anders als die Polizei) „Besatzungsmacht“; gewerkschaftstreue Vertrauensleute, integrative Betriebsräte; Anteile der Gewerkschaften (bzw. bestimmte gewerkschaftliche Organisationen). Ihr Ziel ist die wirksame Störung, ja: Zerstörung der Mehrwert-Produktion (und nicht die Verbesserung der Lohn- und materiellen Lebensverhältnisse der Arbeiterschaft). Konflikte mit der Staatsgewalt entzündeten sich in der Regel gleichfalls in oder vor der Fabrik, bzw. in enger und ursächlicher Verflechtung mit Arbeitskämpfen<sup>11)</sup>. Mir scheint, daß ähnliches auch für gelegentliche Konflikte mit Medien (und Mitarbeitern) der Massenkommunikation gilt.

Ein zweiter Focus revolutionärer Militanz kann sich in der **Reproduktionssphäre** der Arbeiter und Arbeitslosen ausbilden. In ihr hat die **Besetzung durch den Unterdrücker** (Boden-Spekulation, Mietwucher; andere Folgen der Profit-Orientierung und bourgeois Investitionspolitik des Staats) längst zu unmutbaren Lebensbedingungen geführt, gleichfalls alltäglich erfahrbar. Hausbesetzungen, Mieterstreiks; *Prendiamo la città!* („Nehmen wir uns die Stadt!“) ist diesen Ursprungs; als ein theoretisch und psychologisch begründbarer Weg zur Rekonstruktion von Klassenbewußtsein als offensive Verteidigung, der in die Fabrik zurückführt.

Dagegen hat sich die Militanz der „Roten Armee Fraktion“, soweit Selbstzeugnisse und Berichte darüber zugänglich (und verlässlich) sind, an wesentlich anderen Objekten, Personen und Situationen geäußert<sup>12)</sup>. Sie richtete sich gegen Einrichtungen und Personen der US-Army, des SPRINGER-Konzerns und des Justiz-Apparats; also gegen klassische repressive Einrichtungen des Staats und gegen privatwirtschaftliche, der gesellschaftlichen Kontrolle entzogene Garanten kapitalkonformer Massenloyalitäten. Zusammenhänge mit Arbeitskämpfen sind nicht bekannt (vgl. weiter unten). Militariert war vor allem die Auseinandersetzung mit der Exekutive des „Friedensstifters“, des politischen Staats, also mit Polizei, Verfassungsschutz usw.

Es ist unter politisch-psychologischen Aspekten aufschlußreich, daß aber zumindest einige Angehörige der RAF vor ihrer Illegalisierung Basisarbeit in der Reproduktionssphäre geleistet haben<sup>13)</sup>. Mehr noch: auch die in den verschiedenen, von mir als ‚gauchistisch‘ bezeichneten Gruppierungen Frankreichs oder Italiens deutliche Absicht, die in Jahrhunderten entstandene Spaltung des ‚Volkes‘, d. h. der abhängigen Bevölkerungsmassen, in ein (klassenbewußtes, diszipliniertes, tugendhaftes) Proletariat und in ein (arbeitscheues, korrump-

1) R. DUTSCHKE (1968), vgl. Lit-Angaben S. 34

2) Es ist nur die Abwehr berechtigter Kritik, wenn viele KP's gauchistische Gruppierungen als ‚anarchistische‘ bezeichnen, um dann die Kontroverse mit ihnen in den Termini der MARX-BAKUNIN-Debatte des 19. Jhdts. (oder des LENIN'schen „Linksradikalismus als Kinderkrankheit des Kommunismus“) führen zu können.

3) Vgl. später Abschnitt (2) und (3)

4) Ich las in diesen Tagen erneut die „Vietnamesischen Lehrjahre“ (G. W. ALSHEIMER): die ‚Realpolitik‘ der USA, aber auch der BRD zeigt sich darin in ihrer ganzen Inhumanität. Hier ist Unloyalität, Abscheu, *Affekt* die angemessene Reaktion des Staatsbürgers.

5) Vgl. später

6), 7), 8) Vgl. Literaturangaben S. 34

9) Vgl. etwa Meldungen in der Frankfurter Rundschau (FR) im März 1973

10) sie beginnt durchaus mit der Forderung des *politischen Lohns* („Mehr Geld für weniger Arbeit“, von der Ertragslage usw. unabhängige „Garantielöhne“).

11) In innerstädtischen Demonstrationen vor oder während eines Streiks; nach dem Eingreifen der Polizei in Arbeitskämpfe, u. ä.

12) Ich werde im folgenden die *Interpretation* dafür vernachlässigen, wie die RAF sie in einigen Publikationen gab; auch auf die Gefahr einer gewissen Verundeutlichung (oder Verflachung) der Analyse. Diskussionen mit den Autoren sind unmöglich; ein Stück ‚Behaviorismus‘ kann Tendenzen aufdecken, die die – undiskutierte – Selbstinterpretation verdeckt.

pierbares, obdachloses) Sub- oder Lumpenproletariat zu überwinden — also jener Personenmehrheiten, die nicht willens oder nicht fähig waren, sich den Arbeitszwängen des Kapitalismus anzupassen, findet in der vor-illegalen Aktivität einiger Mitglieder der RAF eine gewisse Parallele: in der politischen Arbeit mit sog. Randgruppen<sup>13</sup>). Eine Verankerung in beiden sozialen Feldern mißlang (oder schien zu mißlingen): begründet mit, und wohl auch begründet in dem Fehlen von ‚revolutionärem Gegenmilieu‘ in der BRD, d. h. einer lebendigen Überlieferung von Insubordination und Desintegration<sup>14</sup>). Zu Betriebsbasis-Gruppen (wie: Revolutionärer Kampf, Frankfurt; Arbeitersache München und Köln, usw.) bestanden dagegen, soweit man weiß und übrigens aus den Maßnahmen der Staatsgewalt und Justiz entnehmen kann, weder besondere historische noch aktuelle Verbindungen. Im Vergleich mit den eingangs erwähnten auchistischen Gruppierungen ist die Praxis der RAF mithin durch ihre personelle, historische (lebensgeschichtliche) und situative Distanz zur Fabrik und zur Reproduktionssphäre der Arbeiterschaft charakterisiert. Diese **externe Lokalisation** der militanten Aktionen, politisch gesprochen: ihre Ablösung (richtiger: ‚abgelöstheit‘) von der Basis jeder Arbeiterbewegung, der Fabrik und des Arbeitermilieus unterscheidet sie von der militanten Fundamental-Opposition der ‚Gauchisten‘ verschiedener Länder. Sie hat mindestens eine doppelte Wurzel: die Herkunft der RAF bzw. der Mehrzahl ihrer Mitglieder aus der **Studentenbewegung** der Jahre 1966–1969; das **Niveau der Klassenkämpfe** in der BRD — gerade wie es sich nach den Septemberstreiks des Jahres 1969 nüchtern darstellte.

Nun ist, analytisch-genetisch betrachtet, schon die Studentenbewegung von der historischen Entwicklung der Klassenkämpfe in der ‚modernen Welt‘ nicht ablösbar<sup>15</sup>). Zu ihren Bedingungen zählt — wie bei den gauchistischen Gruppierungen in einigen Nachbarländern — die organisatorische und ideologische Form, die das Verhältnis von Kapital und Lohnarbeit in den kapitalistischen Gesellschaften in neuerer Zeit angenommen hat; auch im internationalen Maßstab, also in den zwischenstaatlichen Beziehungen unter Ländern verschiedener Gesellschaftssysteme (mit all‘ ihrem mutmaßlichen Einfluß auf die **innere** Entwicklung der sozialistischen wie der kapitalistischen Länder). Auf dieser Ebene der Untersuchung rücken die gauchistischen Gruppierungen in Frankreich, Italien usw. und die RAF einander übrigens wieder näher: was sie, theoretisch und strategisch, gemeinsam haben, ist ein erneuertes Konzept von Klassenkampf, dessen Typus, **Résistance**, ich auf S. 26 kurz skizzierte<sup>16</sup>). Es scheint in vielem an Widerstands-Bewegungen anzuknüpfen, wie sie sich unter der Besetzung einiger Länder durch faschistische Armeen herausgebildet hatte, vorzüglich in Frankreich und Jugoslawien. Der Kapitalismus und die **politische** Organisation der warenproduzierenden und -tauschenden Gesellschaften erscheinen als „innere Kolonisation“, als — direkt, täglich erfahrbare — Herrschaft. Sehr im Unterschied zu den erwähnten Ländern hat sich dieser ‚Résistance‘-Typus von Klassenkampf jedoch in der BRD nicht ‚vermasst‘, d. h. er findet in den Erfahrungen und Handlungsbereitschaften der deutschen Arbeiterschaft noch immer nur sehr wenig Verankerung oder spontane Zustimmung. Man darf übrigens seine Breite auch in Frankreich nicht überschätzen. — ‚Revisionistisch‘ sind jedenfalls, aus der Sicht der gauchistischen Opposition, nicht nur Arbeiterparteien und Gewerkschaften. **Revisionismus ist gegenwärtig ein Stück Arbeiter-Bewußtsein**. Militante Aktionen enthalten noch immer einen Stoß

auch gegen dieses Bewußtsein, sind eine Art „2. Aufklärung“ (wie schon die Provokations-Techniken der antiautoritären Revolte). Daß die RAF den SPRINGER-Konzern militant angriff, könnte auf eine Hypothese zurückschließen lassen: Falls es **Aneignungs**-Strategien des Kapitals waren, die revisionistische Auffassungs-, Wahrnehmungs- und Gefühlsstrukturen verfestigen (oder gar produzieren), wenn der **„Besitz von Bewußtsein“**, wie das Kapital ihn ausübt, eine Verankerung militanter Gruppierungen in den Bevölkerungsmassen erschweren, dann gerieten die Garanten der Erzeugung kapitalkonformer Massenloyalität in die Schußlinie — mit in erster Linie der SPRINGER-Konzern. Der Duktus der Klassen-Auseinandersetzung in der BRD, die Haltung der Arbeiterschaft und einiger proletarisierter Schichten in Verwaltung, Distribution u. dgl. ist jedoch mit einiger Sicherheit von Erfahrungen geprägt, z. T. auch vom Fehlen bestimmter Erfahrungen, die von einer solchen Hypothese nicht gedeckt sind; eine Haltung, die sich zwar wandeln und verändern läßt, aber nur in einem Kontext sehr verschiedenen Einflüsse — **Reifungs**prozesse einbeschlossen, die Zeit benötigen und ihre eigene Zeitsstruktur haben. (Die Emanzipation der Klasse kann gewiß auch von einer moralisch besser legitimierten Regierungsära, d. h. durch die Verfestigung von Loyalitäten, verzögert werden.) — Zu diesen ‚Erfahrungen‘ rechnet nicht nur die einer epochalen Niederlage der Arbeiterbewegung am Ausgang der Weimarer Republik. Obwohl es im „3. Reich“ eine gewisse beschränkte, tapfere Widerstandsbewegung gab, nahm das Gros der lohnabhängigen Männer doch an der **Besetzung** fremder Länder und an der Unterdrückung anderer Völker teil, und **nicht** an der Résistance; dies wäre ein historischer Erfahrungsmangel<sup>18</sup>). Es hat in diesem Lande während zwölf Jahren keine organisierte, massenhafte kommunistische oder sozialistische Politik gegeben, das wirkt nach. Seit 1945 hat sich eine große kommunistische Partei gleichsam als **Staat** organisiert (DDR). Noch die Breitenwirkung der neuen DKP, seit 1968 zugelassen, ist von Einstellungen zur DDR, wie sie sich in etwa 20 Jahren in der Bundesrepublik herausbildeten, beeinträchtigt. Es ist im übrigen schwer abzuschätzen, inwieweit die DKP angesichts der immer drohenden Verbots-Anträge auch in ihrer Programmatik **taktiert**; daß sie — dennoch, deswegen? — in vielen Betrieben Fuß fassen konnte, ist unbestreitbar, auch ihre Loyalität gegenüber dem DGB.

Ich werde auf Konsequenzen des KPD-Verbots an anderer Stelle zurückkommen. Einige der spezifischen Bedingungen sind benannt worden, mit denen Fundamental-Opposition in der BRD zu rechnen hat — Bedingungen, die jene ‚externe Lokalisierung‘ der RAF-Aktivitäten teilweise erzwingen haben.

Die Frage nach der historischen Quelle der ‚gauchistischen‘ Militanz, der Heraufkunft eines erneuerten Typus von Klassenkampf, der Gewaltförmigkeit in politischen und sozialen Auseinandersetzungen schlechthin — und damit eine der strukturellen Entstehungs-Bedingungen auch der „Roten Armee Fraktion“ — muß noch einmal, unter teilweise verändertem Blickwinkel, aufgegriffen werden. Zunächst enthält jener Résistance-Typus kommunistischer Militanz viele Elemente der Kritik am (oder wenigstens der Distanzierung vom) „realen“ Sozialismus; insofern nämlich die Ordnungsfunktion des Staatsapparats (und der Partei) auch in Staaten mit Vergesellschaftung der Produktionsmittel die Weiterentwicklung und Internationalisierung der Klassenkämpfe inhibiert (Anm. d. Red. verhindert) wenigstens nach Kräften verzögert. Der Staat als ‚Friedensstifter‘ J.AGNOLI), d. h. hier: als Gegner auch der **Arbeiter-**

<sup>13</sup>) z. B. im ‚Märkischen Viertel‘ Westberlins

<sup>14</sup>) z. B. mit Fürsorge-Zöglingen, Trebegängern u. a.

<sup>15</sup>) Vgl. schon R. DÜTSCHKE 1968, Literatur S. 34

<sup>16</sup>) Ich wähle den verschwommenen Ausdruck ‚moderne Welt‘, weil die Studentenbewegung, aus guten, emanzipativen wie aus weniger guten, ‚ständischen‘ Gründen, ja nicht auf kapitalistische Staaten beschränkt blieb (CCSR, Polen, Jugoslawien)

<sup>17</sup>) Fabrik als Organisation des Feindes, Meister als Kollaborateure, Polizei, Werkschutz als Besatzungsmacht usw.

<sup>18</sup>) Es fehlte damit u. a. für Kader und Gruppen die Erfahrung jener Solidarisierung und Verankerung (auch in der Bevölkerung), die dort möglich wird, wo sich ‚linke‘ Tendenzen mit nationalen (und national-kulturellen) Interessen verflechten; wie heute in einigen Staaten des Mittelens und Nahen Ostens oder — noch früher — in Cuba und Algerien

<sup>20</sup>) hierzu zählt der Einmarsch in die CSSR

**Autonomie;** im internationalen Maßstab: als Garant nationaler Interessen gegenüber Befreiungsbewegungen in den Ländern der sog. III. Welt. So sehr die Politik der „friedlichen Koexistenz“ auch Nötigungen der betroffenen sozialistischen Länder entsprechen mag – ihre jeweils ‚andere Seite‘ ist die in **allen** koexistierenden Staaten wachsende innenpolitische Restriktion<sup>20)</sup> und die Bremsung sozialrevolutionärer Bewegungen. Auf das partielle Einfrieren von revolutionärer Dynamik als objektives **und** auf die Enttäuschung nicht realitätsadäquater Heils-Erwartungen als subjektives Moment antworten kommunistische und sozialistische Gruppierungen unter anderem mit **Verzweiflung**<sup>21)</sup>.

Schließlich leben wir in einer geschichtlichen Epoche, in der imperialistische Gewaltförmigkeit gleichsam nackt, d. h. ohne KIPLINGsche Ideologie („The white man's burden . . .“) sichtbar wird: koloniale Ausbeutungsverhältnisse, von denen die nationale Arbeiterklasse zu Anteilen, die nationale Großbourgeoisie in großem Stile profitiert, sollen durch die ‚containment strategy‘ abgesichert werden – Völkermord in VIETNAM; Ausbeutung durch Kapitalexport wird durch Subversion des CIA, durch militärische Eingriffe, durch Kollaboration mit den reaktionären Cliques der betroffenen Länder direkt stabilisiert – Lateinamerika. In wachsendem Ausmaß werden kriegerische Auseinandersetzungen charakterisiert durch die Verflechtung von nationalen, anti-kolonialistischen Befreiungskämpfen, Auflehnung aus unzumutbarem Elend, sozialistischen Intentionen (und kulturellen, z. T. sogar religiösen Motiven). Dabei können sich Fronten verwirren und überschneiden. So unterstützen die USA zwar Israel, aber die Texas Oil Campanie unterstützt zwei oder drei reaktionäre arabische Staaten. Oder: nationale und kommunistische Tendenzen können konvergieren (Vietnam; China; Cuba), sich partiell widersprechen (UdSSR; vgl. schon die China-Politik unter Stalin). Die Bedingungen für eine sog. Realpolitik, die immer noch kommunistisch, die **revolutionär** wäre, verschlechtern sich. „Realpolitik“ wird Moment jenes Nicht-Friedens, der, auch in der Form „friedlicher Koexistenz der Gesellschaftssysteme“, die Entfaltung der präventiven Konterrevolution nicht einmal mehr verschleiert (vgl. Abschnitt 2 und 3 dieser Untersuchung). Wir haben in solchen weltpolitischen Veränderungen Rahmen-Bedingungen für die Radikalisierung und Militarisierung der ‚Fundamental-Opposition‘ zu sehen, sie damit auch für die Genese der RAF, der „Baader-Meinhof-Gruppe“ teilweise zu akzeptieren. Ihre fehlende Verankerung in der Sozialgeschichte des eigenen Landes ist eine andere Sache; ebenso das möglicherweise entglittene politische Kalkül.

Die Konfliktebene der RAF, ihre Verstrickung in Aktivitäten von Verfassungsschutz, Kriminalpolizei, Sicherungsgruppe, die ‚externe Lokalisierung‘ ihrer Aktion (S. 27) und bestimmte öffentliche Konsequenzen ihrer Existenz (vgl. weiter unten), ihre Schriften und Strategien bestimmen bereits ihre Nähe, aber eben auch ihre **Ferne** zu den neuen, nationalen wie internationalen Formen von militanter Fundamental-Opposition, wie sie sich seit etwa zwei Jahrzehnten entwickelt. Die Erfahrung, zu einer ‚externen Lokalisierung‘ der Kämpfe gezwungen zu sein, das heißt: ihre Aktionen nicht **vermassen** zu können, das Gros der Arbeiterschaft nicht – im direkten Zugriff – zu erreichen, die Entfaltung der Arbeitskämpfe nicht direkt und offen sichtbar stimulieren zu können, eine kollektive Erfahrung gerade der Avantgarden der Studentenbewegung, trennt sie schon in ihrer Entstehungsgeschichte von anderen, ‚gauchistischen‘, militanten Gruppierungen, die wir in Europa und außerhalb Europas kennen<sup>25)</sup>.

Sie, d. h. viele Mitglieder der RAF, hatten allerdings noch andere, sie möglicherweise mitprägende und ihre Entscheidung beeinflussende Erfahrung gesammelt: die maßlose Ghettoisierung der linken Studierenden und Journalisten in den Jahren seit 1964/65 in der SPRINGER-Presse<sup>26)</sup>; das ‚Terror‘-Geschrei jener Generation, die den faktischen Terror des Nationalsozialismus direkt oder indirekt zu verantworten hatte; die Identifizierung der Linken mit **Gewalt** auf der Seite jener, die nur zu bereit waren, gewaltförmig für den Fortbestand der Ausbeutungsverhältnisse zu sorgen. Man konnte den Eindruck gewinnen, als hätten Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht die Soldateska erschlagen und in den Landwehrkanal geworfen, der Student Ohnesorg am 2. Juni den Polizisten Kurras, ein 17-jähriger langhaariger Lehrling in Konstanz einen Arbeiter getötet; als hätte Rudi Dutschke auf den Attentäter Bachmann (und ein russischer Soldat auf den Krankenpfleger Weil) geschossen – und nicht umgekehrt. Gerade auf dem Hintergrund der – sagen wir: schwierigen Klassenkämpfe in der BRD und im Bezugsrahmen der Arbeiterbewegung, in einer nicht individuell zu verantwortenden Abgelöstheit von ‚Volk‘ und Partei liegen Umwege und Irrwege für alle Versuche nahe, nun endlich die Linke aus der Position des potentiellen Opfers in die eines potentiellen Machtfaktors zu bringen. Sollte die mit der Organisierung der Linken in den Jahren 1969/70 verbundene Redogmatisierungs-Prozesse, ihre scheinbar unauffaltsame Traditionalisierung die **einzige** Antwort auf Machtfragen sein und bleiben? Die kollektiven, nach Kommunikation drängenden Aktions- und Diskussionsformen der Jahre 1967 und 1968, mit ihren Erfahrungen von Solidarisierung und Innovation, schienen sich in gegeneinander isolierte, nun ganz auf Abgrenzung gestellte und sehr massenferne Kämpfe um die ‚Massenlinie‘ aufzulösen. Kulturrevolutionäre Ansätze, aus studentischer Politik herausgelöst, gingen an Subkultur, an **underground** verloren. Noch militante Versuche, unter Erhaltung der Radikalität früherer Jahre diese Situation politisch aufzubrechen, die schwindende Dimension von Praxis zurückzugewinnen und Begrenzungen der ‚Studenten‘-Bewegung zu transzendieren, erwiesen sich jedoch von Massenferne, vom Verlust von Praxis, von ‚externer Lokalisation‘ geschlagen – letztlich auch die RAF.

Das ‚Springer‘-Frühjahr 1968 markiert hier wenigstens symbolisch einen Wendepunkt für anti-imperialistische und antikapitalistische Bewegungen an Hochschule und Universität. Wenn die Massenpresse ihre gesellschaftliche Funktion: Massenloyalitäten herzustellen und zu sichern<sup>27)</sup>, nicht mehr erfüllen kann, wenn sie – mit anderen Worten – bestehende Verhältnisse nicht vor dem Entstehen revoltierender Kritik bewahrt, sondern ihrerseits vom Zugriff der Revolte polizeilich geschützt werden muß, wie nach dem Attentat auf Rudi Dutschke, erreicht die Auseinandersetzung mit dem **Establishment** eine neue Qualität. Seither mußte sich die Reaktion des ordnungsstiftenden Staats militarisieren; stellen sich – zeitig und präventiv – Machtfragen<sup>28)</sup>. Ich bin mir nicht sicher, ob bestimmte analytische und interpretative Leistungen der Studentenbewegung, namentlich des SDS, die damit geforderte Umzentrierung der revolutionären Praxis und Organisation begünstigt haben: ich meine jene Leistungen, die die latente **Gewaltförmigkeit** des kapitalistischen Systems entzifferten und denunzierten. Die Gewalt des Systems zeigt sich nicht nur in der Fabrik und im Justizapparat, auch in der repressiven Einstellung fast aller zwischenmenschlichen Beziehungen; nicht nur im Abbau demokratischer Rechte, auch in der Zunahme psychosomatischer Erkrankungen, der Früh-Invalidität. Die unterdrückende Gewalt des Kapitalismus darf nicht nur in jenem Schuß gesucht werden, der den Gewehrlauf in Krieg und Bür-

<sup>21)</sup> Verzweiflung ist keineswegs immer ein schlechter Ratgeber, vgl. B. BRECHT's ‚Gleichnis des Bhudda vom brennenden Haus‘

<sup>25)</sup> Ich bin freilich der Überzeugung, daß die Studentenbewegung ihren indirekten, vielfach vermittelten Einfluß auf die Sphäre der Arbeit und Fabrik unterschätzt hat

<sup>26)</sup> und einigen anderen Medien oder Institutionen

<sup>27)</sup> vgl. die Frage der kapitalkonformen Bildungsprozesse von Bewußtsein, S. 30

<sup>28)</sup> Natürlich hat das noch viele andere, wesentliche Gründe, vgl. weiter unten

<sup>29)</sup> und etwa die Arbeiter Ph. Müller (BRD) oder Pierre Overney (Frankreich) trifft

gerkrieg verläßt<sup>29)</sup>, sondern auch in vielen Formen individuellen Leids, der sozialen wie intrapsychischen Destruktion, der Struktur des Bildungswesens – mit Bildungsbarrieren, Herrichtungen zum ‚Kopflanger‘ (B. BRECHT), Prüfungsdruck usw. Das ist richtig; wir kennen seither **qualitative** Aspekte der Revolution und einer ‚neuen Gesellschaft‘ genauer; auch die Grenzen der (puren) Vergesellschaftungs-Strategie. Wichtiger noch: Daß die Sensibilität und Wahrnehmungsfähigkeit vieler Menschen für die vom Kapitalverhältnis ausgehende Vielfalt alltäglicher Gewaltförmigkeit verkümmert war, trug zur Stabilität des Systems, zur Reduktion von Klassenbewußtsein bei. Ein bloß ökonomisch oder statistisch gefaßter Begriff von Ausbeutung wurde überwunden. Die Auffassung von Gewalt, Macht, Gegengewalt kann dabei dennoch ins Schweben und Schwanken geraten; in der Erkenntnis der **Einheit** kapitalistischer Gewalt gerät die Grenze ihrer **Nicht-Identitäten** ins Oszillieren. Solange es sich bei Gewaltförmigkeit um einen Schuß auf das Bewußtsein der Machthaber und noch nicht auf den Machthaber (oder seine Agenten) handelt, oder um Versuche zur Polarisierung und Politisierung, d. h. zur Verbreiterung der eigenen Basis, solange waren Fragen der orga-

nierten politischen Macht, des längerfristigen Kalküls, der Einschätzung objektiver Bedingungen (und der Einschätzung des eigenen Lagers) ohne schwerere Konsequenzen zu vernachlässigen. Insofern könnte die ‚ideelle Herkunft‘ vieler Mitglieder der RAF eine eben merkliche Belastung für Entscheidungen dargestellt haben, d. h. für ihre Rationalität. Es ist bekannt, daß diese Rationalität bei gauchistischen Militanten anderer Länder beispielsweise dadurch gewahrt werden soll (und kann), daß sie das Maß ihrer Aktionen am Konsens von Arbeitern ihres Rayons, ihrer Organisation usw. bemessen, z. T. übrigens nach langen eigenen Organisations-Erfahrungen. Die ‚externe Lokalisation‘ (siehe oben) und die Isolierung von der relativen Breite des linken Lagers erschwert übrigens auch **Kontrollen**. Die politische und moralische Kontrolle von Gewalt – wie wäre sie sonst emanzipativ? kann, gerade in der Ära der von Aimé Césaire analysierten ‚Rebarbarisierung der Kultur der Kolonisatoren‘, nicht von wenigen einzelnen entwickelt werden, so sehr sie auch in der Tradition sozialrevolutionärer Bewegungen stehen; sie ist nur als Produkt kollektivierter Praxis und Diskussion denkbar. Die der Individuen bricht sich fortwährend im Medium gegebener Klassenverhältnisse.

## II. Die ‚Ordnungsfunktion‘ des provozierten Staates

In der Auseinandersetzung mit Formen militanter Opposition, mit der **Baader-Meinhof-Gruppe** zumal, stehen dergleichen Überlegungen selten im Vordergrund. Die Kritik an der RAF macht sich in der Regel an jenen Entscheidungen der Staatsgewalt fest, in denen ihre Ordnungsfunktion öffentlich, d. h. auf der Straße sichtbar, zugleich zum Thema parlamentarischer Gremien und der Medien der Massenkommunikation wurde; bis hin zu der These, die RAF sei, von diesen ihren Auswirkungen her betrachtet, objektiv konterrevolutionär. Die Politisierung von Strafverfahren im Sinne einer konservativen politischen Justiz<sup>30)</sup>, Verschärfungen des Haftrechts, Zentralisierungen in der Polizei und ihre Militarisierung, einbeschließend neue Vernichtungs-Strategien, der „Extremisten-Erlass“ der Länder-Ministerpräsidenten u.a.m. erweckten allerdings den Eindruck, als habe die RAF den „Friedensstifter Staat“, diesen ausgleichend-stützenden Garanten des sozialen Friedens, in einen **Notstandsstaat** transformiert, der Ruhe und Ordnung nun gewaltförmig herstellt<sup>31)</sup>. Die (parlamentarische) Demokratie, immerhin ein **rechtsstaatliches** Sicherungssystem des Kapitalismus<sup>32)</sup>, schien sich mit der RAF zugleich aller kommunistischen und sozialistischen Tendenzen entledigen zu wollen<sup>33)</sup>. Als der bayerische Theologiestudent **Sand** den russischen Staatsrat v. Kotzebue erstach, löste er damit u. a. eine verschärfte Regelung des **Ausländer-Studiums** an der Universität Jena aus – eine Verschärfung, die längst nicht die faschistische Qualität der Ausweisung arabischer Kommilitonen nach der Olympiade 1972 annahm, und erweiterte er scheinbar den Einflußbereich der Reaktion in der Verwaltung der Universitäten. Aber **Sand** hat natürlich mit seinem Attentat auf einen konservativen Kritiker der neuen Universität nicht etwa die METTERNICH'sche Reaktion ausgelöst, obwohl die sich auf ihn berief – eher war sein Verzweiflungsakt eine erste gewaltförmige Antwort auf sie, lebendiger und für ihn wie v. Koetzebue zugleich tödlicher Ausdruck der Enttäuschung über das Ausblei-

ben der 1813/15 und nach dem Sturze Napoleons erwarteten ‚Demokratisierung‘ in Gesellschaft und Staat. Ich erinnere an diesen Vorfall, weil er davor warnt, Anlässe mit Ursachen zu verwechseln.

Fundamental-Opposition, résistanceartige Formen von Klassenkampf ‚provizieren‘, insofern sie gewiß die **Ordnungsfunktion** der Staatsgewalt mitbedingen und hervorbringen. Kein Zweifel: wäre ein Zustand sanften sozialen Friedens bei profitabler Ausbeutung und glänzenden Renditen machbar, würde die Bourgeoisie sie dem ‚Notstandsstaat‘ vorziehen. Auch bei dominierender sozialer Kontrolle (der Menschen übereinander) und politischer Apathie ganzer Populationen würde man von **Polizei** nicht viel bemerken<sup>34)</sup>. Davon kann in der BRD nicht die Rede sein. Die Schwelle für präventive und aktuelle Repression liegt in der Bundesrepublik eher tief<sup>35)</sup>: Antikapitalistische und anti-imperialistische Bewegungen haben hierzulande also mit besonderen politisch-psychologischen Bedingungen zu rechnen – Vorsicht, die keine Gegenmaßnahmen der Staatsgewalt auslösen mag, könnte leicht zum Verzicht auf politische Arbeit zwingen. Die oben genannten sind nicht die einzigen Gründe dafür. Daß, wie bereits kurz angemerkt, ‚unsere‘ große (revisio-nistische) KP in der Form eines autonomen Staats, als DDR, seit Jahren im Sprach- und Handlungsbereich der „deutschen Nation“ sitzt, gestattete es der BRD lange Zeit hindurch, traditionelle Formen von Antikommunismus und „Russenangst“ mit nationalen Gefühlen Sicherungsbedürfnissen, Präferenzen in den internationalen Beziehungen und dem Fetisch der freien oder „sozialen“ Marktwirtschaft wirkungsvoll zu verknüpfen – ein Grund für die **tiefe Schwelle**, kommunistische Aktivität erscheint sogleich als Hoch- und Landesverrat<sup>36)</sup>; ein Grund aber auch dafür, daß die sozialliberale Koalition bei ihren Ostverträgen sehr zweckmäßig auf verschärfter Unterdrückung linker Tendenzen in der Bundesrepublik bestand; ob nun mit oder

<sup>30)</sup> Vgl. das Hamburger *Hoppe-Urteil*

<sup>31)</sup> Vgl. J. AGNOLI (1968), S. 53

<sup>32)</sup> J. Agnoli, a.a.O., S. 27

<sup>33)</sup> Nicht wenige linke Gruppierungen in der BRD atmeten nach der Verhaftung der letzten RAF-Mitglieder auf: würde es jetzt nicht bald wieder möglich werden, der eigenen politischen Arbeit unge-stört, d. h. entlastet von staatlichem Zugriff, nachzugehen?

<sup>34)</sup> Vgl. J. BURKHARDT's bekanntes Urteil über das Frankreich des Jahres 1867

<sup>35)</sup> so jedenfalls stellt es sich italienischen Genossen dar

<sup>36)</sup> u. a. wegen der Identifizierung von Grundordnung und kapitalistischer Produktionsweise

ohne „Rote Armee Fraktion“, wodurch sie, die SPD, sich zugleich als Organ der von J. F. KENNEDY und seinen Ratgebern entwickelten neuen imperialistischen Strategie gegenüber den sozialistischen Staaten auswies. Auch darin liegt eine Ursache unter anderen für die Schwierigkeiten kommunistischer Politik, sich in der Bevölkerung zu verankern – hier entsteht der Druck zur externen Lokalisation militanter Formen des Klassenkampfes (S. 27). Bemerkenswerterweise hat sich trotz der RAF-Hysterie in der Population eine (schwache) Linksbewegung vollzogen, gibt es seit kurzem Politisierungsprozesse an der Basis<sup>38</sup>). Trotz der BM-Fahndung – oder wegen ihr? In einigen Jahren werden wir diese Frage besser beantworten können<sup>39</sup>). Die **tiefe Schwelle** (der Auslösung staatlicher Repression) ist schließlich im Kontext des KPD-Verbots von 1956 zu sehen: das Verbot schuf eine Tradition politischer Justiz und insbesondere der Handhabung des § 129 StGB, was sehr zu Unrecht in Vergessenheit zu geraten droht.

Während es sich so weit um **niaiseries allemandes** handeln mag, um bundesdeutschen Provinzialismus, dürfen andere, strukturelle Bedingungen für die ‚tiefe Schwelle‘ und für die gewaltförmige Ordnungsfunktion des politischen Staates als durchaus übernationale gelten: die ‚Involution‘ der parlamentarischen Demokratie<sup>40</sup>); in ihr zerstört der politische Staat „die alte liberale Formel von der Trennung von Staat und Gesellschaft“ und interveniert oder kontrolliert in **allen** Bereichen, „deren Regelung ihm gesellschaftlich übereignet worden ist“<sup>41</sup>), was die ‚tiefe Schwelle‘ und die Breite seiner Reagibilität mit erklärt. An diese Involution zu erinnern, wird es erleichtern, die These von der ‚objektiv konterrevolutionären Funktion‘ der RAF antikritisch zu überprüfen und sogar ein Stück über die „Anlaß-oder-Ursache?“-Debatte hinauszugelangen.

Der Staat, der „ideelle Gesamtkapitalist“, hatte schon seit der Gründung der BRD, d. h. zugleich: in der und **für** die Rekonstruktionsperiode des Kapitalismus, zwei wichtige Funktionen zu erfüllen (oder ihre Erfüllung zu garantieren): den eigentlichen Skandal des Gesellschaftssystems, sein Produktionsverhältnis, aus dem Bewußtsein – der ‚Öffentlichkeit‘, der arbeitenden Bevölkerung – zu verdrängen<sup>42</sup>), was die Sicherung

der Vertraglichkeit in den Beziehungen von Lohnarbeit und Kapital einbeschließt; einem künftigen organisierten Ausbruchsversuch der Massen aus dem System durch die (Neu-)Konstruktion und Verfeinerung der Apparate außerökonomischer Zwangsgewalt **präventiv** zu begegnen, d. h. ihm möglichst vorzubeugen<sup>43</sup>). Diese Prävention, eine fürs erste nicht-öffentliche Gewaltförmigkeit, umschließt mehr als die Notstandsgesetzgebung, deren Geschichte längst abgeschlossen war, ehe Mitglieder der RAF sich illegalisierten; mehr auch als jene aufschlußreichen Fahndungsstrategien und ‚Feindbilder‘, die schon vor 10 Jahren das innere Feindbild streikender Arbeiter ergänzt z. B.: das des **Störers**, charakterisiert durch Kombinationen ‚abweichenden Verhaltens‘ – politischer Radikalität, sozialer Desintegration, mit sog. psychopathologisch beschreibbaren Haltungen. Viel später griff die SPRINGER-Presse dieses Feindbild auf und wendete es gegen Studierenden: „linke Politgammler“, usw. Von daher, d. h. aus der Presse,

findet es in die Gerichtssäle Einlaß, um von neuem in die Exekutive zu gelangen. Zur Prävention gehörten vielmehr gesetzgeberische und Verwaltungs-Entscheidungen, die Polizei und Bundesgrenzschutz, Haftrecht, Strafvollzug usw. betrafen<sup>44</sup>). Insofern wurden verschiedene Ordnungsfunktionen des politischen Staates anlässlich der Baader-Meinhof-Fahndung nur **öffentlich** (vgl. oben S. 29). Schon studentische Demonstrationen, wie die anlässlich des Schah-Besuchs (Juni 1967) waren wie Sonden, jene Eihaut abziehend, unter der verschiedene Repressionssyndrome fertig verborgen lagen; sie haben nicht etwa die Polizei ‚refaschisiert‘. Auch die Verdrängung des Verhältnisses von Lohnarbeit und Kapital (siehe oben) begleitete die Rekonstruktion des Kapitalismus in der BRD: alle Bildungsprozesse von Bewußtsein sollten **kapitalkonform** ablaufen, das Prinzip jener Bildungsprozesse war der Antikommunismus<sup>45</sup>). **Vor** Ostern 1968 schien in diesem Kontext die SPRINGER-Presse, was die Sicherung von (kapital- und herrschaftskonformen) Massenloyalitäten anging, die Funktion der Massen-Organisationen des ‚3. Reichs‘ optimal zu erfüllen. Freilich: die Ausübung von **Zwang** auf dem Gebiet der Bildungsprozesse von Bewußtsein, ich nenne nur den sog. „Extremisten“-Erlaß der Länder-Ministerpräsidenten und der Versuch, gegen eine gewünschte Verlage (und Publikationen) restriktiv vorzugehen<sup>46</sup>), ist neueren Datums (und markiert den Umschlag des ‚Wohlstands‘- und ‚Wohlfahrts‘-Staats in den **Notstandsstaat**<sup>47</sup>). Auch hierfür markiert das SPRINGER-Ostern 1968 eine Wende (vgl. S. 28). Manipulation, Verschleierung einerseits, Zwang, Gewaltförmigkeit andererseits sind Strukturen der ‚Ordnungsfunktion‘, die einander ablösen. Gewaltförmigkeit gerade hier antwortet nicht auf die Aktivitäten der „Roten Armee Fraktion“. Seit 1966/68 haben ‚Linke‘ im Sozialisations- und Kommunikationsbereich der BRD erweiterte Möglichkeiten zur Artikulation und Publikation erlangt, haben sie sich in Schule, Hochschule und Universität institutionell verankert. Schule und Universität sollen aber keinesfalls zur sozialen Basis und ideellen Ressource der Intervention in künftigen Klassenkonflikten werden. Insofern handelt es sich bei dem Fächeran restriktiven Maßnahmen gegen die Linke im Ausbildungsbereich, vielfach übrigens als ‚allgemeine‘, administrative Restriktion der Prozesse von Forschung und Lehre erscheinend, gleichfalls um **Prävention**. Man fürchtet überdies, daß sich aus den Bestandteilen des linken Lagers, mit all ihren Verlängerungen in die verschiedensten gesellschaftlichen Bereiche hinein, eine sozialistische Bewegung erweitern und organisatorisch verfestigen könnte<sup>48</sup>).

Diese Zangenbewegung des politischen Staates: (1) in der Ausübung von Gewalt (und administrativer Einschränkung) auf dem Gebiet der Bildungsprozesse von Bewußtsein, (2) in der Neukonstruktion (oder Verfeinerung) von Systemen außerökonomischer Zwangsgewalt nimmt höchstens in der denunziatorischen Phantasie ihrer Gegner die Qualität einer „Reaktion auf die Baader-Meinhof-Gruppe“ an. Sie hat andere, weitaus mächtigere Ursachen, so sehr Exekutive und Legislative (und die Massenpresse) die RAF-Fahndung auch zur Einübung, Gewohnheitsbildung und Propaganda auszunutzen verstanden<sup>49</sup>). Ich habe bereits daran erinnert, daß sich, angesichts internationaler Kapitalbewegung, der Dominanz multinationaler Konzerne und ihrer ökonomischen Macht der wirtschaftspolitische Inter-

<sup>38</sup>) Sie schlugen gewiß der SPD zu Buche; Basis-Politiserungen waren es dennoch

<sup>39</sup>) Immerhin war Umfragen (ALLENSBACH u. a.) zu entnehmen, daß dort, wo die Fahndungs-Publizität besonders groß war, zugleich die Anzahl jener Personen anstieg, die – in der Befragung – von sich meinten, sie würden Mitglieder der RAF eine Nacht bei sich aufnehmen. Fahndungen usw. können auch überzogen werden

<sup>40</sup>) J. Agnoli in: J. AGNOLI/BRÜCKNER (1968), Literatur S. 34

<sup>41</sup>) J. AGNOLI a.a.O., S. 53

<sup>42</sup>) J. AGNOLI, a.a.O., S. 53

<sup>43</sup>) J. AGNOLI, a.a.O., S. 53f

<sup>44</sup>) Eindrucksvolle Listen solcher Maßnahmen oder ihrer Vorberei-

tung finden sich in der 1968 erschienenen „Auferstehung der Gewalt“ (E.V.A.) – die RAF bildete sich, soweit wir wissen, im Herbst 1970

<sup>45</sup>) Vgl. P. BRÜCKNER/A. KROVOZA (1972); Lit. vgl. S. 34

<sup>46</sup>) Wagenbach; Absetzung des Fernsehspiels ‚Bambule‘ (von U. Meinhof) u.a.m.

<sup>47</sup>) J. AGNOLI a.a.O.

<sup>48</sup>) vgl. P. BRÜCKNER, Referat auf dem ‚Kongreß gegen politische Unterdrückung‘, Merve, Arbeitspapiere Nr. 5, 1972, S. 29ff

<sup>49</sup>) Neuere Schlagzeilen aus BILD („Geheimdienst warnt: Terroristenstrüpps reisen in Europa“) zeigen, daß man sich zur Not eine ‚RAF‘ erfindet.

ventions-Apparat des politischen Staats in zunehmendem Maße als unfähig erweist, die Interessen der nationalen Bourgeoisie optimal zu schützen, das labilisiert. Weiter: Die Kapitaleigner mußten, unter dem Druck von (Weltmarkt-) Konkurrenz und sinkender Profitrate, in jüngerer Zeit durch Maßnahmen zur (Rationalisierung und) Intensivierung der Fabrikarbeit erneut den Ausbeutungsgrad der Lohnabhängigen steigern; sie versuchen – nicht ohne Erfolg – selbst schwache Ansätze zur Schaffung demokratischer Rechte der Arbeit und der Fabrik zu blockieren. Warum? weil die europäische Erfahrung Verschärfungen des Klassenkonflikts indiziert; weil Friedhofsruhe im eigenen Haus die Basis für Expansion des Kapitals bilden soll. Auch ist die Integrationsfunktion der Gewerkschaften seit den sog. wilden Streiks vom September 1969 geschwächt<sup>50)</sup>. Der Import einer ‚industriellen Reservearmee‘ neuen Typs, der Fremdarbeiter, wiewohl für Profit, für Konkurrenzfähigkeit und für eine Zerklüftung des Proletariats unabdingbar, wird von der Sorge begleitet, mit den Arbeitsemigranten aus Italien könnte auch ein neuer, radikaler Typus von **Arbeitskampf** importiert werden. Die Sorge der Kapitaleigner reicht weit: Selbst die Langfristigkeit der ‚langfristigen Interessen‘ des Kapitals erweist sich als begrenzt durch Befreiungskämpfe in der III. Welt. Die Verzweifeln aller Länder haben längst begonnen, sich in Formen äußerster Militanz gegen ihre Unterdrücker und Ausbeuter zu wehren. Das hat durchaus ökonomische und politische Rückwirkungen auf die BRD.

Innenpolitisch muß die Bundesrepublik, obwohl eine der stärksten und expandierenden Wirtschaftsmächte der Welt, damit rechnen, daß rote und schwarze Fahnen, wie sie 1966/67 das Ende des ‚sozialen Friedens‘ markierten, sich immer erneut erheben werden. Die Rekonstruktion der Arbeiterbewe-

gung, die von militantem Klassenbewußtsein läßt sich verzögern, aber nicht verhindern. Nicht einmal jene Ordnung an der Basis, die der **Rechtsordnung** vorausgeht, bleibt stabil; reflexartiges Unterwerfungsverhalten der Bevölkerung unter bestimmte Gesetze und Normen (wie z. B. der Achtung vor privatem Eigentum), Massen-Loyalitäten schwächen sich deutlich ab, die generalpräventive Wirkung der Strafe sinkt. Bürger aktivieren sich in einer Weise, die – wiewohl in ihren Zielen alles andere als kommunistisch – bereits als Vorlauf einer neuen außerparlamentarischen Opposition gefürchtet wird<sup>51)</sup>. Unzumutbare Verhältnisse im Reproduktionsbereich (Nahverkehr, Wohnungsbau, Schule, Gesundheitswesen), Fragen des Umweltschutzes u.ä. werfen Probleme auf, deren politischer Zündstoff so evident ist, daß ihre administrative, restriktive Behandlung naheliegt. Können bestehende Verhältnisse, die sich „in der Sicht der Konservativen bewährt haben ... friedlich bewahrt werden“? <sup>52)</sup> G. GURVITCH fürchtete, „daß ohne eine soziale Revolution (die der transformierte Verfassungsstaat unmöglich machen soll) die westliche Gesellschaft den Faschismus nur verbal umgehen“ könne<sup>53)</sup>. Obgleich nun die gegenwärtige Regierungs-Koalition in der Meinung vieler ihrer Anhänger theoretisch einen **schwedischen Weg** für die Bundesrepublik eröffnen könnte, leistet sie in der ‚Zentralisierung‘ und in der Erosion der föderativen Struktur der BRD auch Vorarbeiten für faschistoide Formen von Herrschaft. **Gewaltförmigkeit** im Herstellen von „Ruhe und Ordnung“, Restriktion, Abgrenzung nach ‚links‘: dafür jedenfalls bedurfte es weder in der Rekonstruktionsperiode des Kapitalismus noch seit der ersten, spürbaren Rezession 1966/67 einer „Roten Armee Fraktion“ – viel eher ist sie selbst ein Produkt dieser kontra-emanzipativen Geschichte.

### III. Was heißt ‚Konterrevolution‘, was Befreiung?

Bei dem Versuch, die RAF in sozialrevolutionäre Bewegungen einzuordnen, habe ich auf einige neuere Formen der Radikalisierung oppositioneller Gruppierungen und auf zwei wesentliche „Ursachen dafür hingewiesen<sup>54)</sup>. Einschätzungen und Einordnung der guchistischen Militanz sind bekanntlich umstritten.

**Daß** eine strukturelle Veränderung der Gesellschaft, d. h. die Revolution, ihre gewalttätige Zeitschleife habe, wird in der Theorie aus historischen Erfahrungen (und stichhaltigen Prognosen) abgeleitet: die je herrschenden Klassen werden ihre Macht nie freiwillig abtreten, auch nicht im Falle eines umstürzlerischen Mehrheitswillens; die Gewaltförmigkeit der Revolution bemißt sich (weitgehend) an der Stärke des Widerstands, den „reaktionäre Kreise“ dem Willen der Bevölkerungsmassen leisten<sup>55)</sup>. Eine zweite Phase revolutionärer, befreiender Gewalt antwortet auf den Versuch der – bereits entmachteten – Klasse, ihre Entmachtung rückgängig zu machen, antwortet also

auf die Konterrevolution<sup>56)</sup>. Die Existenz militanter Gruppierungen, wie in Abschnitt (1) skizziert, wäre nun nach diesem theoretischen Muster nur mit Hilfe von Umwegleistungen zu interpretieren. Als ‚vorrevolutionäre‘ Gewalt, die **nicht** einen – artikulierten oder nur noch an der offenen Artikulation verhinderten – Mehrheitswillen repräsentiert, erscheint sie gerade in den politischen Analysen der sozialistischen und kommunistischen Parteien als suspekt. Wo sie nicht der Verteidigung der etablierten Organisation (einer Massen-Avantgarde, der Partei) dient, gilt sie, angesichts der politisch-gesellschaftlichen Verhältnisse in den parlamentarischen Demokratien, in der Regel als **objektiv**, d. h. für den wirklichen Gang der Revolution, **schädlich**. Nun muß man aber daran festhalten, daß sich die Involution der parlamentarischen Demokratien, daß sich überhaupt die wachsende Gewaltförmigkeit und administrative Unterdrückung, mit der Staaten ihre Ordnungsfunktion als ‚Friedensstifter‘ wahrnehmen, gleichfalls nur sehr bedingt nach

<sup>50)</sup> In den Gewerkschaften zeigen sich ‚Links‘-Tendenzen: erstmals sprach im März 1973 ein Vertreter des DGB auf einem Treffen des VDS Grußworte

<sup>51)</sup> So sieht der Bundesgeschäftsführer der SPD, Holger BÖRNER, Wähler und Bürgerinitiativen warnend „als eine Art Gegenparlament neben den bestehenden demokratischen und administrativen Einrichtungen“, FR vom 24. März 1973, („Börner: Kein Gegenparlament“)

<sup>52)</sup> J. AGNOLI, a.a.O., S. 27

<sup>53)</sup> Zit. nach J. AGNOLI, a.a.O., S. 27

<sup>54)</sup> Verkürzt: (I) die Rückkehr von roher Gewaltförmigkeit in die Ordnungsfunktion vieler, auch parlamentarisch organisierter Staaten; (II) das partielle Einfrieren der revolutionären Dynamik in der Phase der ‚friedlichen Koexistenz‘ als objektives, die Enttäuschung an der UdSSR und vielen KP's als subjektives Moment

<sup>55)</sup> Vgl. Programm und Statut der KPdSU, zit. nach Ausgabe Berlin, 1961, S. 38

<sup>56)</sup> Im Rußland nach 1918 durch Bürgerkrieg und Intervention kapitalistischer Staaten.

dem eingangs skizzierten theoretischen Muster auslegen lassen — d. h. als Versuche der herrschenden Klassen (und Cliques), ihre Macht gegen den artikulierten und organisierten Mehrheitswillen festzuhalten, nicht „freiwillig abzutreten“, oder eine bereits vollzogene Ablösung der Klassenherrschaft mit Gewalt rückgängig zu machen, die „Konterrevolution“. Das trifft für Diktatoren wie **Thieu** in Südvietnam zu, in einigen Aspekten gewiß auch für andere Länder, aber die wachsende Gewaltförmigkeit, die Brutalisierung von Herrschaft umfaßt im Weltmaßstab doch Ereignisse, Staaten, Regierungsformen, politische Lagen, aktuelle Situationen, die politisch (und geografisch) sehr weit auseinanderliegen<sup>57)</sup>. Eine andere Auslegung drängt sich auf: Es handelt sich jeweils um die zeitige, den Entwicklungen z.T. weit vorausseilende **Abwehr**, um: Unterdrückung, Zählung, Ausrottung emanzipativer Gruppierungen und Köpfe — kommunistischer, nationaler, bürgerlich-radikaler, separatistischer, ‚antiautoritärer‘ usw.; in einigen Fällen wie **Indonesien**, in Strömen von Blut. Ein revolutionärer ‚Mehrheitswillen‘ soll sich gar nicht erst bilden und organisieren. Die Militanz der ‚gauchistischen‘, maoistischen usw. Gruppierungen und anderer Formen von Fundamental-Opposition hat insofern den Charakter einer Verteidigung, als sie auf diese **präventive Konterrevolution** antwortet<sup>58)</sup>. (Sie hat freilich noch eine ganz andere Wurzel, vgl. weiter unten.)

Es ist die „Angst vor der Revolution“, die hier gemeinsame Interessen schafft und „verschiedene Stadien und Formen der Konterrevolution von der parlamentarischen Demokratie über den Polizeistaat bis hin zur offenen Diktatur“ verbindet (H. MARCUSE<sup>59)</sup>). Diese „gemeinsamen Interessen“ steuern auch außen-, wirtschafts- und innenpolitische Entscheidungen der Bundesrepublik; eine Komplizenschaft, die — Realpolitik hin, Realpolitik her — ein politisches wie moralisches Problem ersten Ranges darstellt<sup>60)</sup>. Die entscheidende Achse **dieser** ‚Angst vor der Revolution‘ wird im wesentlichen und nach wie vor vom Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital, im Weltmaßstab: von Imperialismus und den Emanzipationsbewegungen in den Ländern der ‚III. Welt‘ gebildet. Gewiß richten sich Emanzipationsbewegungen auch gegen Herrschaft in nicht-kapitalistischen, nicht parlamentarisch-demokratisch verfaßten Gesellschaften, die aber ihrerseits mit den Interessen und Agenturen des Großkapitals (namentlich der USA) verfilzt sind<sup>61)</sup>.

Es gibt jedoch noch eine **zweite Achse** für die präventive Konterrevolution (und somit für Emanzipations-Bewegungen). In den entwickelten Industrie-, den sog. „Kulturnationen“ hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine **kulturelle Verelendung** der Menschen bemächtigt — geschichtlich mit der Universalisierung der Warenform, mit der Zerstörung menschlicher Arbeit, mit Aneignungsstrategien des Kapitals (also dem ‚Besitz von Bewußtsein‘) kausal verknüpft. Was da ‚verelendet‘, was

da als ‚2. Natur‘ des Menschen kapitalkonform verändert wird, ist die **menschliche** Natur: Bedürfnisse, Triebe, Träume des Menschen, sein Produktivität, seine Sinnlichkeit (als das Insgesamt seiner Sinne). In den Verkehrsformen der (nach-)bürgerlichen Gesellschaft der Industrienationen, in der Gestalt, die zwischenmenschliche Beziehungen annehmen, folglich auch im ‚Innenbau‘ der Individuen (H. M. ENZENSBERGER) kündigt sich etwas Barbarisches, Zerstörerisches an, das nicht immer nur dort deutlich in Erscheinung treten muß, wo der politische Ökonom es erwartet. Die objektive Entwicklung der Produktivkräfte, gewisse kulturelle Traditionen von (bürgerlicher) Kritik an der bürgerlichen Welt und das Leiden an der Konformität (d. h.: von Anpassung **und** Aggression) tragen jedoch Gegen-Tendenzen: streitbare Forderungen nach Verlängerung von Verkehrsform und Bewußtsein; die ansatzweise (‚antizipatorische‘) Formulierung neuer Bedürfnisse, der **neuen Sensibilität**; das Bedürfnis nach ‚Versinnlichung‘ der abstrakt gewordenen Warenwelt, kurz: nach **Emanzipation**. Dieser Typus von Emanzipation (und Emanzipationsbewegung) mußte sich, angeleitet von theoretischer Analyse und Primär-Erfahrung, politisieren und radikalieren — antikapitalistisch, anti-imperialistisch; es ist diese Emanzipationsbewegung, die sich zugleich gegen jene fatale institutionelle Umklammerung des menschlichen Daseins in einer hierarchisch strukturierten Gesellschaft wendet, die ihre „unerträglichen Zustände“ in **Gettos** einsargt.

Betroffen von dieser ‚Gettoisierung‘ sind Personen, die den Arbeits- und Konsumtionsbedingungen des Kapitalismus nicht (oder nicht mehr) integrierbar sind, die aus einer Vielzahl von Gründen aus der ‚Kultur des Kapitalismus‘ ausgeschlossen bleiben — das reicht von den Heil- und Pflegeanstalten der gegenwärtigen Psychiatrie über Heime für Fürsorge-Zöglinge und Obdachlosen-Asyle bis zu lebensunwürdigen und deletären Bedingungen des Strafvollzugs; betroffen sind rassische, ethnische, religiöse Minderheiten. Wir können die ‚zweite Achse‘ (s. o.) als **kulturrevolutionäre** bezeichnen: sie impliziert radikale Revolten gegen die zerstörerische Integration der Menschen im Bereich der Produktion wie des Konsums, der Ausbildung wie der ‚Versorgung‘ (Gesundheitswesen usw.). Mit stärker vergesellschaftungs-strategisch orientierten Gruppierungen, den ‚gauchistischen‘ unseres ersten Abschnitts, haben diese Revolten gewisse Grundvorstellungen über Emanzipation gemeinsam: das Bedürfnis nach Autonomie, nach Selbsttätigkeit, auch das Bestehen auf einer anti-etatistischen und anti-autoritären Alternative zum Bestehenden. Der Widerstand gegen die oben erwähnten ‚Gettos‘ des Kapitalismus, die Verteidigung gegen die eigene „Gettoisierung“ (und damit die entschiedene Parteinahme für die faktisch Armen und Verelendeten) scheint übrigens eine weitere Wurzel für die Militanz ‚gauchistischer‘ Gruppierungen zu sein.

<sup>57)</sup> Ich nenne, ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Systematik: die Schüsse in Kent (USA) und in Mexiko auf Studierende; die Rassensituation in den USA; Urteile und Methode gegen Studierende, Gewerkschafter, baskische Autonomisten usw. in Spanien; terroristische Ordnungsfunktionen in Griechenland, Persien, Bolivien; das Verhalten der portugiesischen Armee in Kolonialgebieten; die Ermordung von Anarchisten in Italien (und der Valpreda-Prozess, samt Begleiterscheinungen); die im vergangenen Jahrzehnt angewachsene Brutalisierung bestimmter französischer Polizeitruppen (vgl. H. SCHIRMBECK in der Zeitschr. *Der Monat*, 265 (1970), S. 68ff.). Auch die BRD betritt, wenn schon äußerst zögernd, diese Bühne — zu den ersten, zögernden Schritten vgl. den liberalen H. ROBINSON in: *Vorgänge* 1/1971 (Mosaik der Gewalt“); die Erschießung von Studenten unter „ungeklärten Umständen“: Georg v. Rauch, Th. Weißbecker; aber auch: die Zahl der Toten in Beruhigungszellen eines Hamburger Gefängnisses.

<sup>58)</sup> Aus der UdSSR werden gewaltförmige und administrative Maßnahme der sozialistischen Demokratie darstellen. Die präventive Konterrevolution, die sozialistische Staaten nicht ausspart, ist ihrerseits ‚vermittelt‘: sie entstand in widersprüchlichem Zusammenhang mit

jener „empirischen Verschränkung von Krieg und Frieden“ (D. SENGHAAS) nach und seit 1945, in der *Pax Americana* den „Frieden“ (d. h. den Nichtkrieg) als Mittel zur Realisierung der sehr aggressiven Politik des Imperialismus nutzt. (Vgl. darmstädter studentenzeitung Nr. 129 (1972), S. 2f.)

<sup>59)</sup> Vgl. Literatur S. 34

<sup>60)</sup> Auch in der BRD greifen übrigens Industrieführer schon einmal verbal zur Waffe, wo es um streikende Arbeiter geht; die Terminologie des *Ausmerzens* . . . wird erschreckend häufig angewendet. Ein Preisträger der Konrad-Adenauer-Stiftung konnte den SDS als ‚Wanzen des Systems‘ bezeichnen. Importierte Arbeitskräfte konsumieren wir in unwürdigen Massen-Gettos oder Bruchbuden zu Wucherpreisen.

<sup>61)</sup> Wie etwa Persien

<sup>62)</sup> Vgl. H. MARCUSE, a.a.O., S. 23

<sup>63)</sup> Es sei denn, man verstehe unter ‚Besserung‘ die psychophysische Zerstörung des Angeklagten und Bestraften.

<sup>64)</sup> zu den Anführungszeichen ‚/‘ vgl. weiter unten

<sup>65)</sup> z. B. die Frage: Was bedeutet ‚Klassenbewußtsein‘?

Im gesellschafts-politischen Bezugsrahmen, der von den beiden Achsen revolutionärer Bewegungen gebildet wird — verkürzt: ‚Lohnarbeit und Kapital‘ / ‚Emanzipation vs. Kultur des Kapitalismus‘ — steht nun dem Kapital und seinen Agenturen, steht dem Staat die **gesamte** Masse der arbeitenden Bevölkerung als potentieller Gegner und Geschädigter gegenüber<sup>62</sup>). Das vielfach beklagte Schwenden von Massenloyalitäten: Arbeitsbummelei, Zunahme von Eigentumsdelikten; Mißachtung von Gesetz, von sozialer Kontrolle (etwa bei Hausbesetzungen), auch gewisse Bürger-Initiativen oder Revolten gegen Leistungsforderung und Konsum, muß gesehen werden und **wird** von den herrschenden Klassen in dem gerade angegebenen Bezugsrahmen gesehen und beantwortet — zu Anteilen offen unterdrückend oder mit administrativem Eingriff, zu Anteilen mit Reform-Ideen („Lebens-Qualität“).

Im **Sozialistischen Patientenkollektiv**, Heidelberg (SPK) nahm der Schnittpunkt der beiden revolutionären Achsen eine ganz andere Gestalt an als etwa in der ‚RAF‘, und doch war von vornherein die Bereitschaft auf der eite der angegriffenen Institutionen groß, die Differenz beider Gruppierungen zu minimieren. ‚Störer‘, ‚Psychopathen‘, ‚Anarchisten‘, Kommunisten, linksintellektuelle, kleine Diebe, Wehrdienstverweigerer und revolutionäre Christen indizieren, nicht anders als Abtreibung, Leistungs-Verweigerung oder Drogenabusus, eine Zersetzung jener fundamentalen sozialen Ordnung, die in den modernen Bevölkerungsmassen jeder **Rechtsordnung** vorausgehen soll. Sie reflektieren auf je verschiedene Weise und in unterschiedlichen (politischen) Traditionen die wachsende Schwäche der herrschaftlichen **Institution**. Traditionelle KP's neigen gleichfalls, sogar in doppelter Weise zum Etatismus: insofern auch für sie jene (Grund-)Ordnung in institutionell geregelten Verkehrsformen, ‚Massenfügsamkeit‘ gegeben sein muß, ehe **Revolution** sein soll; und insofern auch für sie die Disziplin und Ordnung der Industriearbeit, d. h. die im Kapitalismus entwickelte Gestalt der Produktivkräfte und Produktionsweisen, unabdingbar für eine sozialistische Revolution bleibt. **Die** ‚Kulturrevolution‘, von der MARX in den ökonomisch-philosophischen Manuskripten handelt, eine philosophisch-politische Basis jener ‚zweiten Achse‘ der Emanzipation als Widerstand gegen die (gesamte) Kultur des Kapitalismus, wird dann dem Anarchie-Verdikt unterworfen.

Die **Prozesse** gegen Mitglieder der „Roten Armee Fraktion“ und des „Sozialistischen Patientenkollektivs“ spiegeln die Komplexität der gesellschaftlichen Situation durchaus. Man muß, scheint mir, diskussionslos einräumen, daß **ein** Aspekt der (z. T. ja noch laufenden) Prozesse durchaus rechtsstaatlicher Natur ist — d. h. als **recte** akzeptiert werden muß, insoweit man nur die Rechtsordnung selbst anerkennt. Allerdings setzt, wie sich mit einem Male zeigt, die gegenwärtige Form von Rechtsstaatlichkeit voraus, daß der Beklagte an jener mehrfach erwähnten **Grundordnung**, an der ‚Kultur des Kapitalismus‘ teilhat (wie jeder sog. gewöhnliche Verbrecher!) — gegenüber

Personen, die im radikalen Widerspruch zur Kultur stehen, wie einige Angeklagte des SPK, versagt das Justiz- und Normensystem: Weder kann das Verfahren rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, noch kann eine Strafe andere als „Rache“-Aspekte haben; weder eine ‚Besserung‘ des Täters noch ein generalpräventiver (oder speziell präventiver) Effekt des Strafvollzugs ist zu erwarten<sup>63</sup>).

Aber ein **zweiter** Aspekt der RAF- bzw. SPK-Verfahren ist einwandfrei nicht-rechtsstaatlicher Natur: in ihm regiert die präventive Konterrevolution — sichtbar geworden im Urteil gegen HOPPE (Hamburg), in den U-Haftbedingungen für verschiedene Beklagte, in manchen Modi der Fahndung, in der erzwungenen öffentlichen Vorführung von M. SCHILLER, in ihrer öffentlichen Vor-Verurteilung u.a.m. An ihnen dokumentiert sich die ‚Angst vor der Revolution‘, der längst vorbereitete Apparat außerökonomischer Zwangsgewalt (vgl. Abschnitt 2). Es ist mehr als ein verpflichtendes Ritual, wenn ich daran erinnere, daß sich gerade in der **Geschichte** der Konstruktion solcher Apparate sehr deutlich das Gesicht eines ganz anderen Feindes abzeichnete: das der ‚Arbeiterklasse‘<sup>64</sup>), des organisierten Ausbruchversuchs der Massen aus dem System. Ein dritter Aspekt in Vorbereitung, Führung und öffentlicher Präsentation der genannten Prozesse — schwerer abzugrenzen, oft abzulesen an der Mimik und Sprache von Polizisten, Staatsanwälten und Richtern, aus Presseberichten und einigen Erklärungen der Regierungsgewalt, ist **die** (‚moralische‘) Militanz, mit der bürgerliche Herrschaft auf die befürchtete Minderung von Massenloyalitäten, der Schwäche herrschaftlicher Institutionen antwortet; nirgends eigentlich verbietet und benannt, und doch bald — sozialpsychologisch — eine Generalisierung des **Gettos** für alle potential Schuldigen, ein untergründiger Duktus von Vorurteil, Angst, Ressentiment und Ausrottungsaffekten, bald die Neigung, den schwindenden generalpräventiven Effekt verhängter Strafen durch ein „Talions“-Prinzip aufzufangen: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Es ist die **Verflechtung** der drei genannten Aspekte — ‚ordnungsstiftende‘ Funktion des Rechts, präventive Konterrevolution und ‚Kontra-Emanzipation‘, die nicht nur die Position der Angeklagten, sondern beispielsweise auch die der Anwälte in den laufenden Prozessen verändert.

Ich möchte meine politisch-psychologische Analyse mit zwei provokativen Bemerkungen abschließen. Wenn der gesellschaftliche und politische Bezugsrahmen revolutionärer Veränderung heute und in Zukunft von **zwei** Achsen bestimmt wird; wenn die zweite Achse: „Emanzipation (des menschlichen Lebens) vs. Kultur des Kapitalismus“ zwar geschichtlich-ursächlich auf die erste Achse: „Lohnarbeit und Kapital“, „Emanzipation der Arbeiterklasse vs. Klassengesellschaft“ zurückgeführt werden muß, aber trotzdem der Kampf längs dieser ersten historischen Achse nicht mehr länger zugleich die ‚Auflösung des Rätsels‘ der zweiten bedeutet; wenn also, um es noch einmal anders zu sagen, beide Problemachsen erst in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden müssen, dann müssen wir uns wohl oder übel



## Wissen und Fortschritt

Buchhandelsgesellschaft mbH.  
Darmstadt, Lauteschlägerstr. 3

Zum Thema des Heftes bieten wir Ihnen an:

### Klassenjustiz

R. Geffken  
70 Seiten, DM 3,—

### Wortlaut und Kritik der

Verfallenswidrigen  
Januarbeschlüsse  
100 Seiten, DM 5,—

### Polizei der BRD

400 Seiten, DM 9,30

### Verfassungswandel im

Interesse des Kapitals  
DM 4,—

### Staatsfeinde

P. Brückner  
120 Seiten, DM 4,50

### Rechtslehre, Verurteilung

der reinen Rechtslehre  
110 Seiten, DM 4,50

der folgenden Frage stellen: **Inwiefern** kann die Arbeiterklasse dann nach wie vor die führende Rolle für die revolutionäre Umwälzung unserer Gesellschaft haben, d. h. **in welchem Sinne** ist sie nach wie vor das Subjekt der Revolution? Einen solchen partiellen Zweifel zu formulieren, dazu gehört anscheinend, wie ich an mir selbst bemerke, ein Stück Ruchlosigkeit, man hat Schuldgefühle. (Ist unser sozialistisches Über-Ich am Ende noch ein Teil der Kultur des Kapitalismus – wie die Arbeiterklasse selbst?) Eine Diskussion dieser Frage würde bald auf eine zweite führen: was **bedeutet** ‚Arbeiterklasse‘? Nur die Personenmehrheit „unmittelbare Produzenten von Mehrwert“, konstituiert von den, an der Person und Funktion des Facharbeiters orientierten, Konzepten der II. und III. Internationale? Von solchen Diskussionen würde sich ein wichtiger Zugang zur solidarischen Kritik an ‚gauchistischen‘ Gruppierungen, auch an der RAF, ergeben. Die zweite, abschließende Bemerkung: Wenn sich im Kontext umfassender geschichtlicher Veränderungen im 20. Jahrhundert ein Widerspruch „Herrschaftsordnung (Massen-Fügsamkeit) vs. Emanzipation“ ausbildet, sich auf merkwürdige Weise mit dem Verhältnis sozialrevolutionärer Bewegungen in der sog. ‚III. Welt‘ zu den Industrienationen verpflichtet; wenn die Phase der ‚friedlichen Koexistenz unterschiedlicher Gesellschaftssysteme‘ infolge der Abgrenzungsthematik zu Veränderungen auch in der **innenpolitischen** und sozialen Struktur der beteiligten Mächte führt – kann dann die „positive Einstellung zur UdSSR“ (und das bedeutet immer Identifikation mit ihr!) nach wie vor ein Kriterium dafür sein, ob einer Kommunist ist oder nicht? Die DKP setzt dies nach wie vor programmatisch voraus. Oder die Identifikation mit den KP's der Volksrepubliken China und Albanien? Diese Kritiker der außen- und innenpolitischen Haltung der UdSSR (und der ihr verbündeten Nationen) vergessen, daß die USA ihre Politik seit 1945 in der Annahme führt, es läge in der Macht der Vereinigten Staaten, „die Sowjetpolitik ungeheuer zu belasten, und so Tendenzen zu fördern, die sich schließlich entweder im Zusammenbruch oder in einer allmählichen Milderung der sowjetischen Macht auswirken müssen“ (Georg F. KENNAN, 1947); ein Druck, der zeitig mit reaktionären Eingriffen der USA verbunden war – auch in Europa; ich erinnere an Griechenland 1947. Ich glaube, daß kollektive, solidarisch-kritische Klärungen all' dieser (und einiger nicht genannter) Fragen <sup>65)</sup> leider lange unterblieben sind und noch unterbleiben; daß eine gefährliche Tendenz besteht, Anwendungen des Marxismus auf diese Fragen in die Ecke des Gettos des ‚objektiv Konterrevolutionären‘ (‚Kleinbürgerlichen‘, ‚Objektivistischen‘ usw. usf.) zu drängen, und daß zu den historischen Konsequenzen dieser Unterlassungen selbst noch die Entstehung und partielle Vernichtung der RAF zu rechnen sind.

#### Literatur:

- J. AGNOLI: Die Transformation der Demokratie (in: AGNOLI/BRÜCKNER Die Transformation. . .) E.V.A., 1968  
 P. BRÜCKNER/A. KROVOZA: Staatsfeinde. Innerstaatliche Feinderklärung in der BRD. Wagenbach 1972, Rotbuch 40  
 R. DUTSCHKE/B. RABEHL/CHR. SEMLER: Ein Gespräch über die Zukunft. KURSBUCH 14, 1968, S. 146-174  
 ‚Gauchistische‘ Gruppierungen:  
 „Nehmen wir uns die Stadt!“ (Beiträge der Lotta continua. . .) Trikont, Schriften z. Klassenkampf 29, 1972  
 „Coup pour coup!“ Gauche prolétarienne, ursprüngl. Beilage zur „Cause de peuple“, Übers. ohne Jahres- und Verlagsangabe  
 Gauche prolétarienne: „Volkskrieg in Frankreich?“ Wagenbach, 1972, Rotbuch 34  
 „Proletariat und Subproletariat“. (II Manifesto) Merve, Arbeitspapiere 9, 1972  
 „Neuer Faschismus, Neue Demokratie“. Wagenbach, 1972, Rotbuch 43  
 Kollektiv Hispano-Suiza: „Arbeiter und Apparate“. Wagenbach, 1972, Rotbuch 30



# Einige Erscheinungsformen politischer Justiz in der BRD

**Der politische Kampf mit den Mitteln der Rechtsprechung ist in vollem Gange. Die Schnellprozesse gegen Heidelberger Studenten, die merkwürdigen Verfahren der Beweisaufnahme und der Urteilsfindung in Prozessen gegen politisch Oppositionelle, die Wiedereinführung der Vorbeugehaft sprechen hierzu eine deutliche Sprache.**

**Der nachstehende Beitrag dokumentiert den Anteil der Justiz an der Absicherung der bestehenden Herrschaftsverhältnisse. Er zeigt, wie durch extensive Auslegung geltender Gesetze schrittweise neue Normen gesetzt werden, er zeigt aber auch, in welcher Hemmungslosigkeit die Justiz in Fällen politischer Opportunität sich über ihre eigenen Gesetze und Entscheidungen hinwegsetzt.**

Seit den Prozessen gegen Kommunisten in den Fünfziger-Jahren hatten die Probleme politischer Justiz etwa ein Jahrzehnt lang vorwiegend Politologen und Historiker beschäftigt. Die vor allem in den Sechziger-Jahren durchgeführten Prozesse gegen Nazi-Verbrecher wurden zu Recht nicht als politische Justiz begriffen. In ihnen setzte sich der bürgerliche Staat mit dem eigenen Exponenten auseinander; sie machten nicht den politischen Gegner zum Objekt juristischen Zugriffs. Diese Justiz galt vor allem der Bewältigung des Widerspruchs zwischen der humanistischen Moral des bürgerlichen Idealismus und der Praxis staatlicher Gewaltausübung in den Jahren 1933 bis 1945. Die Verwicklung und Halbherzigkeit dieser Art von „Vergangenheitsbewältigung“ zeigte, daß es sich dabei nicht um die Abrechnung mit dem Unbegreiflichen, dem schlechthin Anderen handelte, sondern um eine Erscheinungsform des bürgerlichen Staates, die so oder in abgewandelter Form als historisches Endprodukt der kapitalistischen

Produktionsweise zugleich Vergangenheit und mögliche Zukunft der bundesrepublikanischen Gesellschaft ist.

Die Studentenbewegung in der zweiten Hälfte der Sechziger-Jahre erkannte zwar diese historischen Zusammenhänge, die sich insbesondere in der Parole „Kapitalismus führt zum Faschismus“ niederschlug, mußte aber als bürgerliche Protestbewegung bald erkennen, daß ihre systemverändernden Zielvorstellungen durch bloße spontane Protestaktionen nicht durchzusetzen waren, sondern des organisierten Kampfes der Lohnabhängigen bedurften.

In dem Augenblick, als das Strohfeuer der moralischen Empörung über die Unmenschlichkeit der kapitalistischen Produktions- und Reproduktionsformen verbraucht war, und relevante Teile aus der intellektuellen Schicht sich in neuen, linken, sozialistischen Gruppen organisierten um revolutionäre Politik zu machen – um das Jahr 1970 also herum – erlangte das bewährte Kampfmittel der Bourgeoisie gegen Sytsemgegner, die politische Justiz, neue Bedeutung.

Sicher ist falsch, politische Justiz in der jeweils praktizierten Form als Ausdruck der historischen Entwicklungsstufe zu begreifen, auf der sich der Kapitalismus im jeweiligen Land befindet. Diese Entwicklungsstufe findet aber sehr viel eher ihren Ausdruck in der Art und Weise wie sich Justiz in all ihren Erscheinungsformen entfaltet; nicht also dort, wo sie sich explizit gegen die Exponenten revolutionärer politischer Praxis richtet, sondern versucht, die sich verschrärfenden gesellschaftlichen Widersprüche zu bewältigen.

Die neue Bedeutung der politischen Justiz in der BRD ist also Ausdruck der Bedeutung der revolutionären und sozialistischen neuen Linken. Natürlich erlauben der Stand der politischen Auseinandersetzung in den Gruppen, der Grad ihrer Organisiertheit insgesamt und die mangelnde politische Verankerung in den lohnabhängigen Massen gegenwärtig nicht, die Frage nach der politischen Macht auch nur ins Auge zu fassen. Gleichwohl wird von den Staatsorganen, die das reibungslose Funktionieren der bürgerlich-spätkapitalistischen Ordnung zu garantieren haben, die Gefahr erkannt, die eine sozialistische Opposition für den Fortbestand der sogenannten sozialen Marktwirtschaft darstellt. Diese Gefahr wird praktisch bei jedem

gesellschaftlich relevanten Konflikt deutlich, handele es sich nun um Lohnkonflikte, um die Besetzung von Häusern oder die Auseinandersetzung mit sozialistischen Lehrern im öffentlichen Dienst. Der ideologische Kampf entbrennt an den neuralgischen (Konflikt-)Punkten trotz aller Bemühungen der Bourgeoisie, die politischen Inhalte hinter Popanz wie „Polit-Rocker“, „politische Kriminelle“, „Brutstellen politischer Kriminalität“, „Porno-Lehrer“, um nur an die gängigsten der letzten Zeit zu erinnern, zu verbergen. Wenn solche Versuche, die Massen von den politischen Inhalten publizistisch zu trennen, nicht gelingen, wie es kürzlich beim Kampf um das besetzte Haus Kettenhofweg 51 in Frankfurt/Main der Fall war, werden durch Polizeiterror die Massen verängstigt und die Mitglieder der beteiligten Gruppen kriminalisiert. In den später durchgeführten politischen Prozessen wird der Bruch des „Landfriedens“ und des „Hausfriedens“ durch die Polizei zum Vorwand für die Disziplinierung durch Strafen, nicht selten auch für die völlige „Inaktivierung“ im Gefängnis.

Politische Justiz wird also gegenwärtig nicht nur im Zusammenhang mit der Roten Armee Fraktion praktiziert, obgleich fast ausschließlich die insoweit bevorstehenden und durchgeführten Prozesse als politische Justiz begriffen werden. § 129 StGB (Mittäterschaft und Unterstützung usw. einer kriminellen Vereinigung) kennt heute jeder zumindest dem Namen nach, der Zeitung liest. Wenig ist jedoch bekannt über Hausbesetzerprozesse, die Versuche der Strafjustiz, Studentenvertreter, Redakteure von Betriebszeitungen, Demonstranten gegen den Krieg in Vietnam zu disziplinieren, und die Versuche der Verwaltungsjustiz, linken Lehrern und Universitätsdozenten die Basis für ihre politisch verstandene Berufszugehörigkeit und ihren Lebensunterhalt zu entziehen. Zum Teil ist es auch sehr schwierig, das nötige Material zusammenzuholen, wenn wenig Zeit ist. Schließlich ist zu bedenken, daß es in manchen Bereichen, die künftig noch eine große Rolle spielen werden, erst Ansätze von Rechtsprechungspraxis gibt, die darüber hinaus unbekannt bleiben. Das Folgende muß deshalb lückenhaft sein. Wir beschränken uns hier ganz bewußt auf die Darstellung einiger prägnanter Erscheinungsformen für die neue Welle politischer Justiz in der BRD.

## Die Praxis der U-Haft

Seit es in der BRD politische Gruppen gibt, die den bestehenden Machtverhältnissen auf bisher nicht gekannte Art und Weise Widerstand entgegensetzen, sind staatliche Abwehrmaßnahmen eingeleitet worden, von denen sich der auf den „demokratischen Rechtsstaat“ vertrauende Bürger noch vor einigen Jahren nicht hätte träumen lassen. Eingeleitet durch die Notstandsgesetze wurden eine Vielzahl von Bestimmungen geschaffen, von denen beispielhaft nur das Bundesgrenzschutzgesetz, der Ausbau des Bundeskriminalamtes und der Verfassungsschutzämter genannt seien.

# Deutsche Volkszeitung

ein  
demokratisches  
Wochenblatt —  
unentbehrlich  
für  
den  
kritischen  
Zeitgenossen

Probeexemplare unverbindlich und kostenlos durch MONITOR-VERLAG GmbH, Düsseldorf, Oststr. 154, Postfach 5707 — Anforderungskarten liegen dieser Ausgabe bei —

Diese Entwicklung machte auch zwangsläufig vor der Justiz nicht halt:

Die Justizorgane in diesem Lande haben sich stets als Ordnungsfaktor im konservativen Sinne verstanden, so daß es ihrer traditionellen Rolle entspricht, wenn Proteste gegen Mietterror, gegen Ausbeutung am Arbeitsplatz und Auflehnung gegen autokratische Lehrmethoden als kriminelle Handlungen bestraft werden.

Die Art und Weise jedoch, wie Gerichte und Ermittlungsorgane diejenigen behandeln, die wegen ihrer politischen Betätigung gefangengesetzt worden sind, stellt alle bisherige reaktionäre Praxis weit in den Schatten.

### I.

Konkrete Beispiele hierfür sind die Inhaftierungsmethoden, denen die Gefangenen der Roten Armee Fraktion (oder auch Baader-Meinhof-Gruppe) ausgeliefert sind.

Den Anfang machte der Ermittlungsrichter beim BGH in Karlsruhe, als er durch Beschluß vom 12. 6. 1972 anordnete, daß Baader, Ensslin, Meins und Raspe (für die anderen politischen Gefangenen sind inhaltsgleiche Beschlüsse ergangen) *nur Besuche ihrer Angehörigen empfangen dürfen, der Postverkehr (ein- und ausgehende Post) auf den Verkehr mit Angehörigen und amtlichen Stellen beschränkt wird, Zeitungen und Zeitschriften nur durch Vermittlung der Haftanstalt zu beziehen sind.* Die Begründung lautet lapidar: Dies erfordere der Zweck der Untersuchungshaft.

Durch die Untersuchungshaft soll nach bisheriger einhelliger Rechtsauffassung nichts anderes sichergestellt werden, als daß die Beschuldigten für den nachfolgenden Strafprozeß und eine eventuelle Strafvollstreckung zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist selbstverständlich auch eine Überwachung des Briefverkehrs und der Besuche erlaubt, nicht aber das Verbot jedweder Meinungsäußerung des Gefangenen und dessen Kontakt zu anderen Personen. Diese Grundsätze sind durch verfassungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt.

Gleichwohl hat der BGH im Beschwerdeverfahren den genannten Beschluß des Ermittlungsrichters voll und ganz be-

stätigt. Fazit: Die Justiz hat keine Hemmungen, sich in Fällen politischer Opportunität über ihre eigenen Gesetze und Entscheidungen hinwegzusetzen.

### II.

Die mörderischen Haftbedingungen waren nicht folgenlos. Die Gefangenen griffen Anfang 1973 zu dem Mittel des Hungerstreiks mit der Folge, daß der Ermittlungsrichter beim BGH wieder einmal einen Beschluß verfaßte, der den Gefangenen erlaubt,

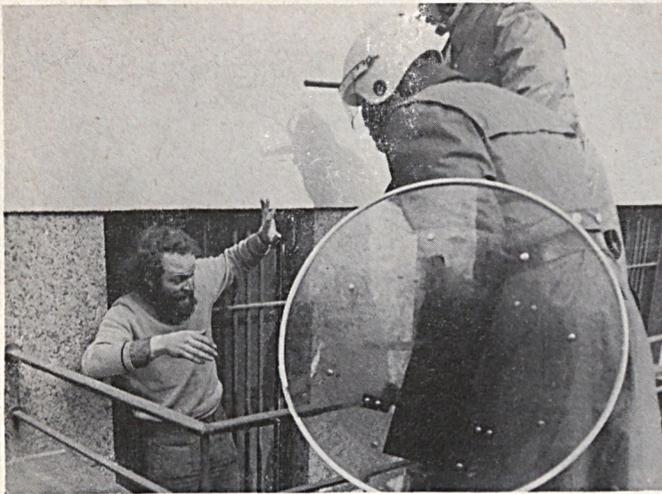
*„für die Dauer von täglich einer Stunde mit je einem vom Leiter der Justizvollzugsanstalt auszuwählenden Untersuchungsgefangenen, der nicht zu den Mitbeschuldigten gehört und nicht gleicher Straftaten wie die Beschuldigten verdächtigt ist, zusammengeführt zu werden“.*

Auf den ersten Blick ist dies zweifellos eine Erleichterung der Haftbedingungen. Auf die Dauer besehen zeigt sich jedoch der Pferdefuß: Was soll der Kontakt mit Mitgefangenen die, nicht „gleicher Straftat beschuldigt werden“, also nicht politisch „belastet“ sind? Ist es Erleichterung oder gesteigerte Qual, jemandem Kontakt zu anderen zu gewähren, mit denen es nichts Gemeinsames gibt? Außerdem: Muß sich nicht der Verdacht aufdrängen, daß hier versucht werden soll, aus der psychischen Zwangslage der Gefangenen ermittlungstechnisches Kapital zu schlagen — etwa dadurch, daß der „unbelastete“ Mitgefangene in einem späteren Strafverfahren als Belastungszeuge präsentiert wird, der dann die „Informationen“ weitergibt, die ihm der Gefangene (angeblich) anvertraut hat.

Die vorgebliche Hafterleichterung entlarvt sich damit als mehr oder weniger geschickter Versuch, den Anschein eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu wahren und gleichzeitig den psychologischen Zwang auf die Gefangenen zu erhöhen oder die nachlassende Widerstandskraft der Gefangenen gegen diese selbst auszunutzen. Diese Methode steht handfesten Praktiken, wie wir sie etwa in Griechenland und im Iran antreffen, in ihrer Unmenschlichkeit in nichts nach.

### III.

Der an politischen Gefangenen praktizierte Haftvollzug ist nicht Selbstzweck.



Er soll abschreckend wirken auf alle potentiellen Systemgegner und gleichzeitig erreichen, daß Gefangene, deren man einmal habhaft wird, als intakte politische Persönlichkeiten für alle Zeiten ausscheiden. Die staatlichen Machtorgane wollen sicher sein, daß wie auch immer die nachfolgenden Strafverfahren ausgehen mögen, die Strafe schon durch die U-Haft in jeder Beziehung vernichtend wirkt. Eine Bestätigung dieser Behauptung lieferten die Hamburger Justizorgane im Fall Margrit Schiller. Sie wurde in strengster Untersuchungshaft gehalten, da der Haftbefehl einen Mord zugrundelegte. Verurteilt wurde Margrit Schiller schließlich nach mehr als 1 1/2-jähriger Untersuchungshaft wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung und unerlaubten Waffenbesitzes.

Der von den Gerichten praktizierte Haftvollzug gegen politische Gefangene stellt sicher, daß der Ergreifung die Vollstreckung auf dem Fuße folgt. Die Rolle des gesetzlichen Richters geht über auf die Instanzen, denen der Vollzug der Untersuchungshaft obliegt. Auf diese Weise trägt die Justiz, getreu ihrer Rolle als Wächterin der bestehenden Machtverhältnisse, ihren Teil zur Abwehr politisch unliebsamer Veränderungen bei.

### Strafzumessung am Beispiel Heidelberger Studenten

Wie stark den Reformen der sogenannten sozial-liberalen Koalition auf den Gebieten der Strafjustiz und des Rechts der Ausbildung (Schul- und Hochschulrecht) der Widerspruch von vorgeblicher Liberalisierung und offener Reaktion innewohnt, zeigen viele Ereignisse der letzten Zeit. Ein Beispiel dafür bilden die Entlassung der linken Lehrer von Dietzenbach und das kurz zu besprechende Urteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 15. 2. 1973 gegen drei sozialistische Studenten, durch welches für einen Hausfriedens-

bruch und eine Rektoratsbesetzung Freiheitsstrafen zwischen drei und sechs Monaten ohne Bewährung ausgesprochen wurden.

Im Januar und Februar kam es an der Universität Heidelberg zu Konflikten zwischen der Studentenschaft und der reaktionären Fraktion der Hochschullehrer, nachdem der sozialdemokratische Reformrektor Rendtorf sein Amt zur Verfügung gestellt hatte. Nach längerer Interimszeit wurde gegen den nachdrücklichen Protest des linken AstA zum neuen Rektor ein Professor Niederländer, Mitglied des Bundes „Freiheit der Wissenschaft“ und Zivilrechtler, ernannt. Wegen eines Vorlesungsboykotts an der juristischen Fakultät, die in Heidelberg besonders viele braunbefleckte Professorenamen aufweist und turbulenten Versammlungen kam es unter anderem zu einem Strafverfahren gegen Politikstudenten; sie wurden wegen eines Zwischenrufs bei der Rektorenrede bestraft, den das Gericht als Nötigung wertete.

Dieses und andere skandalöse Verfahren gegen Studenten sollten Gegenstand eines Teach-ins am 5. 2. 1973 sein, zu welchem der BfDw-Rektor Niederländer

jedoch dem AstA keine Räume der Universität zur Verfügung stellen wollte.

Eine große Zahl von Studenten besetzte aber den vorgesehenen Raum, und das Teach-in fand unter großer Beteiligung trotz des Verbots statt.

Niederländer hatte wegen der vergangenen Vorfälle Strafanträge gegen viele Studenten gestellt. Am 7. 2. 1973 wollten 100 Studenten die Rektoratsräume aufsuchen um mit dem Rektor sein Verhalten zu diskutieren. Dieser stand mit einigen Gefolgsleuten vor der Tür. Die Studenten hielten sich zirka eineinhalb Stunden mit dem Rektor vor seiner Zimmertüre auf und unterbreiteten ihm ihre Forderungen

Beide Ereignisse, das Teach-in und der Rektorbesuch, sind als Hausfriedensbruch bestraft worden, der Rektorbesuch außerdem als Freiheitsberaubung.

Das Strafverfahren vor dem Schöffengericht in Heidelberg zeichnet sich durch einige Merkwürdigkeiten aus. Zwischen „Straftat“ und Urteil liegen acht Tage; es wurde auf die Möglichkeit des sogenannten beschleunigten Verfahrens zurückgegriffen. Normalerweise dauert ein Strafprozeß in der ersten Instanz viele Monate. Im Fall der Heidelberger Studenten – und nicht nur dort – soll das beschleunigte Verfahren die schnelle Reaktion der Justiz als staatliche Unterdrückungsmacht zeigen.

Und so sieht das Urteil dann auch aus. Wegen Hausfriedensbruchs darf nur bestraft werden, wem nachgewiesen werden kann, daß er von dem Verbot, sich in bestimmten Räumen aufzuhalten, auch wußte. Ansonsten ist er nach dem Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ freizusprechen. Was sagt zu diesem Problem das Heidelberger Gericht?

„Das Gericht ist der Überzeugung, daß die beiden Angeklagten wußten, gegen den Willen des hausberechtigten Rektors in den



Saal einzudringen, auch wenn sie von dem Ablehnungsschreiben des Prorektors und der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nichts gewußt haben sollten. Das Verschließen der Türen zeigte ihnen aber ganz deutlich, daß der Rektor die Abhaltung der Versammlung im Saal nicht wollte.“

Überhaupt gibt es eine bemerkenswerte Unbekümmertheit bei der Beweisführung. Einziger Zeuge der angeblichen Freiheitsberaubung ist der BfD-W-Rektor Niederländer, der auch Strafanzeigen gegen die Angeklagten erstattet hat. Was tut das Gericht, um Niederländer's Glaubwürdigkeit trotzdem zu retten? Es stellt kurzerhand fest, daß

„... der Zeuge Niederländer . . . keine Vorurteile gegen die Angeklagten hat erkennen lassen. . .“.

Einem der Studenten wird vorgeworfen, er habe gewaltsam versucht, den Rektor beiseite zu schieben:

„Dem Angeklagten war es möglich und zumutbar, seine politischen Forderungen in Wort und Schrift vorzutragen; er war in keiner Weise darauf angewiesen, Gewaltakte gegen den Rektor zu begehen, die als hochgradig verwerflich anzusehen sind.“

Nicht nur, daß die Nötigung der Studentenschaft mit keinem Wort erwähnt wird, die darin liegt, daß ihr ein BfD-W-Rektor aufgezwungen wird. Nein, bei der Feststellung, die Anrempelung ihrer Magnifizenz sei „verwerflich“ gewesen, wird auch geflissentlich übergangen, daß der Angekempelte schon mehrfach totale Polizeieinsätze gegen „seine Studenten“ angezettelt hat.

„Bei der Strafzumessung waren gegen alle Angeklagten gemäß § 14 StGB kurze Freiheitsstrafen unerlässlich. Sie haben gezeigt, daß es sich bei ihnen um rücksichtslose Terroristen handelt, die sich bei der Durchsetzung ihrer Ziele über die Rechtsordnung bedenkenlos hinwegsetzen und durch ihr herausforderndes und freches Benehmen in der Hauptverhandlung bewiesen, daß sie auch nicht ansprechbar und bereit sind, ihren Standpunkt zur Diskussion zu stellen. Geldstrafen würden daher jede Wirkung verfehlen.“

Dem juristisch nicht geschulten Leser dieser Urteilsbegründung mag sich die Frage stellen, ob nicht Frechheit und Herausforderung vom Schöffengericht ausgehen, welches die Angeklagten zur

Diskussion ihrer Standpunkte auffordert; als ob nicht jedes Strafgericht und erst recht dieses Schnellgericht ebenso Ausfluß der Staatsgewalt ist wie der reaktionäre Kultusminister Hahn und sein kongenialer Universitätsrektor Niederländer.

Den Juristen fällt auf, daß § 14 StGB, auf welchen das Gericht sich beruft, kurze Freiheitsstrafen (also solche von 6 Monaten und darunter) gerade verbietet. Ausnahme: wenn die „Verteidigung der Rechtsordnung“ die kurze Strafe unerlässlich macht. § 14 StGB ist eine sozialdemokratische Reformbestimmung, die sich seit 1970 im Gesetz findet. Das Verbot, kurze Strafen zu vollstrecken, und die Anweisung, sie entweder als Geldstrafen zu verhängen oder zur Bewährung auszusetzen, entsprechen kriminologischen Forschungsergebnissen. Vor seiner Konsequenz allerdings, die Strafe überhaupt und damit das Strafrecht abzuschaffen, schreckt der Reformeifer noch zurück. Auch die Ausnahme („Verteidigung der Rechtsordnung“) birgt im Kern eine alte sozialdemokratische Reformidee, nämlich die der Umwandlung des Strafrechts in ein Recht der Gesellschaft, sich gegen Störer zu schützen (défense sociale). Dieser Gedanke ist in § 14 StGB und auch in diesem Urteil ins Reaktionäre gewendet. Unter solchen Vorzeichen muß natürlich die Rechtsordnung gegen „rücksichtslose Terroristen“ verteidigt werden, die sich dadurch bedenkenlos über sie hinwegsetzen, daß sie sich den ihnen zustehenden Hörsaal nehmen. Ein Rektor, der den gewählten ASTa an der wichtigen Aufgabe hindert, die Studentenschaft über das Verhalten von Rektor und Justiz aufzuklären, indem er von seinem Hausrecht an allen Sälen der Universität rücksichts- und bedenkenlos Gebrauch macht, bricht die Rechtsordnung offenbar nicht.

So wundert es nicht, daß das Schöffengericht Heidelberg Freiheitsstrafen von 3, 5 und 6 Monaten auswirft,

„... die erforderlich und ausreichend erscheinen, die noch jungen, aber schon fanatisierten Angeklagten zu bessern“.

„Gemäß § 23 Absatz 1 StGB konnten die Strafen nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Angesichts der Uneinsichtigkeit und ideologischen Verranntheit der Angeklagten, die sich nicht zuletzt in ihrem Verhalten vor Gericht zeigte, bieten sie nicht einmal den Ansatz einer günstigen Prognose.“

## Gesetzgebung und Rechtsprechung

Nirgendwo sonst wie in den Verfahren der politischen Justiz wird die Anwendung von Normen bestimmt durch das mit den Verfahren verfolgte politische Ziel. Politische Justiz ist politischer Kampf mit den Mitteln der Rechtsprechung. Die Auseinandersetzung mit dem Systemgegner ist geprägt vom Effizienzprinzip, das man auch Opportunitätsprinzip nennen kann, das aber nicht durch die von der bürgerlichen Justiz für sich in Anspruch genommene Norm verwirklicht ist. Diese Interessenlage fordert die ganzen interpretatorischen Fähigkeiten, also insbesondere die juristische Phantasie der Gerichte. Nirgendwo sonst findet man so phantastische Deutungen des Gesetzesinhalts wie in politischen Verfahren.

Ein Beispiel für solche Interpretationskunst ist ein die Revision verwerfendes Urteil gegen den Studenten Helmut Pohl, dem vorgeworfen wurde, die Baader-Meinhof-Gruppe unterstützt zu haben. Dieses Urteil stammt vom 3., dem politischen Strafsenat des Bundesgerichtshofs. Zwar liegen die Gründe für das die Revision verwerfende Urteil noch nicht vor, aber es existiert eine mündliche Begründung, von der berichtet werden kann. Mit der Revision hatte der Verteidiger von Helmut Pohl die Aufhebung des Urteils beantragt, weil die Staatsschutzkammer beim Landgericht Stuttgart entgegen dem absoluten Verbot für Mittäter (§ 60 Ziffer 2 StPO) die ehemaligen Mitglieder der Baader-Meinhof-Gruppe, Ruhland, Sturm und Schulze vereidigt hatte.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot hätte zur Aufhebung des ganzen Urteils führen müssen. Von den Kommentaren zu der genannten Vorschrift wird allgemein darauf hingewiesen, daß jemand schon dann als Mitglied zu gelten hat, wenn er mit dem Angeklagten in der gleichen Richtung strafrechtlich zusammengewirkt hat; denn dann würde er — auch wenn er als Zeuge vernommen werde — zu seiner eigenen kriminellen Aktivität befragt und müsse deshalb wie ein Beschuldigter behandelt werden. Der 3. Strafsenat verwarf die Revision mit der Begründung, daß die RAF-Mitglieder Ruhland, Sturm und Schulze zwar zu der gleichen kriminologischen Erscheinungsform Baader-Meinhof-



Gruppe gehörten, seien aber nicht Mitäter, da sie nicht zur gleichen Zeit wie der Angeklagte der Bande angehört hätten.

Durch dieses Urteil ist nicht nur die Möglichkeit genommen, das Verfahren gegen Helmut Pohl erneut durchzuführen, sondern darüber hinaus den erstinstanzlichen Gerichten die Möglichkeit gegeben worden, Entlastungszeugen, die über das Tätigwerden des Angeklagten berichten können, unbeeidigt zu lassen – ja, sie sind sogar dazu verpflichtet – während Belastungszeugen, die sich ebenfalls in dem gleichen Zusammenhang strafbar gemacht haben, vereidigt werden können. Mit diesen beiden Zeugengruppen lassen sich künftig politische Strafverfahren relativ problemlos bewältigen; denn eine vereidigte Aussage hat naturgemäß sehr viel größeres Gewicht als eine unvereidigte.

Politische Justiz ist aber auch in der Lage, Normen zu schaffen, indem insbesondere rechtlich bedeutungslose Resolutionen und Erklärungen von politischen Organen zur Grundlage der Rechtsprechung gemacht werden. Das herausragende Beispiel ist für die jüngste Zeit der Beschluß der Ministerpräsidenten, bekannt als sogenannter Radikalenerlaß. Obgleich Artikel 18 des Grundgesetzes den Ausspruch von Berufsverboten nur durch das Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärt und obgleich es in Artikel 3 des Grundgesetzes völlig eindeutig heißt, daß jemand wegen seiner politischen Anschauung nicht benachteiligt werden darf, nehmen Gerichte die Resolution der Ministerpräsidenten, die nicht einmal Gesetzesqualität besitzt, um Verwaltungsakte der Einstellungsbehörden zu bestätigen, durch die Hochschulabsolventen die Aufnahme in den öffentlichen Dienst, etwa als Lehrer, verweigert wird. Eine andere Möglichkeit, zur abschließenden Lehrprüfung zu kommen, als über die Absolvierung des Referendariates

gibt es in Deutschland nicht. Die Nichtaufnahme in den Vorbereitungsdienst wegen der einmal zu Tage getretenen politischen Auffassungen wirkt sich also ganz zweifellos als Berufsverbot aus. Trotz Protesten selbst von Seiten ehemaliger Verfassungsrichter (Scholtissek) liegen entsprechende Beschlüsse bereits vor.

Schließlich stehen für die Fälle, in denen alle Norminterpretationskünste und die Bereitwilligkeit zur Normschöpfung nicht ausreichen, weil präzise formierte Normen entgegenstehen, Gesetzgebungsorgane für die Neufassung bisheriger Gesetzesvorschriften des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung zur Verfügung.

Anders noch als im Jahre 1969, als die Pläne, die Vorbeugehaft einzuführen, noch heftig bekämpft wurden, sind im vergangenen Jahr unter dem schützenden Schild der allgemeinen Baader-Meinhof-Hysterie eine ganze Reihe von Gesetzesvorhaben verwirklicht worden, die die Rechte seit langem gefordert und die Sozialdemokratie zum Beweise ihres positiven Verhältnisses zur staatlichen Gewaltausübung gebilligt hat. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist inzwischen eingeführt. Die in der entsprechenden Vorschrift (§ 112 a StPO) genannten Normverstöße weisen eindeutig auf den Zweck dieser Vorschrift hin.

Entsprechendes gilt für die Neufassung des Demonstrationsrechts. Darauf braucht an dieser Stelle nicht im einzelnen eingegangen zu werden. Die Diskussion über die Gesetzgebungsprojekte wird ja in der Öffentlichkeit geführt. Es mag hier im übrigen der allgemeine Hinweis genügen, daß, sobald die veröffentlichte Meinung eine harte Bestrafung bestimmter Systemgegner verlangt, das Parlament nicht zögern kann, diesem Verlangen durch bestimmte gesetzgeberische Maßnahmen auch nachzukommen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Innova-

tion von ganzen Gesetzeskomplexen heute nicht mehr betrieben wird. Norminterpretation und die Schaffung neuer Rechtsquellen durch die rechtsprechenden Organe haben fast immer ausgereicht, die Aufgaben zu erfüllen, die der politischen Justiz gestellt waren. Das ist auch in einem relativ intakten bürgerlichen Verfassungsstaat – wie die Rechtsprechungspraxis insbesondere der allerletzten Zeit zeigt – kein Problem.



# Berufsverbot

Der nachfolgende Beitrag zeigt, in welcher Weise gegenwärtig die Reinerhaltung des Staatsapparates betrieben wird. Die Unterdrückung von politisch aktiven Beamten wird begriffen als Teil eines allgemeinen Berufsverbots für Linke und Sozialisten, zu dessen Geschichte auch die Verfolgungswelle im 3. Reich gezählt werden muß.

In der aktuellen politischen Situation kommt allerdings den differenzierten Mitteln der Disziplinierung linker Juristen und Lehrer besondere Bedeutung zu. Im Mittelpunkt stehen dabei die existentielle Bedrohung durch Verbot der Berufsausübung und die präventiven Maßnahmen im Ausbildungsbereich zur Eindämmung unerwünschter politischer Aktivitäten.

## I. Die Funktion von Disziplinierung, Sicherung von Massenloyalität

Die Welle der Berufsverbote von Radikalen im öffentlichen Dienst geht einher mit einer Kriminalisierung politisch unbequemer Gegner. Disziplinierung gibt es in fast allen öffentlichen Bereichen — nur ist sie im Produktionsbereich einfacher zu handhaben. Die Entlassung eines Arbeiters bedarf verhältnismäßig wenig juristischen Aufwandes. Das Mitbestimmungs- und das Betriebsverfassungsgesetz sichern durch die Generalklauseln des Betriebsfriedens und dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Belegschaftsvertretern und Betriebsführung zum Wohl des Betriebes und der Arbeitnehmer (§ 49 Betriebsverfassungsgesetz) genügend Möglichkeiten, sich politisch lästiger „Arbeitnehmer“ zu entledigen.

Lehrlinge, die während ihrer Ausbildungszeit als Jugendvertreter oder sonst politisch hervorgetreten sind, haben es zusehends schwerer, nach bestandener Gesellenprüfung einen Arbeitsvertrag zu bekommen. Für Lehrlinge, die durch Rausschmiß ihren Arbeitsplatz verloren haben, scheint es fast aussichtslos, in derselben Region eine neue Stelle zu finden. Die Kommunikation zwischen den Unternehmern klappt. Politische Entlassungen oder Nichtweiterbeschäftigung sind die Parallele zum Berufsverbot der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst.

Bei Juristen, die freiberuflich als Anwälte arbeiten, und bei Medizinern garantieren

Ehrengerichtbarkeit und die notwendige Mitgliedschaft in den berufsständischen Verbänden für ein angepaßtes Verhalten.\* Neu sind die Schwierigkeiten des Staates mit den Radikalen im öffentlichen Dienst und im Beamtenapparat in diesem Umfang, wie der knappe Abriss der Geschichte und der Einrichtung des Berufsverbots zeigen wird.

Aus dem genannten Personenkreis sind es besonders die Juristen und Lehrer, die vom Extremistenbeschluß betroffen sind.

Der folgende kurze Exkurs über die Funktion der Kriminalität vermag die besondere Empfindlichkeit des Staates diesen Beamten gegenüber zu erklären. Jeder Staat bedarf, um seine Ordnung aufrecht zu erhalten, eines bestimmten Maßes an Massenloyalität gegenüber seiner ihn tragenden und stützenden Normen und Werthaltungen. Z. Zt. sieht sich der bundesrepublikanische Staat einer ständig wachsenden Illoyalität gegenüber. Bisher nahezu unangetastete Normen wie Privateigentum, unkritischer Gehorsam, Unterordnung gegenüber Autoritäten und Arbeitswilligkeit sind ins Wanken geraten, wie die steigende Zahl von Diebstählen, bei gleichzeitiger Abnahme der Entrüstung diesen Delikten gegenüber zeigt. Der Anteil der Nulltariffahrer in öffentlichen Verkehrsmitteln nimmt zu, Hausbesetzungen sind keine Einzelfälle mehr. Die Propagierung des Verschleißkonsums in der Freizeit bleibt nicht auf diese begrenzt, sondern prägt auch den Umgang mit Produktionsmitteln. Lockerungen im Sexualstrafrecht, der verbreitete Gebrauch von Ovulationshemmern, geplante Reformen des § 218 und des Eherechts könnten zur Aufweichung von bisher allgemeingültigen und anerkannten Normen führen. Obwohl auf gesetzgeberischer Seite vorsichtige Tendenzen zur Lockerung rigider Werthaltungen erkennbar sind, ist dem entgegengesetzt in den Bereichen der Ideologievermittlung ein harter Kampf um die tradierten Normen entbrannt, wie z. Zt. in Hessen in den

\* (Vgl. hierzu den Fall des Frankfurter Mediziners Mausbach, der in der Fernsehendung „Halbgötter in weiß“ das ungeborene Selbstbewußtsein und das bewußt gepflegte Freundbild durch Kritik in den eigenen Reihen erschüttert hatte. Er wurde daraufhin aus dem Deutschen Chirurgenverband ausgeschlossen und bekam seinen Arbeitsvertrag in den Frankfurter Unikliniken nicht verlängert.)

erbitterten Auseinandersetzungen um die neuen Rahmenrichtlinien erneut deutlich wird.

Die am status quo orientierten Kräfte bangen um das notwendige Maß an Loyalität, das zu seiner Aufrechterhaltung unerlässlich ist.

Eine mit Erfolg praktizierte Lösung war seit jeher die Kriminalisierung von Normabweichlern. Brückner und Krovoza haben in ihrem Buch „Staatsfeinde“ erneut die These „der sozial-integrativen Bedeutung der Kriminalität“ [P. Brückner, A. Krovoza, Staatsfeinde, Innerstaatliche Feinderklärung in der BRD, Bln 1972, S. 81] hervorgehoben. Sie besagt, daß das Ausstoßen und Strafen des Normbrechers, als staatlich erlaubte Aggressionsabfuhr, eine Stabilisierung des Wir-Gefühls, der in-group, bewirkt und einen generalpräventiven Effekt auslöst, d. h. die Bereitschaft zu nonkonformen Verhalten senkt und gesetzestreuere Handlung fördert. Brückner und Krovoza sprechen in diesem Zusammenhang von einem „Stück verborgener Volkspädagogik“ (a.a.O. S. 83). Diese systemstabilisierende Funktion von Normbrechern ist nur dann gewährleistet, wenn sie auf eine überschaubare Quote begrenzt bleibt. Einerseits „braucht die Gesellschaft den Gesetzesbrecher, weil sich über moralische Ächtung und materielle Bestrafung der gesellschaftliche Zusammenhalt mit herstellt, weil angesichts der und ihrer Schande der Bürger schon das Auftauchen böser Gedanken fürchtet und abwehrt, aber ein zu großer Anstieg an Vergehen und Verbrechen rüttelt an den Grundfesten des Staates“ (a.a.O. S. 84).

Die Grenzen dessen, wo und was geahndet wird, sind fließend. Massenloyalität bedarf es nicht nur gegenüber strafrechtswürdigen Normen. Sie scheint gefährdet, wenn Lehrer die Unerschütterlichkeit systemstabilisierender Normen nicht mehr kritiklos ihren Schülern vermitteln, wenn Lehrpläne nicht mehr auf ihnen basieren oder wenn Juristen Gesetze nicht mehr weit genug auslegen, um solche Vergehen zu ahnden.

Um die Vermittlung der oben beschriebenen Normen und Werthaltungen weiterhin zu garantieren, ist man dazu übergegangen, diejenigen Vermittlungsagenten und -Garanten, die die Perpetuierung der Massenloyalität gegenüber der kapitalistischen Gesellschaft nicht mehr sichern, als innerstaatliche Feinde anzuprangern.



## Historische und politische Notwendigkeit des Berufsverbots

Der von den Kritikern und Betroffenen als „Berufsverbot“ bezeichnete Ministerpräsidentenbeschuß vom 28. Januar 1972 aktualisiert eine Problemstellung, die mindestens so alt ist wie der bürgerliche Staat selber: die Sicherung der Loyalität (hier insbesondere der Verfassungsloyalität) derjenigen Staatsbürger, die der Staat zur Erfüllung bestimmter Aufgaben in Dienst nimmt. Explizite juristische Regelungen sowie eine entsprechende kontinuierliche Rechtsprechung, in der die politische Treuepflicht eindeutig über die Kommunikationsrechte (freie politische Betätigung, Meinungsfreiheit) des Beamten gestellt werden, prägten die Situation im Kaiserreich, vor allem als Reaktion auf die 1848er Revolution und auf das Erstarken der Arbeiterbewegung (Sozialistengesetze). Im ersten Weltkrieg konnte z. B. ein Sozialdemokrat Unteroffizier werden; im Krieg selber nur zum Offiziersstellvertreter aufsteigen.

In der Weimarer Verfassung war in Art. 130 den Beamten ausdrücklich politische Gesinnungs- und Vereinigungsfreiheit garantiert. Dieser Spielraum wurde von der Rechtsprechung allerdings in erster Linie konservativen und reaktionären Kreisen zugebilligt. Erst 1930 wurde den preußischen Beamten die Mitgliedschaft in NSDAP und KPD verboten (Begründung: „gewaltsamer Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung“). Im Faschismus wurde der Beamte durch den § 3 Art. 2 des Deutschen Beamtengesetzes zur völligen Identifikation mit dem NS-Regime gezwungen; damit war ein Teil der bürgerlichen Grundrechte für die Beamten faktisch außer Kraft gesetzt.

Das Deutsche Beamtengesetz von 1950 forderte — als erste Regelung dieser Art für die Bundesrepublik — vom Beamten durch sein gesamtes Verhalten ein Be-

kenntnis zur demokratischen Staatsauffassung. Doch schon vier Monate nach dem Inkrafttreten des DBG ergriff die Bundesregierung Maßnahmen zur endgültigen Sicherung eines dem CDU-Staat treuergebenen, streng antikommunistischen Beamtenapparates: Beamten, Angestellte und Arbeitern des öffentlichen Dienstes wurde verboten, dreizehn ausdrücklich benannten Organisationen (darunter 10 kommunistischen wie KPD und VVN und drei neofaschistischen wie SRP) anzugehören, sie zu fördern oder sich zu ihnen zu bekennen. Diesem Beschuß der Bundesregierung und seiner konsequenten Durchführung als unmittelbarem Vorläufer der Januarbeschlüsse ist es wohl in erster Linie zu verdanken, daß das Problem einer Säuberung (bzw. Sauberhaltung) des bundesdeutschen Beamtenapparates sich erst nach einer über zwanzigjährigen Phase der Ruhe im öffentlichen Dienst wieder stellte.

Insofern ist das Berufsverbot ein getreues Spiegelbild der krisenhaften Entwicklung des Kapitalismus. Die Rekonstruktionsperiode des westdeutschen Kapitalismus konnte sich unter den Bedingungen einer störungsfreien politischen, streng antikommunistischen Atmosphäre ungestört entfalten. Zu Auseinandersetzungen und Unruhen kam es erst wieder, nachdem die bisher ungehinderte, fortschreitende wirtschaftliche Prosperität ins Stocken kam und sich — gleichzeitig und damit in engem Zusammenhang — die Ausbildungsbedingungen in Schulen und Hochschulen ständig verschlechterten. Die Rebellion der studierenden Jugend wirkte sich zunächst im Staatsapparat nicht unmittelbar aus, einige linksorientierte Hochschullehrer hatte der bürgerliche Wissenschaftsbetrieb schon immer verkraftet. Doch die Studentenbewegung war weder gekommen wie Unwetter aus heiterem Himmel, noch verschwand sie ebenso spurlos. Vier bis acht Semester nach den Höhepunkten der studentischen Protestwelle 1967/1969 beendeten nun eine Reihe von politisierten und durch Schulungen

gegangenen Studenten ihr Studium und begannen in vielen Fällen ihre berufliche Tätigkeit im Staatsdienst, zunächst in der juristischen oder pädagogischen Referendarausbildung. Trotz des hohen Anpassungsdruckes und der verstärkten sozialen Kontrolle, die solche Bewerber im öffentlichen Dienst zu erleiden haben und trotz einer völlig fehlenden Strategie für das politische Handeln in einer „revolutionären Berufspraxis“ verhielten sich die neuen Linken so wenig systemkonform, daß Konflikte in größerer Zahl nicht ausbleiben konnten. Zudem verfügen sie meist sowohl über eine ungewohnte Innovationsfähigkeit als auch über ein verstärktes Resistenzvermögen gegenüber autoritären Ansprüchen und schöpfen Ermessens- und verbliebene Freiheitspielräume voll aus.

Das alles zusammengenommen — verbunden mit der erklärten Absicht der Bewerber, diese Gesellschaft in mehr oder minder starkem Umfang „verändern“ zu wollen — reichte für die Sicherheit und Ordnung garantierenden staatlichen Organe aus, in den sozialistischen Hochschulabsolventen „Staatsfeinde“ zu sehen, gegen deren „langen Marsch durch die Institutionen“ besondere Maßnahmen notwendig schienen.

Diese widersprüchliche Entwicklung — auf der einen Seite die Notwendigkeit der personellen Ausweitung des Staatsapparates durch zunehmende Interventionsfähigkeit und zunehmende Dienstleistungen, auf der anderen Seite der Wunsch nach loyalen, aktiv staatsbejahenden Beamten und damit die automatische Beschränkung des Einstellungsreservoirs — ist die Begründung für den Ministerpräsidentenbeschuß vom Januar 1972; der aktuelle Anlaß ist dagegen in der damals von den Massenmedien und Geheimdiensten geschürten Baader-Meinhof-Hysterie und in der allgemeinen Kriminalisierungstendenz allen linken Gruppen und Individuen gegenüber zu sehen. Die Wahl des Zeitpunktes erwies sich als äußerst ge-

schickt: Auf dem Hintergrund von Hetzkampagnen der reaktionären law and order-Koalition und der durch aufgebaute Terroraktionen verunsicherten Bevölkerung war es nicht möglich, eine breite Gegenbewegung gegen das Berufsverbot unter Einschluß der Gewerkschaften unmittelbar im Anschluß an die Beschlüsse einzuleiten. Proteste kamen in erster Linie von den aktuell und potentiell betroffenen Wissenschaftlern, Lehrern und Studenten.

### III. Das Berufsverbot als besondere Disziplinierungsmaßnahme

Die Notwendigkeit eines speziellen Extremistenerlasses für Angestellte im öffentlichen Dienst und für Beamte wird in den letzten Monaten immer häufiger bestritten. Dafür werden insbesondere folgende Gründe geltend gemacht:

Unser bestehendes Rechtssystem hat bereits im Grundgesetz (GG) Normen zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung verankert. Wer gegen diese Ordnung kämpft, verwirkt seine Grundrechte (GR) (Art. 18 GG).

In einem ordentlichen Strafverfahren ausgesprochene Verwirkung der GR zieht nach dem Bundesbeamtengesetz unmittelbar den Verlust der Beamtenrechte nach sich (§ 48 BBG). Eine weitere Sicherung der fdGO ist durch das Beamtenrecht gegeben, wenn es für die Berufung in das Beamtenverhältnis die Gewähr des Bewerbers voraussetzt, jederzeit für die fdGO i. S. des GG, d. h. für die in Art. 79 III aufgeführten Prinzipien, einzutreten; vgl. § 4 Beamtenrechtstrahmengesetz (BRBG).

Hinzu kommt, daß jeder Beamte dem Staat gegenüber in einer besonderen Treuepflicht und einem besonderen Gewaltverhältnis steht, die ihn in erhöhtem Maße empfindsam für Disziplinierungen jeglicher Art machen.

Die besondere Abhängigkeit ist einmal durch das Ausbildungsmonopol des Staates für Mediziner, Juristen und Lehrer gekennzeichnet. Für letztere verfügt der Staat auch über eine Monopolstellung als Arbeitgeber, wenn man von den wenigen Stellen an Privatschulen absieht.

Zum anderen ist die Beamtenlaufbahn weiterhin geprägt durch eine ständige Bewährung vgl. § BRRG „Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn der Beamte sich in seiner Probezeit bewährt . . . hat“, sie

führt über die Stationen „Beamter auf Widerruf“ während der Ausbildungszeit, über „Beamter auf Probe“ als 2-jährige Bewährungsperiode, und schließlich zum „Beamten auf Lebenszeit“. Schon heute ist es im Gespräch, die Probezeit auf 7 Jahre auszudehnen. Das spielt im Zusammenhang mit dem Berufsverbot eine entscheidende Rolle, wenn man berücksichtigt, daß bei einer Bewerbung um eine Einstellung die Beweislast für ein aktives Eintreten für die fdGO beim Bewerber, dagegen beim Lebenszeitbeamten der Verstoß gegen die fdGO diesem vom Staat nachgewiesen werden muß. Zum dritten hat der Beamte Staatsdiener rund um die Uhr zu sein, denn „Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.“ (§ 55 BBG, § 36 BRRG). Unter diesem Aspekt und in diesem Zusammenhang muß auch die politische Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht für den Beamten gesehen und beurteilt werden (§ 53 BBG). Für alle drei hier exemplarisch herausgestellten Merkmale des Beamtenstatus trifft zu, daß sie nicht eindeutig faßbar sind und die Grenzen zwischen noch geduldetem und bereits geahndetem Verhalten fließend sind. Das heißt: ihre Anwendung ist der Willkür der Behörden anheimgegeben. Solche Gummiparagrafen verunsichern und rufen Angst bei den potentiell Betroffenen hervor. Das heißt, sie wirken, ohne in jedem Einzelfall in Anspruch genommen zu werden. Im Gegensatz zum Strafrecht, das nach dem Legalitätsprinzip funktioniert, ist oberster Grundsatz des Disziplinarrechts das Opportunitätsprinzip, d. h. die zuständige Behörde bestimmt nach „pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. Sie hat dabei das gesamte dienstliche und **außerdienstliche** Verhalten des Beamten zu berücksichtigen.“ (§ 3 Bundesdisziplinarordnung, BDO, Fettdruck durch die Verfasser).

Hier ist der Einschätzung von A. Diemer kaum noch etwas hinzuzufügen, wenn er von der Disziplinarordnung als einem „Terrorinstrument“ spricht und weiter ausführt: „Die Disziplinarordnung ist das permanente Damoklesschwert über dem Haupt des Staatsdieners, ein Mittel zur Einschüchterung und Befriedung“ (A. Diemer, Illegalisierung und Disziplinierung oppositioneller Lehrer, Zur Funktion des Beamtenrechts im Staat, in:

Erziehung und Klassenkampf Nr. 5/6, 1972, S. 15)

Außer den Ermessensspielraum, zu bestimmen, ob und wann ein Disziplinarverfahren in Gang gesetzt wird, bleibt der Behörde auch noch überlassen, je nach der eigenen Gewichtung dienstlicher und außerdienstlicher Ereignisse sich für eine der Disziplinar-Disziplinierungsarten zu entscheiden: Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Kürzung des Ruhegehalts) oder Entfernung aus dem Dienst. (Vgl. § 5 BDO) Dieselbe Tendenz, Unsicherheit und Angst bei öffentlich Bediensteten und Beamten hervorzurufen, verfolgt der Ministerpräsidentenbeschuß vom Januar 1972, indem er auf eine konkrete Auflistung von Organisationen, in denen eine Mitgliedschaft mit der im öffentlichen Dienst unvereinbar ist, oder von Aktivitäten, die diese Konsequenz haben, vollständig verzichtet. Damit werden Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit Tür und Tor geöffnet. Das hat dann selbst auch liberale Demokraten zur Kritik herausgefordert, sie eifern in ihren Leitartikeln:

„Nicht die erstrebte Gleichheit vor den Beamtengesetzten und damit Rechtsunsicherheit ist das Resultat, sondern allenfalls ein Generalnenner politischer Willkür. Es hängt von der bundesdeutschen Geographie und der für sie jeweils zuständigen Regierung ab, ob ein NPD-Funktionär im höheren Verwaltungsdienst eingestellt, ein Lehramtsbewerber mit DKP-Parteibuch abgelehnt oder der eine wie der andere nur danach beurteilt wird, ob er über die bloße Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlich errichteten Partei hinaus Wägbares gegen die Demokratie unternommen hat.“ (Willkür gegen die Radikalen, in: Die Zeit vom 2. 3. 73, S. 4) Jede nähere Beschäftigung mit der geübten Anwendungspraxis kann diesen Eindruck nur bestätigen. Die Rechtslage muß jedem Laien völlig undurchsichtig bleiben. So muß er für die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein je spezielle Ausführungsbestimmungen studieren, um seine Rechte zu kennen, dagegen stützen sich die anderen Länder auf den knappen Text der Beschlüsse.

Ebenso verwirrend sind die Methoden der Überprüfung der Bewerber für den öffentlichen Dienst. Während in Baden-



Württemberg die Ausführungsbestimmungen eine generelle karteimäßige Überprüfung aller Bewerber fordern, „beschränken“ andere Einstellungsbehörden ihre Nachforschungen darauf, bei den Innenministerien, in Schleswig-Holstein beim Landesamt für Verfassungsschutz, nach gerichtsverwertbaren Tatsachen zu fragen.

Das schleswig-holsteinische Schulamt sammelt bereits Leserschriften aus Tageszeitungen für mögliche Gerichtsverfahren, in Bayern werden schon für linke Studenten Dossiers angelegt. Völlig uneinheitlich urteilen die einzelnen Kultusministerien, ab wann ein Bewerber als ein Unsicherheitsfaktor für die fdGO anzusehen ist. Die Maßstäbe für Verfassungstreue und die Überlegungen, diese überprüfen zu können, gehen von der reinen Parteizugehörigkeit in DKP und SPD, über die Mitgliedschaft in Spartakus und SDAJ, zum engagierten Eintreten für eigene Personalvertretungsrechte als Referendarsprecher, wie im Falle Laux in Hamburg. In Einzelfällen reichten Aussagen von V-Männern, die man nie zu sehen bekommt, oder Artikel in einer kommunistischen Stadtteilzeitung, um als Beamter nicht zugelassen zu werden. Dieses Unbehagen an der uneinheitlichen Handhabung der Beschlüsse ist ungeteilt. Deshalb sind am 23. Februar 1973 die Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzler erneut zusammengetreten, um über die Beibehaltung oder Abänderung des Beschlusses vom Januar 1972 zu beraten. Das Problem wurde vertagt und die Innenminister der Länder aufgefordert, einen Erfahrungsbericht im Mai dieses Jahres vorzulegen. So generell die Unzufriedenheit mit der Praxis war, so widersprüchlich sind die beabsichtigten Lösungsvorschläge.

Die Verfechter der Beschlüsse drängen auf eine einheitliche Anwendung, so Genscher jüngst in der Fragestunde des Bundestages am 16. 2. 1973, weil sie die

Ministerpräsidenten, die bisher noch für eine enge Auslegung eintraten, auf eine extensive Interpretation verpflichten wollen, wie die Kontroverse zwischen Kohl (Rheinland-Pfalz) und Osswald deutlich macht.

Klügere Taktierer, die in allen Parteien zu finden sind, erklären die Beschlüsse für überflüssig, da deren Ziel auch durch eine strikte Anwendung der Beamtengesetze erreichbar seien und mit den Verfassungsgrundsätzen nicht vereinbar, insbesondere nicht mit dem Gleichheitssatz Art. 3 GG und dem Parteienprivileg (Art. 21 II GG).

Schärfere Kritik wird in Kreisen der SPD geübt. Für die nächsten Landesparteitage haben Gruppen innerhalb der SPD Anträge zur Aufhebung der Beschlüsse vorbereitet. Der Bezirksparteitag der SPD Hessen-Süd hat bereits im März dieses Jahres Ministerpräsident Osswald aufgefordert, die Beschlüsse aufzukündigen, und die SPD in Schleswig-Holstein hat auf ihrem Parteitag am 25. 2. 73 nicht nur einstimmig beschlossen, die Beschlüsse aufzuheben, sondern gleichzeitig alle bisher ergangenen Berufsverbote rückgängig zu machen. Aber auch ohne ausdrückliche Berufung auf den Ministerpräsidentenbeschuß werden Disziplinarmaßnahmen gegen politisch oppositionelle Lehrer durchgeführt, wenn der Druck aus konservativen Eltern- und Lehrerkreisen dies erzwingt.

Aufgrund dieser Tatbestände erhalten Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit seitens der Lehrer erhöhtes Gewicht. Für den Unterrichtenden wird es unerlässlich, eine genaue Analyse seines speziellen Arbeitsfeldes durchzuführen. Für die Arbeit in der Schule ist eine solche Kriterienliste bereits vom Sozialistischen Büro zusammengestellt worden. Wegen ihrer Wichtigkeit und weil Kollegen sich unnötig in Gefahr bringen, wenn sie selbst diese selbstverständlich erscheinenden Überlegungen unterlassen, sollen hier die wichtigsten Punkte des Kataloges noch

einmal referiert werden. Jeder sollte sich vor Beginn seines Unterrichts Klarheit über folgende äußeren Umstände verschaffen:

- Zeit, Größe des Ortes (Großstadt, Uni-Stadt, Dorf)
- Politische und soziale Infrastruktur (Bevölkerungszusammensetzung, „Hochburgen“ von bestimmten Parteien, bisherige politische Konflikte)
- Schulform (Größe, Konfession, Versuchsschule, Einzugsgebiet, Koedukation), wie sind Lehrer organisiert? Gibt es organisierte Eltern, Schüler?... (vgl. hierzu Materialien zum Berufsverbot, herausgegeben vom Sozialistischen Büro, Offenbach, 1972)

#### IV. Dauerhafte Methoden der Loyalitätssicherung

Das Berufsverbot in der vorliegenden Form hat sich aus den dargelegten Gründen als verfassungsrechtlich bedenklich, schwer praktikabel, nicht ausreichend trennscharf und schlagkräftig sowie als nicht publikumswirksam erwiesen. Vor allem sozialdemokratische Verwaltungsbürokratien geraten in Legitimationszwänge, denen sie sich nach Möglichkeit zu entziehen suchen; Rechtsstaatsgarantie auf der einen und Reformanspruch auf der anderen Seite verhindern nur zu oft stringente Begründungen bei Entlassungsverfügungen. Ein Beispiel dafür aus neuester Zeit ist der „Fall Dietzenbach“, wo das Kultusministerium auf Druck von CDU-Elternvertretern zwei Lehrer entließ, denen nichts anderes als eine – zugegebenermaßen extensive – Auslegung und Praktizierung der von der Reaktion als „kommunistische Indoktrination“ bezeichneten offiziellen Rahmenrichtlinien für die Fächer Deutsch und Gesellschaftslehre vorgeworfen werden konnte. Die Solidarisierungsprozesse für die entlassenen Kollegen nahmen beträchtliches Ausmaß an, wenn man berücksichtigt, daß Semesterferien und unmittel-

bar bevorstehende Schulferien die möglichen Aktivitäten noch behinderten. Daran zeigt sich, daß das Berufsverbot als langfristige dauerhafte Befriedungsstrategie für den Beamtenapparat wenig geeignet ist; es kann lediglich als grobes Säuberungsinstrument für vergleichsweise wenige eklatante Fälle herhalten.

Sehr viel subtilere, aber ungleich wirksamere Maßnahmen zur Disziplinierung von Beamten und Beamtenanwärtern stehen einer taktisch geschickt operierenden Staatsgewalt teils schon jetzt zur Verfügung, teils werden sie zur Zeit geschaffen. Der erste Schritt zur Eindämmung unerwünschter politischer Aktivitäten wird bereits mit der gegenwärtigen Tendenz zur Dequalifizierung der Ausbildung getan; die Einführung von Kurzstudium und Regelstudienzeiten, insbesondere für die Mehrzahl der Lehrerstudenten, verhindert aktiv eine umfassende fachliche sozial- und erziehungswissenschaftliche Ausbildung, verengt damit den Blick für politische Handlungsspielräume, schränkt die ohnehin geringe pädagogische Autonomie noch weiter ein und macht in Unterrichtsgestaltung und Schulorganisation von Weisungen der übergeordneten Bürokratie abhängig. Durch die Verschlechterung der Ausbildungsbedingungen in jeder Hinsicht wird die Wahrscheinlichkeit, analytisch geschulte Absolventen mit einer kritischen Theorie der Gesellschaft und konkreten politischen Handlungsperspektiven in der Beamtenlaufbahn anzutreffen, immer geringer. Die auf das Stu-

dium folgende Nahtstelle zum Übergang in den Staatsdienst ist eine Prüfung, die – obwohl als Staatsprüfung mit Beteiligung staatlicher Beisitzer durchgeführt – bislang eine untaugliche Selektionsinstanz darstellte, da das Übergewicht der Hochschullehrer eine Überprüfung der „staatsbürgerlichen Gesinnung“ nach den Kriterien von politischem Wohlverhalten in den wenigsten Fällen garantiert.

Der Plan des Berliner Schulsenators Löffler zur Änderung der Staatsexamensprüfungsordnung für Lehrerstudenten zeigt, wie durch einen neuen Verteilungsschlüssel im Prüfungsausschuß die Überprüfung des Lernerfolges von Ausbildungsveranstaltungen endgültig umfunktioniert werden kann in ein Instrument zur Legitimierung und Objektivierung des Berufsverbots. Langfristig bieten also die Gestaltung des Studiums und die anschließende Prüfung die besten Möglichkeiten, die Produktion oppositioneller Staatsdiener bzw. ihren Eintritt in den Dienst zu verhindern, ohne daß spektakuläre administrative Akte mit nachfolgenden juristischen Überprüfungsversuchen oder breiten Solidaritätskundgebungen notwendig wären.

Aber auch bereits im Dienst befindliche Beamte können durch vielfältige Maßnahmen diszipliniert werden, ohne daß der Staatsapparat zu oft unpopulären, jedenfalls Unruhe erzeugenden Mitteln wie Suspendierung oder Entlassung greifen müßte. Die Einengung etwa der

Lehrertätigkeit auf technische Moderation von Lernprozessen, die im übrigen durch zentrale Curriculumforschungsinstitute im Detail operationalisiert und vorprogrammiert werden, hat die Einbindung des Lehrers in genau vorgeschriebene Verhaltensweisen zur Folge, die ein Ausbrechen (wie die Problematisierung der vorgegebenen Lernziele und damit eine Politisierung der Schüler) aus den vorgefertigten Lernwegen fast unmöglich macht. Hinzu kommt die scharfe Kontrolle auf normengerechtes Verhalten durch Eltern, Kollegen und – vor allem neuerdings – durch die Schüler. Die verschärften Zulassungsbedingungen zu den Hochschulen legen die Schüler schon sehr früh auf an Noten orientierten Leistungsanforderungen fest. Diese Anforderungen werden von den Schülern aus an den Lehrer herangetragen, der durch verstärkten Einsatz seiner Arbeitskraft den Schülern das Erreichen der Numerusclausus-Notengrenze ermöglichen soll. Bei diesem von härtester Konkurrenz gekennzeichneten Leistungswettkampf bleiben Ansprüche auf Reflexion der Lehrinhalte, auf das Aufzeigen gesellschaftlicher Zusammenhänge notwendigerweise auf der Strecke. Es wird der Lehrer über die zunehmenden Zulassungsbeschränkungen schon in der Sekundarstufe I diszipliniert und sein politischer Artikulationsspielraum eingeschränkt.

Bei genauer Analyse aller dieser Maßnahmen wird jedoch deutlich, daß dieses immer feiner gesponnene Netz der Loyalitätssicherung des Beamten so verletzlich ist, wie die gesellschaftlichen Verhältnisse, die es hervorbringen, widersprüchlich sind: Im gleichen Maß wie die Einschränkung der beruflichen Autonomie und die Einengung des Dispositionsspielraums zunimmt, wächst die Unzufriedenheit der Beamten mit Arbeitsplatz und -bedingungen sowie die Bereitschaft, aktiv gegen bürokratische Gängelung und Dequalifikation vorzugehen. Der Widerstand gegen diese Tendenzen ist allerdings – wie viele Beispiele aus der politischen Praxis zeigen – keineswegs individuell zu leisten, denn die Kriminalisierungsstrategien verfangen gegen Einzelne stets. Nur die Solidarität einer Gruppe, die organisiert am Arbeitsplatz Aufklärung und Agitation betreibt, kann längerfristig den Erfolg bewußtseinsverändernder politischer Arbeit garantieren – im Kampf gegen jede Form von Berufsverbot.

## ACHTUNG ER IST DA!!!

### der Sommerprospekt 1973

Holen Sie ihn sich sobald wie möglich, denn jetzt sind noch fast alle Reisen zu buchen. Besonders zu empfehlen sind unsere **Holiday-Clubs** auf Mallorca, sowie unsere **Entdecker-Reisen** entlang an den Spanischen Küsten.

Information und Anmeldung bei:

**STUDENTENREISEN DARMSTADT**

Zweigstelle der Auslandsstelle  
des Deutschen Bundesstudentenringes GmbH.  
61 Darmstadt, Alexanderstraße 22, Telefon: 16 27 18



**DAS AUGE  
DES GESETZES  
SITZT IM GESICHT  
DER HERRSCHENDEN  
KLASSE**





berufsverbot - politische prozesse - wohnungskampf in frankfurt - peter



brückner zum linken widerstand - bürgerlicher rechtsstaat - inhalt:

KODAK PLUS X P4



berufsverbot - politische prozesse - wohnungskampf in frankfurt - peter



brückner zum linken widerstand - bürgerlicher rechtsstaat - inhalt:



berufsverbot - politische prozesse - wohnungskampf in frankfurt - peter

KODAK SAFETY FILM



→ 11 → 11A → 3A 4A 5 5A →  
brückner zum linken widerstand - bürgerlicher rechtsstaat - inhalt: